

Rechtspflege- bericht

nach § 15a ThürRiStAG

für den Zeitraum vom
1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024



Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	7
-------------------------------------	----------

A. Die Struktur der Thüringer Justiz	9
---	----------

I. Aufgaben und Organisation	9
---	----------

1. Die Verfassungsgerichtsbarkeit	10
2. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit	10
a) Thüringer Oberlandesgericht	11
b) Landgerichte	12
c) Amtsgerichte	13
3. Die Arbeitsgerichtsbarkeit	14
a) Thüringer Landesarbeitsgericht	14
b) Arbeitsgerichte	14
4. Die Finanzgerichtsbarkeit	14
5. Die Sozialgerichtsbarkeit	15
a) Thüringer Landessozialgericht	15
b) Sozialgerichte	15
6. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	16
a) Thüringer Obergerverwaltungsgericht	16
b) Verwaltungsgerichte	16
7. Die Staatsanwaltschaften	17

II. Statistische Erhebungen zu den Verfahren	20
---	-----------

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit	20
a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	20
b) Familiensachen	24
c) Strafsachen	26
2. Arbeitsgerichtsbarkeit	30
a) Arbeitsgerichte	30
b) Thüringer Landesarbeitsgericht	32
3. Finanzgerichtsbarkeit	33
4. Sozialgerichtsbarkeit	34
a) Sozialgerichte	34
b) Landessozialgericht	35
5. Verwaltungsgerichtsbarkeit	36

a) Verwaltungsgerichte	36
b) Thüringer Obergerverwaltungsgericht	38
6. Staatsanwaltschaften	39
III. Liegenschaften	41
B. Personal in der Thüringer Justiz	42
I. Personalbestand und Personalbedarf	42
1. Personalbestand	42
a) Ordentliche Gerichtsbarkeit	42
b) Arbeitsgerichtsbarkeit	43
c) Finanzgerichtsbarkeit	44
d) Sozialgerichtsbarkeit	45
e) Verwaltungsgerichtsbarkeit	46
f) Staatsanwaltschaften	47
2. Personalbedarf	48
a) Ordentliche Gerichte	48
b) Arbeitsgerichte	48
c) Finanzgerichte	49
d) Sozialgerichte	49
e) Verwaltungsgerichte	49
f) Staatsanwaltschaften	49
II. Personalgewinnung und -entwicklung	50
1. Ausbildung	50
a) Ausbildung für die Laufbahn des höheren Justizdienstes	50
b) Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes	54
aa) Rechtspflegerdienst	54
bb) Informationstechnischer Dienst (Verwaltungsinformatikerinnen und Verwaltungsinformatiker)	55
cc) Übersicht	55
c) Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes	56
aa) Reguläre Laufbahnausbildungen	56
bb) Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher	56
cc) Übersicht	57
2. Personalgewinnung	58
a) Demografische Ausgangslage	58
b) Instrumente der Personalgewinnung	60

aa) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst.....	60
(1.) Allgemeines	60
(2.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt.....	60
(3.) Bewerbungsgespräche und Einstellungsverfahren	61
(4.) Berücksichtigung individueller Besonderheiten	62
bb) gehobener und mittlerer Dienst.....	62
(1.) Allgemein	62
(2.) Personalentwicklung.....	62
(3.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt.....	62
3. Gleichstellung.....	63
4. Fortbildung.....	64

C. Digitalisierung in der Thüringer Justiz 65

I. Personal 65

1. Bestand	65
2. Entwicklung	65

II. Stand der IT-Ausstattung..... 66

III. Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ... 66

D. Ausblick..... 68

I. Personalplanung 68

1. Generationswechsel	68
2. Ausbildung.....	68
3. Attraktivität des öffentlichen Dienstes	69

II. Fortgang der Digitalisierung..... 70

Vorwort der Ministerin

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2020 legt das Justizministerium alle zwei Jahre den Rechtspflegebericht vor. Er zeigt immer wieder Eines: Mit höchstem Engagement sorgen die Beschäftigten in allen Bereichen der Justiz tagtäglich dafür, dass unser Rechtsstaat funktioniert. Dafür danke ich allen Kolleginnen und Kollegen.

Der Rechtspflegebericht gibt detailliert Auskunft zur Situation in den verschiedenen Institutionen der Thüringer Justiz. Außerdem werden aktuelle Vorhaben des Justizministeriums zur künftigen Entwicklung der Justiz im Freistaat beleuchtet. Der Blick in den Rechtspflegebericht belegt regelmäßig, dass die Justiz personell und finanziell so ausgestattet sein muss, dass sie ihre Aufgaben auch erfolgreich erfüllen kann. Das gilt von den Justizvollzugsanstalten hin zu den Staatsanwaltschaften. Ich setze mich dafür ein, dass es trotz der notwendigen Hauskonsolidierung gelingt, die erforderlichen Planstellen und Stellen bereitzustellen und sie mit den besten Kräften zu besetzen.

Ich möchte hier nur auf einige Herausforderungen, vor denen die Thüringer Justiz aktuell steht, näher eingehen. Beispielsweise wächst die Belastung der Staatsanwaltschaften. Allgemein werden Ermittlungsverfahren immer komplexer: Unter anderem müssen zunehmend digitale Beweismittel gesichert und ausgewertet werden. Nicht zuletzt haben die mit der Cannabis-Legalisierung verbundene Amnestieregelung und die damit erforderliche Überprüfung aller einschlägigen Verurteilungen zu einer erheblichen Mehrbelastung geführt.

Besonders wichtig ist in Zeiten des sich beschleunigenden Generationswechsels die Nachwuchsgewinnung. Die Thüringer Justiz steht in einem harten Wettbewerb um die Interessenten an den juristischen Berufen auf allen Stufen. Ob Berufseinstig oder Studium – wir müssen junge Fachkräfte unterstützen. Hierbei ist es zwingend notwendig, vorhandene Strukturen zu modernisieren sowie Verwaltungsabläufe zu optimieren, um einerseits den Erwartungen jüngerer Generationen zu entsprechen und andererseits die justizspezifischen Herausforderungen meistern zu können. Wir befinden uns mitten in diesem Prozess, der auch weiterhin viel Kraft in Anspruch nimmt.

Als dritten Punkt möchte ich die voranschreitende Digitalisierung der Justiz hervorheben. Die Arbeit der Justiz wird durch die umfassende Nutzung technischer Möglichkeiten moderner und attraktiver. Die elektronische Verfahrensakte in der Justiz ist in allen Gerichten eingeführt, muss allerdings optimiert werden. Daneben sind wir dabei, Gerichte für die Durchführung von Videoverhandlungen zu ertüchtigen. Auch die Staatsexamen können nun mit einer elektronischen Klausur absolviert werden. Inzwischen nehmen regelmäßig über 90 Prozent der Referendarinnen und Referendare dieses Angebot wahr. Die nächsten Herausforderungen sind der Aktenaustausch mit den Staatsanwaltschaften, den Bußgeldbehörden und mit der Polizei anderer Bundesländer und des Bundes.

Dank des Engagements aller Bediensteten der Thüringer Justiz bin ich zuversichtlich, dass es gelingen wird, belastbare Strukturen aufzubauen beziehungsweise zu erhalten. Das Justizministerium arbeitet stetig daran, das Fundament der Justiz angesichts ihrer wachsenden Herausforderungen zu stärken. Das ist die Grundlage für einen funktionierenden Rechtsstaat. Dies zu gewährleisten, ist aktuell wichtiger denn je.



Beate Meißner

Thüringer Ministerin für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

A. Die Struktur der Thüringer Justiz

I. Aufgaben und Organisation

Können Streitigkeiten keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden, sind die Gerichte berufen, durch eine gerichtliche Entscheidung den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Die Aufgabe der Rechtsprechung als Teil rechtsstaatlicher Gewaltenteilung ist gem. Artikel 92 Grundgesetz den Richterinnen und Richtern anvertraut. Artikel 47 der Thüringer Verfassung konkretisiert diese hoheitliche Aufgabe dahingehend, dass die rechtsprechende Gewalt durch unabhängige Gerichte ausgeübt wird.

Gerichte sind zur Entscheidung über Streitigkeiten jeder Art berufen, sei es zwischen Personen untereinander, seien es Personen im Verhältnis zu Behörden oder zu Unternehmen oder sei es der Staat gegenüber den zugehörigen Personen. So vielseitig wie die rechtlichen Auseinandersetzungen sind auch deren Inhalte. Um dieser Vielfalt gerecht werden zu können, sind entsprechende Verfahrensregeln und die dafür zuständigen Gerichte geschaffen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Gerichte nicht nur die angemessene Strafe verhängen, wenn gegen Gesetze mit Strafandrohung verstoßen wurde, sondern dass im Rahmen der Rechtspflege auch Aufgaben der Rechtsfürsorge von der Geburt bis zum Tod wahrgenommen werden.

Ein solchermaßen umfassendes Aufgabengebiet verlangt in einer komplexer werdenden Welt zunehmend nach Spezialisierung. Dazu tragen bereits die unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten bei, die in allen Ländern eingerichtet sind, aber auch innerhalb der Gerichtsbarkeiten geht die Tendenz in der Gerichtsorganisation zur Einrichtung spezieller Spruchkörper. Dieses System aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten und unterschiedlichen Gerichtsebenen braucht, wie in allen anderen staatlichen und privaten Einrichtungen, eine Struktur, die weitgehend bundesgesetzlich vorgegeben ist.

So gliedern sich auch in Thüringen die Gerichte in einen Verfassungsgerichtshof und fünf Gerichtsbarkeiten auf:

- die Verfassungsgerichtsbarkeit
- die Ordentliche Gerichtsbarkeit
- die Arbeitsgerichtsbarkeit
- die Finanzgerichtsbarkeit
- die Sozialgerichtsbarkeit
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit

In Thüringen ist diese Struktur wie folgt umgesetzt:

1. Die Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Verfassungsgerichtsbarkeit werden in Thüringen vom Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Sitz in Weimar wahrgenommen. Gleichsam wie der Thüringer Landtag, die Thüringer Landesregierung und der Thüringer Landesrechnungshof wirkt er als eigenständiges und unabhängiges Verfassungsorgan. Als solches gehört er nicht zum Geschäftsbereich des Justizministeriums in Thüringen, auch wenn er bei seinen Verwaltungsaufgaben vom Thüringer Oberverwaltungsgericht unterstützt wird.

Zu seinen Kernaufgaben gehört es, die Landesverfassung bei Streitigkeiten zwischen den Verfassungsorganen auszulegen und über die Vereinbarkeit von Landesgesetzen mit der Landesverfassung zu entscheiden. Bürgerinnen und Bürger können sich an das Verfassungsgericht wenden, wenn sie sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen (Verfassungsbeschwerde).

In diesem Bericht wird der Thüringer Verfassungsgerichtshof lediglich aus Gründen der Vollständigkeit erwähnt.

2. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit

Den Begriff der „ordentlichen Gerichtsbarkeit“ darf man nicht im heute gebräuchlichen Sinne von „Ordnung halten“ verstehen. Er ist historisch gewachsen und im heutigen Sprachgebrauch eher mit „normal“ oder „allgemein“ zu übersetzen.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst die Zivil- einschließlich der Familiengerichte und die Straferichte. Das Spektrum der Art der streitigen Rechtsverhältnisse bildet somit nahezu alle Lebensbereiche ab, die einen Menschen im Laufe seines Lebens treffen können.

Diese Bandbreite spiegelt sich auch in der Verfahrens- und Beschäftigtenzahl wider, denn die ordentliche Gerichtsbarkeit ist die größte aller Gerichtsbarkeiten. Sie besteht aus Amts-, Land- und Oberlandesgerichten und auf Bundesebene dem Bundesgerichtshof mit Sitz in Karlsruhe. Ihre Struktur wie auch ihre Aufgaben sind bundeseinheitlich im Gerichtsverfassungsgesetz vorgegeben.

Zu den Strafsachen gehört die Verhängung der gesetzlich normierten und im Einzelfall angemessenen Sanktion bei nachgewiesenen strafbewehrten Handlungen. Ebenso hierher gehört die Verhängung von Bußgeldern im Verfahren der Ordnungswidrigkeiten.

Die Zivilsachen unterteilen sich in bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten dienen der Klärung und Regelung streitig gewordener Rechtsverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger zueinander. Dieses Ziel wird günstigenfalls durch den Abschluss eines einvernehmlich ausgearbeiteten Vergleichs und anderenfalls durch streitiges Urteil erreicht. Die Durchsetzung des Vergleichs oder erstrittenen Titels erfolgt anschließend im Wege der Zwangsvollstreckung.

Die überwiegende Zahl der Familiensachen befasst sich mit der Scheidung einer Ehe und der Regelung ihrer Folgen, zum Beispiel der elterlichen Sorge über die gemeinsamen Kinder, des Ehegattenunterhalts oder des Versorgungsausgleichs. Die Familiengerichte sind daneben u. a. auch mit sonstigen Kindschaftssachen, Unterhaltssachen, Gewaltschutzsachen, Adoptionen und Abstammungssachen betraut.

Zur Rechtsfürsorge und Rechtspflege gehört der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der besonders bei den Amtsgerichten einen großen Bereich umfasst. Hierzu zählen u. a. die Betreuungssachen, die in einer älter werdenden Gesellschaft zunehmend an Bedeutung gewinnen. Zudem gehören Nachlasssachen, Grundbucheintragungen und die Registerverfahren (Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister) dazu.

Die Festlegung der Gerichtsbezirke und die Bestimmung des Sitzes eines Gerichts ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. In Thüringen regelt das Thüringer Gerichtsstandortgesetz die einzelnen Bezirke und Gerichtssitze für die ordentlichen Gerichte, für die Fachgerichte bestehen besondere gesetzliche Grundlagen, auf die noch einzugehen sein wird. Die Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ThürGerZustVO) sowie das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (ThürAGGVG) normieren die Zuständigkeiten im Einzelnen, sofern nicht bereits durch Bundesgesetz oder Landesregelung die Aufgaben in einzelnen Bereichen an bestimmten Gerichten konzentriert sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich für Thüringen die folgende Struktur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

a) Thüringer Oberlandesgericht

Das Thüringer Oberlandesgericht (ThOLG) ist innerhalb der ordentlichen Gerichte das höchste Thüringer Gericht. Sein Bezirk umfasst das ganze Land, es hat seinen Sitz in Jena. Bei ihm sind Senate für Zivil-, Familien- und Strafverfahren eingerichtet. Ganz überwiegend trifft das Thüringer Oberlandesgericht Entscheidungen in zweiter oder sogar dritter Instanz als Berufungs-, Beschwerde- oder Revisionsgericht, wenn zuvor eine Entscheidung eines Amts- oder Landgerichts angefochten wurde. Zudem ist dem Oberlandesgericht die IT-Stelle der Thüringer Gerichte – aller Gerichtsbarkeiten – und Staatsanwaltschaften (die ITe.GS) angegliedert. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte hat diese zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Die Sozialen Dienste in der Justiz bei dem Thüringer Oberlandesgericht sind Teil der staatlichen Strafrechtspflege. Ihre wesentliche Aufgabe ist die Bewährungshilfe nach Strafaussetzungen zur Bewährung, wenn das zuständige Gericht eine entsprechende Unterstellung ausspricht, und im Rahmen der Führungsaufsicht. Daneben sind sie auch für Gerichtshilfe zuständig. Dieser Bereich umfasst

- die durch Staatsanwaltschaft oder Gericht in Auftrag gegebene Berichterstattung zu den persönlichen Verhältnissen der Verfahrensbeteiligten sowie den Folgen der Straftat im gesamten Verfahren,
- die Beratung, Vermittlung und Überwachung im Zusammenhang mit gemeinnütziger Arbeit bei staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Auflagen sowie zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe,
- die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und
- die psychosoziale Prozessbegleitung.

In organisatorischer Hinsicht handelt es sich um ein Sachgebiet in der Verwaltungsabteilung des Thüringer Oberlandesgerichts, das thüringenweit in drei Regionalbezirke (Ost, Mitte, West) mit insgesamt 16 Außenstellen und zehn Zweigstellen untergliedert ist.

b) Landgerichte

Die Landgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen. Ihre Bezirke entsprechen den Planungsregionen in Thüringen. Danach ergeben sich für die Landgerichte folgende Gerichtsbezirke:

Landgericht Erfurt	Landgericht Gera	Landgericht Meiningen	Landgericht Mühlhausen
• kreisfreie Stadt Erfurt • kreisfreie Stadt Weimar • Landkreis Gotha • Landkreis Sömmerda • Landkreis Weimarer Land • Ilm-Kreis	• kreisfreie Stadt Gera • kreisfreie Stadt Jena • Landkreis Altenburger Land • Landkreis Greiz • Landkreis Saalfeld-Rudolstadt • Saale-Holzland-Kreis • Saale-Orla-Kreis	• kreisfreie Stadt Suhl • Landkreis Hildburghausen • Landkreis Schmalkalden-Meiningen • Landkreis Sonneberg • Wartburgkreis	• Kyffhäuserkreis • Landkreis Eichsfeld • Landkreis Nordhausen • Unstrut-Hainich-Kreis

An allen Landgerichten sind Kammern für Straf- und Zivilsachen eingerichtet. Die Strafkammern des Landgerichts sind regelmäßig erstinstanzlich bei Verbrechen (Strafandrohung ab mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe) zuständig, wenn eine höhere Freiheitsstrafe als vier Jahre oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist. Die Zivilkammern bestehen aus Zivil- und Handelskammern. Besondere Zivilkammern sind für folgende Sachgebiete einzurichten:

- Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,
- Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen,
- Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen,
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
- erbrechtliche Streitigkeiten und
- insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

Bei den Landgerichten Erfurt, Gera und Meiningen gibt es spezielle Kammern für strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren. Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen von staatlichen deutschen Gerichten des Beitrittsgebietes (Gebiet der ehemaligen DDR) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990. Eine positive Rehabilitierungsentscheidung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG sowie den anderen Rehabilitierungsgesetzen.

Jedem Landgericht sind Amtsgerichte nachgeordnet. Die Landgerichte entscheiden in erster Instanz über die ihnen zugewiesenen Verfahren und in zweiter Instanz über angefochtene Entscheidungen der nachgeordneten Amtsgerichte. Die Leitung des Landgerichts führt zudem die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter ihres Gerichts und der nachgeordneten Amtsgerichte. In Thüringen gehören zum Geschäftsbereich der Landgerichte folgende Amtsgerichte:

Landgericht Erfurt	Landgericht Gera	Landgericht Meiningen	Landgericht Mühlhausen
•Amtsgericht Apolda •Amtsgericht Arnstadt •Amtsgericht Erfurt •Amtsgericht Gotha •Amtsgericht Sömmerda •Amtsgericht Weimar	•Amtsgericht Altenburg •Amtsgericht Gera •Amtsgericht Greiz •Amtsgericht Jena •Amtsgericht Pößneck •Amtsgericht Rudolstadt •Amtsgericht Stadtroda	•Amtsgericht Bad Salzungen •Amtsgericht Eisenach •Amtsgericht Hildburghausen •Amtsgericht Meiningen •Amtsgericht Sonneberg •Amtsgericht Suhl	•Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt •Amtsgericht Mühlhausen •Amtsgericht Nordhausen •Amtsgericht Sondershausen

In bestimmten Sachgebieten sind an den Landgerichten Verfahren konzentriert, so dass diese Landgerichte eine landesweite Zuständigkeit haben. Beispielsweise sind am Landgericht Erfurt die Verfahren über gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patentstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen) konzentriert. Eine landesweite Zuständigkeit hat das Landgericht Mühlhausen bei den so genannten „großen Wirtschaftsstrafverfahren“, aber auch den Berufungen in Wirtschaftsstrafverfahren gegen Urteile der Amtsgerichte.

Seit 1. Januar 2020 nehmen die Landgerichte auch am richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte teil. Anlass für die Neustrukturierung des richterlichen Bereitschaftsdienstes war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches Zwangsfixierungen von voraussichtlich länger als 30 Minuten unter Richtervorbehalt stellte. Der zunächst nur in drei Landgerichtsbezirken eingerichtete professionalisierte Bereitschaftsdienst wurde ab 1. Februar 2023 in allen Landgerichtsbezirken umgesetzt und gewährleistet hierdurch, dass mit der Regelungsmaterie vertraute Richterinnen und Richter den Bereitschaftsdienst wahrnehmen.

c) *Amtsgerichte*

Die größte Gruppe der Gerichte bilden die Amtsgerichte. Insgesamt gibt es 23 Amtsgerichte (Auflistung siehe oben). Die Amtsgerichte Arnstadt und Pößneck haben jeweils eine Zweigstelle in Ilmenau bzw. Bad Lobenstein.

Neben den vorbenannten Landgerichten sind die Amtsgerichte Eingangsinstanz in Zivil- und Strafsachen. Die Aufgaben in Strafsachen nehmen die Schöffengerichte sowie die Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Jugendrichterinnen und Jugendrichter wahr. In Zivilsachen entscheiden Zivilrichterinnen und Zivilrichter sowie Familienrichterinnen und Familienrichter. Zudem zählt zu den Zivilsachen der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher ein breites Aufgabenspektrum umfasst. Durch diese Aufgabenvielfalt sind die Amtsgerichte auch die Gerichte, mit denen eine Bürgerin oder ein Bürger am wahrscheinlichsten in Kontakt kommt. Dadurch hat auf der Ebene der Amtsgerichte die Nähe zu den betroffenen Personen eine besondere Bedeutung, die sich auch darin äußert, dass im Gegensatz zu den Landgerichten im Zivilverfahren grundsätzlich kein Anwaltszwang herrscht.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten befindet sich mindestens ein Standort eines Amtsgerichts. Alle Amtsgerichte verfügen über Rechtsantragstellen, welche bei der Formulierung von Anträgen und Schreiben an die Gerichte rechtsunkundigen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung leisten. Bedürftige Bürgerinnen und Bürger können hier zudem Beratungshilfescheine erhalten, mit denen sie bei einer Anwältin oder einem Anwalt ihrer Wahl Rechtsrat einholen können.

Nicht alle Amtsgerichte haben umfassende Zuständigkeiten. Verfahren vor den Schöffengerichten, den Haftgerichten und in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren gibt es beispielsweise nur an 14 von 23 Amtsgerichten. Eine landesweite Zuständigkeit hat das Amtsgericht Jena im Bereich des zentralen Handelsregisters

(Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister) und in internationalen Adoptionssachen. Beim Amtsgericht Meiningen ist das zentrale Vollstreckungsgericht zur Führung des Schuldnerverzeichnisses eingerichtet, welches ebenso landesweit zuständig ist.

Bereits bundesgesetzlich geregelt ist, dass nur an den vier Amtsgerichten am Standort eines Landgerichts, also in Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen, Insolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt werden. Nur diese vier Amtsgerichte sind auch in Landwirtschaftssachen zuständig.

Auch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes gehören den Amtsgerichten an. Sie unterhalten für ihren Geschäftsbetrieb ein eigenes Büro, unterstehen aber der Dienstaufsicht der Leitung des Amtsgerichts.

3. Die Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit, deren Struktur durch das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) bundeseinheitlich vorgegeben ist, besteht auf Landesebene aus den Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht sowie auf Bundesebene aus dem Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte umfasst im Wesentlichen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einerseits und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern andererseits sowie die Rechtsstreitigkeiten der Tarifpartner und die sich aus den Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsgesetzen ergebenden Verfahren.

Der Sitz und der Bezirk der Arbeitsgerichte in Thüringen ist landesrechtlich im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ThürAGArbGG) geregelt:

a) Thüringer Landesarbeitsgericht

Das Thüringer Landesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt. Der Aufgabenschwerpunkt liegt in der Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte. Sein Bezirk erstreckt sich landesweit. Die Entscheidungen werden von Kammern getroffen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterinnen oder einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen. Derzeit sind sechs Kammern beim Thüringer Landesarbeitsgericht eingerichtet.

b) Arbeitsgerichte

Die Arbeitsgerichte haben ihren Sitz in Erfurt, Gera, Nordhausen und Suhl. Das Arbeitsgericht Suhl hält zudem Gerichtstage in Eisenach und eingeschränkt in Sonneberg ab. Die Bezirke der Arbeitsgerichte entsprechen denen der Planungsregionen (siehe Landgerichte). Auch bei den Arbeitsgerichten sind Kammern eingerichtet, die aus einer Vorsitzenden Richterinnen oder einem Vorsitzenden Richter und je einer ehrenamtlichen Richterinnen bzw. einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestehen. Die Arbeitsgerichte sind in ihrem Bezirk die Eingangsinstanz für Klagen und Mahnsachen in Arbeitsgerichtssachen.

4. Die Finanzgerichtsbarkeit

Die Finanzgerichtsbarkeit ist als einzige Gerichtsbarkeit bundesweit zweistufig aufgebaut. Sie besteht aus den Finanzgerichten der Länder und dem Bundesfinanzhof. Der Aufbau ist bundeseinheitlich in der Finanzgerichtsordnung (FGO) geregelt. Als gesondert errichtete Verwaltungsgerichte entscheiden die Finanzgerichte hauptsächlich über Klagen von Bürgerinnen und Bürgern gegen Bescheide der Finanzämter, Zollbehörden und Familienkassen der Arbeitsagenturen. Zudem sind sie in bestimmten Bereichen des Rechts der steuerberatenden Berufe zuständig.

In Thüringen bestimmt das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (ThürAGFGO), dass das Finanzgericht seinen Sitz in Gotha hat und die Bezeichnung Thüringer Finanzgericht führt. Als einziges Finanzgericht in Thüringen ist es landesweit zuständig und sowohl Eingangsgericht als auch oberstes Landesgericht zugleich. Die Entscheidungen beim Finanzgericht werden von vier eingerichteten Senaten getroffen, sofern ein Verfahren nicht auf die Einzelrichterin bzw. den Einzelrichter übertragen wurde. Die Senate sind mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt.

5. Die Sozialgerichtsbarkeit

Auch die Sozialgerichte sind Gerichte mit einem besonderen Zuständigkeitsbereich, hier im Bereich des Sozialrechts. Aufgaben und Struktur der Sozialgerichtsbarkeit sind im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Danach besteht bundesweit ein dreistufiger Aufbau. Auf Landesebene sind Sozial- und Landessozialgerichte eingerichtet und auf Bundesebene das Bundessozialgericht in Kassel.

Den Sitz und Bezirk der Sozialgerichte in Thüringen regelt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (ThürAGSGG):

a) Thüringer Landessozialgericht

Das Thüringer Landessozialgericht hat seinen Sitz in Erfurt. Es entscheidet landesweit überwiegend als zweite Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte. Die Entscheidungen beim Landessozialgericht werden durch Senate getroffen, die mit drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern besetzt sind. Für bestimmte Bereiche sind Fachsenate eingerichtet (z. B. für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende).

b) Sozialgerichte

Die vier Sozialgerichte haben ihren Sitz in Altenburg, Gotha, Nordhausen und Meiningen. Die Bezirke der Sozialgerichte umfassen folgende Landkreise und kreisfreien Städte:

Sozialgericht Altenburg	Sozialgericht Gotha	Sozialgericht Nordhausen	Sozialgericht Meiningen
•kreisfreie Stadt Gera •kreisfreie Stadt Jena •Landkreis Altenburger Land •Landkreis Greiz •Saale-Holzland-Kreis •Saale-Orla-Kreis	•kreisfreie Stadt Erfurt •kreisfreie Stadt Weimar •Landkreis Gotha •Landkreis Weimarer Land •Ilm-Kreis •Wartburgkreis	•Landkreis Eichsfeld •Landkreis Nordhausen •Landkreis Sömmerda •Kyffhäuserkreis •Unstrut-Hainich-Kreis	•kreisfreie Stadt Suhl •Landkreis Hildburghausen •Landkreis Saalfeld-Rudolstadt •Landkreis Schmalkalden-Meiningen •Landkreis Sonneberg

Im Bereich des Kassenarztrechts erstreckt sich der Bezirk des Sozialgerichts Gotha auf alle Sozialgerichte.

Die Sozialgerichte sind in erster Instanz zuständig für alle Klagen im Bereich des Sozialrechts (soweit durch das SGG den Sozialgerichten zugewiesen). Bei den Sozialgerichten sind Kammern eingerichtet, die mit einem Berufsrichter oder einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern als Beisitzer tätig werden. Dabei gibt das SGG die Angelegenheiten vor, für die Kammern einzurichten sind. Je nach Kammerzugehörigkeit werden spezielle Anforderungen an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gestellt. So wirken beispielsweise in Angelegenheiten

des Vertragsarztrechts ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Kreisen der Krankenkassen, der vertraglich gebundenen Ärzte- und Zahnärzteschaft sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit.

6. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besteht bundeseinheitlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus den Verwaltungsgerichten und je einem Oberverwaltungsgericht in den Ländern sowie im Bund aus dem Bundesverwaltungsgericht. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, wenn sie nicht unmittelbar die Landesverfassungen oder das Grundgesetz betreffen. Bei der überwiegenden Zahl der Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte oder sonstige Handlungen von Behörden und sonstigen staatlichen Einrichtungen ersucht.

Die Umsetzung der Gerichtsstruktur in Thüringen ist im Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) geregelt. Danach hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit hier folgende Struktur:

a) Thüringer Oberverwaltungsgericht

Das Oberverwaltungsgericht hat seinen Sitz in Weimar und führt den Namen „Thüringer Oberverwaltungsgericht“. Es entscheidet in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte. In besonderen Rechtsbereichen ist auch eine Zuständigkeit in erster Instanz gegeben, so z.B. in Normenkontrollverfahren. Sein Bezirk erstreckt sich landesweit.

Die Entscheidungen treffen in der Regel Senate, die aus drei Berufsrichterinnen bzw. Berufsrichtern bestehen. In einigen Rechtsgebieten wirken zudem auch ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter mit (z.B. Personalvertretungsrecht, Disziplinarrecht).

b) Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Gera, Meiningen und Weimar. Erstinstanzlich entscheiden sie über alle den Verwaltungsgerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in ihrem Bezirk. Die Verwaltungsgerichte sind grundsätzlich für folgende Bezirke zuständig:

Verwaltungsgericht Gera	Verwaltungsgericht Meiningen	Verwaltungsgericht Weimar
• kreisfreie Stadt Gera • kreisfreie Stadt Jena • Landkreis Altenburger Land • Landkreis Greiz • Landkreis Saalfeld-Rudolstadt • Saale-Holzland-Kreis • Saale-Orla-Kreis	• kreisfreie Stadt Suhl • Landkreis Hildburghausen • Landkreis Schmalkalden-Meiningen • Landkreis Sonneberg • Wartburgkreis	• kreisfreie Stadt Erfurt • kreisfreie Stadt Weimar • Landkreis Gotha • Ilm-Kreis • Landkreis Sömmerda • Landkreis Weimarer Land • Kyffhäuserkreis • Landkreis Eichsfeld • Landkreis Nordhausen • Unstrut-Hainich-Kreis

An den Verwaltungsgerichten werden die Entscheidungen durch Kammern getroffen, sofern das Verfahren nicht auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter übertragen ist. Einer Kammer gehören drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter und zwei ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an. Nur außerhalb mündlicher Verhandlungen wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht mit.

7. Die Staatsanwaltschaften

In Thüringen gibt es vier Staatsanwaltschaften, die sich jeweils an den Standorten der Landgerichte Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen befinden und deren örtliche Zuständigkeit sich mit Ausnahme etwaiger Sonderzuständigkeiten auf den betreffenden Landgerichtsbezirk erstreckt.

Ihnen obliegt die Verfolgung strafbewehrter Handlungen jeder Art, angefangen von Bagatelldelinquenz, wie etwa dem Erschleichen von Leistungen oder einfachen Fahrlässigkeitsdelikten, über die mittlere Kriminalität, wie beispielsweise Körperverletzungshandlungen oder Vermögensstraftaten, bis hin zur Schwerekdriminalität insbesondere in Form von Kapitaldelikten.

Darüber hinaus existieren bei den einzelnen Staatsanwaltschaften Sonderzuständigkeiten für bestimmte Deliktsbereiche, deren Bearbeitung spezielle Kenntnisse erfordern und die daher einer Zuständigkeitskonzentration für die Ermittlungstätigkeit im besonderen Maße zugänglich sind.

So bearbeitet die Staatsanwaltschaft Erfurt seit 1998 zentral Verfahren wegen Korruptionsdelikten aus dem gesamten Gebiet des Freistaats Thüringen, zunächst aufgrund von Einzelfallzuweisungen, seit Ende 2007 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts.

Bei der Staatsanwaltschaft Gera besteht seit Anfang 1993 durch Einzelzuweisungen, seit Mitte 1998 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts eine Zuständigkeitskonzentration für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Im Herbst 2001 wurde durch Verwaltungsvorschrift dort die Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität errichtet, die nach aktueller Geschäftsverteilung auch Verfahren aufgrund von Verdachtsanzeigen nach dem Geldwäschegesetz bearbeitet. Des Weiteren besteht infolge der bei dem Landgericht Gera eingerichteten Staatsschutzkammer bei der Staatsanwaltschaft Gera eine Zuständigkeitskonzentration für Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Die Staatsanwaltschaft Meiningen ist seit Mitte 2007 aufgrund einer Rundverfügung des Generalstaatsanwalts zuständig für die Bearbeitung von Verfahren wegen Abrechnungsmanipulation bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen.

Mitte 1994 wurde bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen die Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen errichtet. Grund der Konzentration ist die thüringenweite Zuständigkeit des Landgerichts Mühlhausen für Wirtschaftsstrafsachen. Aufgrund Rundverfügung des Generalstaatsanwalts besteht seit Anfang 2011 dort zudem eine Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der Informationstechnologie (IT-Schwerpunktabteilung).

Organisatorische Besonderheiten bestehen darüber hinaus im Kontext der Verfolgung von Jugendkriminalität. Zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren, d.h. der Vermeidung eines förmlichen Verfahrens, hat Thüringen zwei Jugendstationen eingerichtet, die seit dem Jahr 2000 in Gera sowie seit dem Jahr 2011 in Jena für die Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis existieren. Beide Jugendstationen werden so betrieben, dass jeweils zwei staatsanwaltschaftliche sachbearbeitende Personen von jeweils zwei Bediensteten des mittleren Dienstes begleitet werden. Ziel der Jugendstationen ist eine behördenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsvermeidung und Kriminalitätsbekämpfung bei der Kinder- und Jugenddelinquenz, um frühzeitig und

gezielt auf Verfehlungen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden reagieren und dadurch eine bessere Umsetzung des Erziehungsgedankens als Grundanliegen des Jugendstrafrechts gewährleisten zu können. Die Beteiligten arbeiten unter einem Dach zusammen, so dass durch regelmäßige Stationskonferenzen, Fallkonferenzen und Fallabsprachen die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität optimiert wird. Kooperationspartner sind die Polizei und die Jugendgerichtshilfen.

Des Weiteren befindet sich am Standort des Thüringer Oberlandesgerichts in Jena die Thüringer Generalstaatsanwaltschaft als vorgesetzte Staatsanwaltschaft der vier Thüringer Staatsanwaltschaften. Sie ist dem Oberlandesgericht zugeordnete Staatsanwaltschaft für alle Rechtsmittelsachen und übt die Fach- und Dienstaufsicht aus. Unmittelbar als Ermittlungsbehörde tätig ist sie bei sogenannten Staatsschutzsachen, insbesondere in Fällen des Terrorismus sowie der Spionage, soweit nicht eine vorrangige Zuständigkeit der Generalbundesanwaltschaft besteht. Aufgrund einer ressortübergreifenden gemeinsamen Verwaltungsvorschrift ist bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft seit Anfang 2020 ein Koordinator Umwelt als zentraler Ansprechpartner für verfahrensübergreifende Aufgaben bei Problemen im Zusammenwirken der vor Ort beteiligten Behörden und zur Vorbereitung und Durchführung des Erfahrungs- und Informationsaustausches auf überregionaler Ebene bestimmt.

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2020 existiert bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Stabsstelle „Hasskriminalität im Internet“, die nicht zuletzt aufgrund der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen in diesem Deliktsfeld eingerichtet wurde. Die genannte Stabsstelle fungiert als zentraler Ansprechpartner für andere Behörden wie die Landesmedienanstalt sowie Medienunternehmen und trägt Sorge für eine möglichst einheitliche Verfolgung entsprechender Straftaten durch eine Koordinierung der Staatsanwaltschaften.

Die oberste Fach- und Dienstaufsicht über alle Thüringer Staatsanwaltschaften einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft obliegt dem Justizministerium. Aufgrund der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaften, die einerseits mit Exekutivbefugnissen ausgestattete Behörden sind und als solche nicht an der von Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes den Richterinnen und Richtern zugewiesenen Unabhängigkeit teilhaben, andererseits aber als Justizbehörden der dritten Gewalt (Justiz) zugehörig sind und als solche möglichst frei von politisch motivierter Beeinflussung sein sollen, hat der für Justiz zuständige Thüringer Minister auf der Grundlage des § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unter dem 18. November 2016 die nachfolgenden Leitlinien zur Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften bekannt gemacht (JMBL. 2017 S. 23):

- „1. Der für Justiz zuständige Minister übt das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften grundsätzlich nur in Form von allgemeinen Weisungen aus. Durch diese allgemeinen und landesweit geltenden Regelungen soll eine gleichmäßige Strafrechtspflege gewährleistet werden.
2. Eine Weisung in einem Einzelfall kommt nur ausnahmsweise und nur dann in Betracht, wenn der Generalstaatsanwalt gegen eine rechtswidrige staatsanwaltschaftliche Entscheidung oder eine offensichtlich fehlerhafte Sachbehandlung nicht einschreitet.
3. Eine Weisung richtet sich nur an den Generalstaatsanwalt. Eine direkte Weisung an den Leiter einer Staatsanwaltschaft oder den ermittelnden Staatsanwalt erfolgt nicht.
4. Dem Generalstaatsanwalt ist vor einer beabsichtigten Weisung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Eine Weisung hat stets schriftlich zu erfolgen. Sie ist zu begründen.“

In Anknüpfung hieran sowie an einen Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Parteien Die LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Januar 2020 hat die Thüringer Landesregierung auf Initiative des für Justiz zuständigen Ministers im Oktober 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 644/20), der im Wesentlichen den Inhalt der vorzitierten Leitlinien durch eine Änderung des § 147 GVG gesetzlich festschreiben möchte. Dieser Gesetzentwurf ist weiter im Bundesrat anhängig.

Zur Anwendungshäufigkeit ministerieller Weisungen ist festzuhalten, dass eine die Sachentscheidung einer Staatsanwaltschaft in einem laufenden Strafverfahren vorgebende Weisung seitens des Justizministeriums nicht erinnerlich ist.

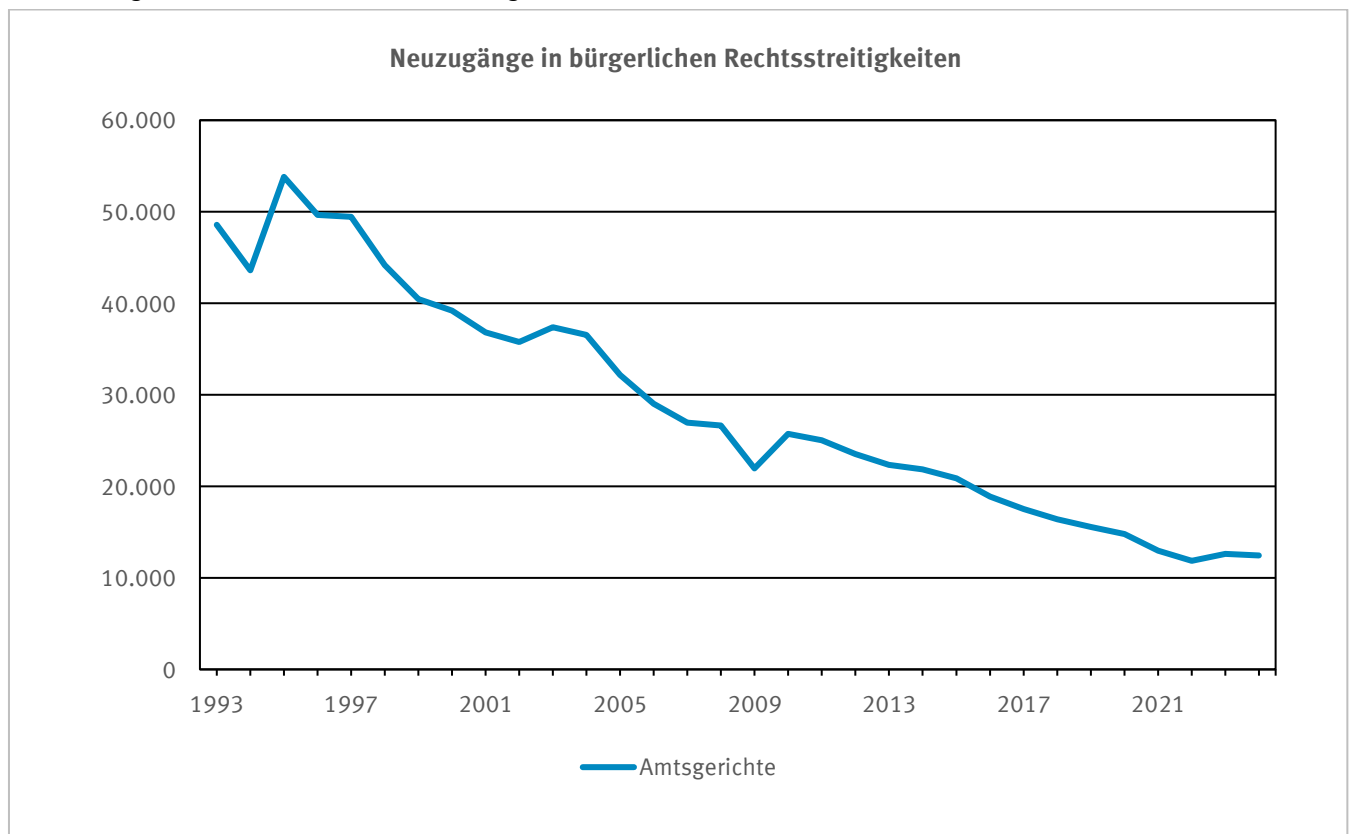
Nachdem im Justizministerium bereits im Januar 2019 ein Beauftragter für jüdisches Leben in Thüringen und die Bekämpfung des Antisemitismus für den Bereich der Strafverfolgungsbehörden in der Thüringer Justiz bestellt worden war, wurde der Zuständigkeitsbereich im März 2024 erweitert. Die nunmehr bestellte Antisemitismusbeauftragte der Thüringer Justiz ist für die Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte, den Strafvollzug und das Ministerium selbst zuständig. Sie steht als Ansprechpartnerin der jüdischen Gemeinschaft, der Zivilgesellschaft, den Bediensteten der Thüringer Justiz, insbesondere denjenigen, die antisemitisch motivierte Handlungen in den bei den örtlichen Staatsanwaltschaften bestehenden Sonderdezernaten für die Verfolgung staatschutzrelevanter Delikte bearbeiten, sowie weiteren Institutionen und Organisationen (z. B. RIAS) zur Verfügung. Ihre Aufgabenwahrnehmung beinhaltet einen regelmäßigen Austausch mit den justiziellen Antisemitismusbeauftragten der weiteren Länder sowie innerhalb der Landesverwaltung (z. B. AG „Antisemitismus“ des Landespräventionsrats). Im Jahr 2024 wurde u. a. Folgendes durchgeführt: Die Wanderausstellung "ICH WAR HIER... Eine Spurensuche nach jüdischen Kollegen und Kolleginnen in der Thüringer Justiz nach 1933" wurde am 20. August 2024 im Thüringer Oberlandesgericht mit einem Grußwort des Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen, Herrn Prof. Dr. Schramm, und einem Festvortrag von Herrn Prof. Dr. Michael Wolffsohn feierlich eröffnet. Die Ausstellung wurde anschließend am 28. November 2024 im Verwaltungsgericht Weimar und im Thüringer Obergerverwaltungsgericht eröffnet (Festredner: Dr. Rolf Faber). Es ist beabsichtigt, die Ausstellung um weitere Biographien zu ergänzen und an unterschiedlichen (Gerichts)Standorten zu zeigen (<https://justiz.thueringen.de/themen/justiz/wanderausstellung-ich-war-hier#c80680>). Zudem wurde am 28. August 2024 für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Fortbildungsveranstaltung zur „NS-Belastung von Richtern am BAG“ (Referent: RLG Dr. Martin Borowsky) und „Jüdisches Leben in Thüringen - aktuelle Herausforderungen nach dem 7. Oktober 2023“ (Referent: Prof. Dr. Reinhard Schramm) durchgeführt.

II. Statistische Erhebungen zu den Verfahren

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Verfahren ist bei den Thüringer Amtsgerichten in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen. Während das Jahr 1995 mit 53.814 Neuzugängen den bisherigen Höchststand markierte, ist die Zahl im Jahr 2024 im Vergleich dazu mit nur noch 12.435 Eingängen um 76,9 % zurückgegangen. In den letzten beiden Jahren war eine Konsolidierung feststellbar. Die Eingangszahlen waren weiterhin gering. Eine Fortsetzung des Abwärtstrends war allerdings nicht zu beobachten.



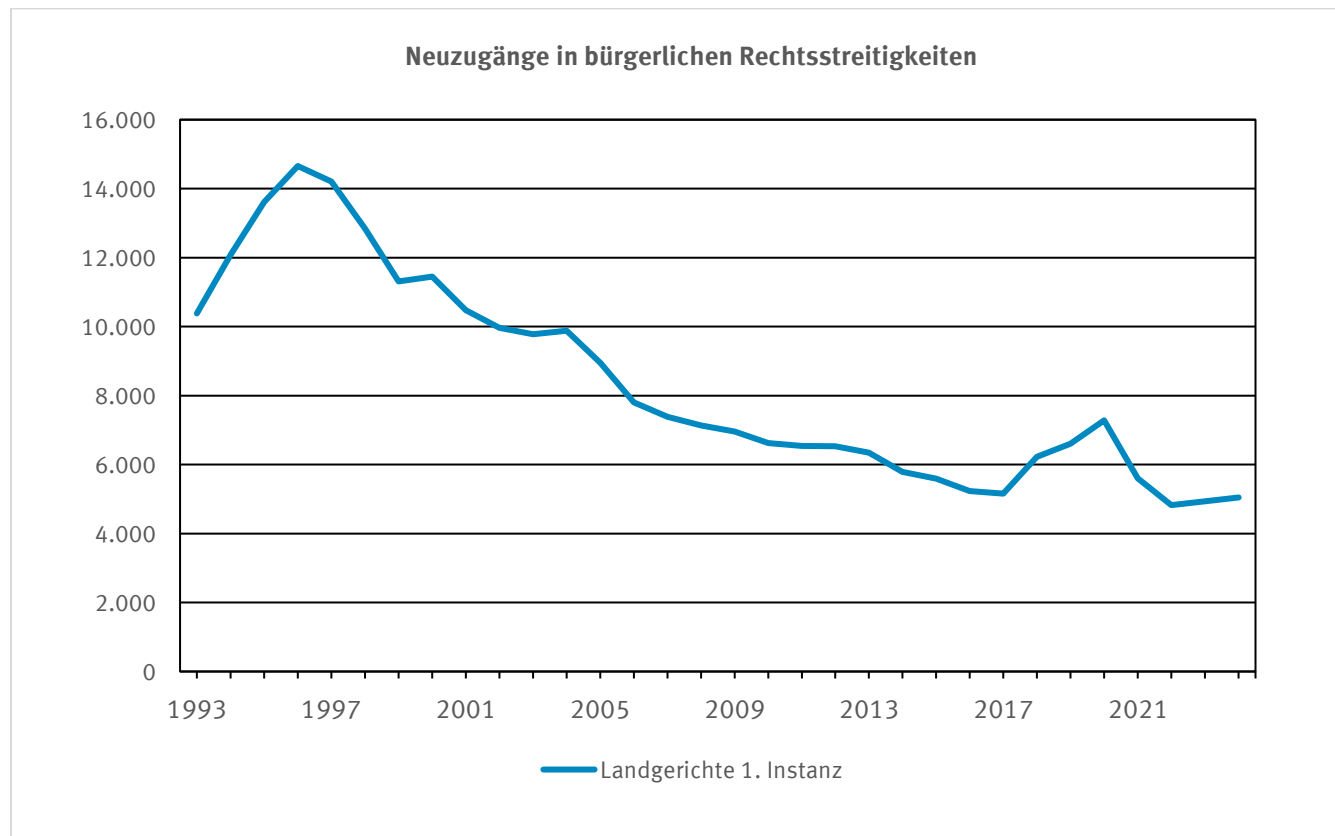
Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 12,1 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgerichte Verfahren 1. Instanz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	7.190	7.074	6.983
Neuzugänge	11.863	12.613	12.435
Erledigte Verfahren	11.979	12.703	12.196
Endbestand	7.074	6.983	7.215
Veränderung zum Anfangsbestand	- 1,6 %	- 1,3 %	+ 3,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Bei den Thüringer Landgerichten als erste Instanz kam es in der langfristigen Betrachtung ebenfalls zu einer überwiegend rückläufigen Entwicklung der Eingangszahlen. Zu Unterbrechungen der rückläufigen Tendenz kam es durch temporäre Sondereffekte (wie beispielsweise die Verfahren im Zusammenhang mit dem sogenannten „Diesel-Skandal“). Vom Eingangshoch im Jahr 1996 mit 14.655 Neuzugängen sank die Zahl der Eingänge auf aktuell 5.043 Verfahren im Jahr 2024 ab (- 65,6 %). Wobei die aktuellen Eingangszahlen keine weiteren Rückgänge im Vorjahresvergleich aufweisen.



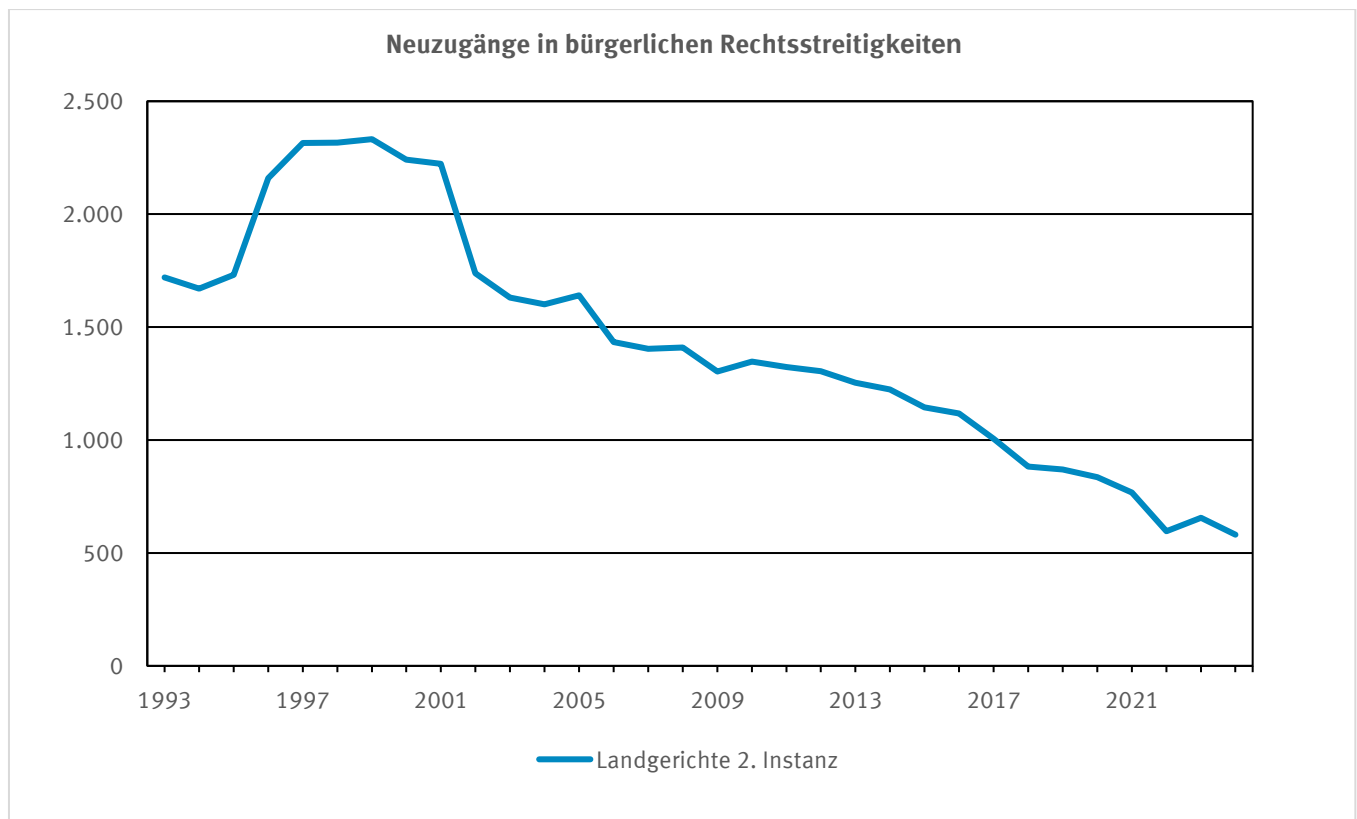
Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert vor einem Thüringer Landgericht aktuell im Durchschnitt 22,7 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte Verfahren 1. Instanz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	8.208	6.768	6.493
Neuzugänge	4.824	4.935	5.043
Erledigte Verfahren	6.260	5.210	5.873
Endbestand	6.768	6.493	5.663
Veränderung zum Anfangsbestand	- 17,5 %	- 4,1 %	- 12,8 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Bei den Landgerichten als Berufungsgericht entwickeln sich die Eingangszahlen in Thüringen seit vielen Jahren rückläufig.



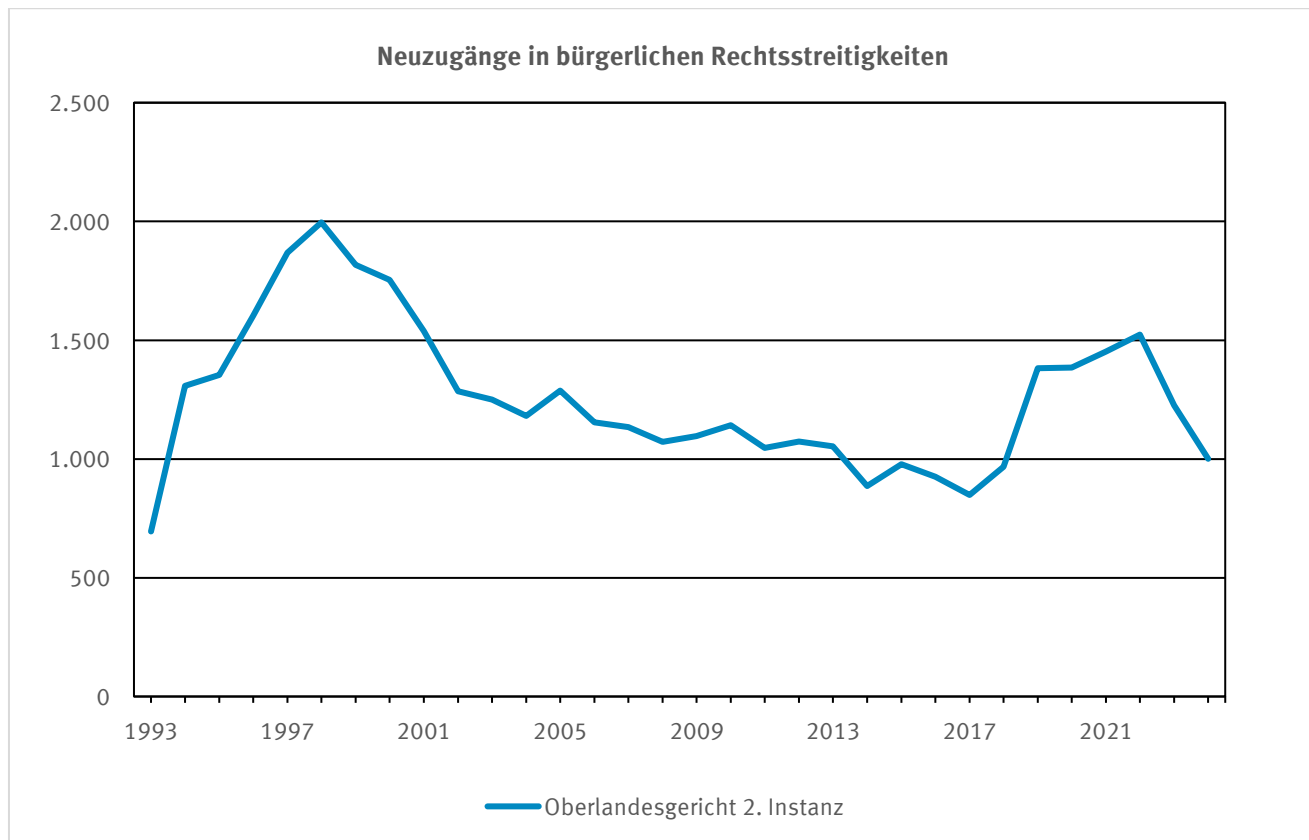
Diese Entwicklung dauert auch aktuell unverändert weiter an. Im Kalenderjahr 2024 gingen insgesamt nur 581 Berufungsverfahren bei den Thüringer Landgerichten neu ein. Dies ist die bislang niedrigste Eingangszahl überhaupt. Ein durch Urteil erledigtes Berufungsverfahren vor einem Thüringer Landgericht dauert aktuell durchschnittlich 14,9 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte Verfahren 2. Instanz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	617	570	612
Neuzugänge	596	656	581
Erledigte Verfahren	643	614	698
Endbestand	570	612	495
Veränderung zum Anfangsbestand	- 7,6 %	+ 7,4 %	- 19,1%

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

Das Thüringer Oberlandesgericht verzeichnete im Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten seit dem Jahr 2018 höhere Eingänge bei den Berufungsverfahren. Die Eingänge lagen wieder über dem mittelfristigen Durchschnitt. Im Hinblick auf die niedrigen Eingangszahlen bei den Thüringer Landgerichten sind die Eingangszahlen mittlerweile wieder deutlich zurückgegangen.



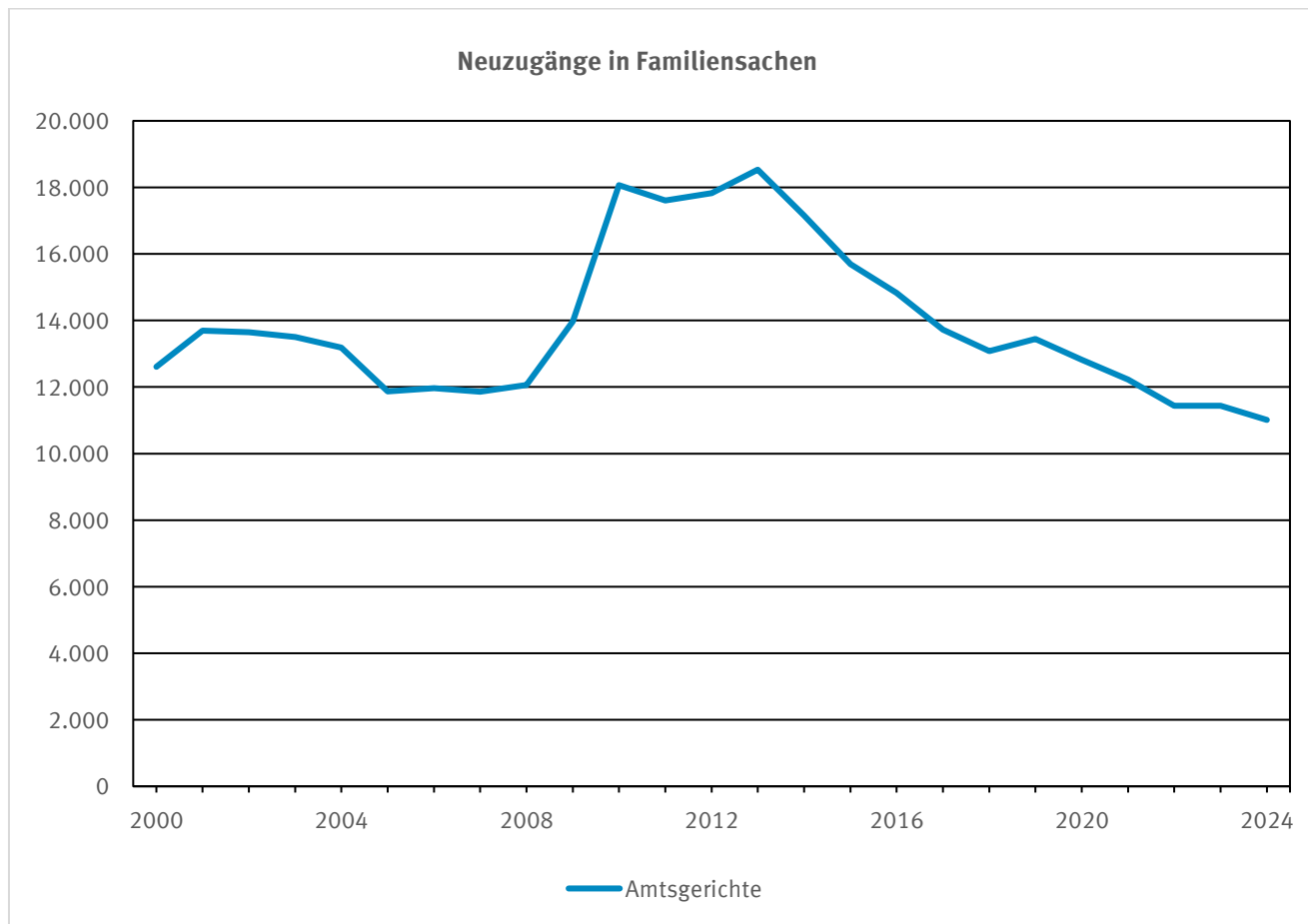
Im Kalenderjahr 2024 gingen 1.001 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Berufungsverfahren dauert aktuell durchschnittlich 23,0 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Verfahren 2. Instanz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	1.420	1.795	2.047
Neuzugänge	1.523	1.226	1.001
Erledigte Verfahren	1.148	974	1.804
Endbestand	1.795	2.047	1.244
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 26,4	+ 14,0 %	- 39,2 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ZP-Statistik

b) Familiensachen



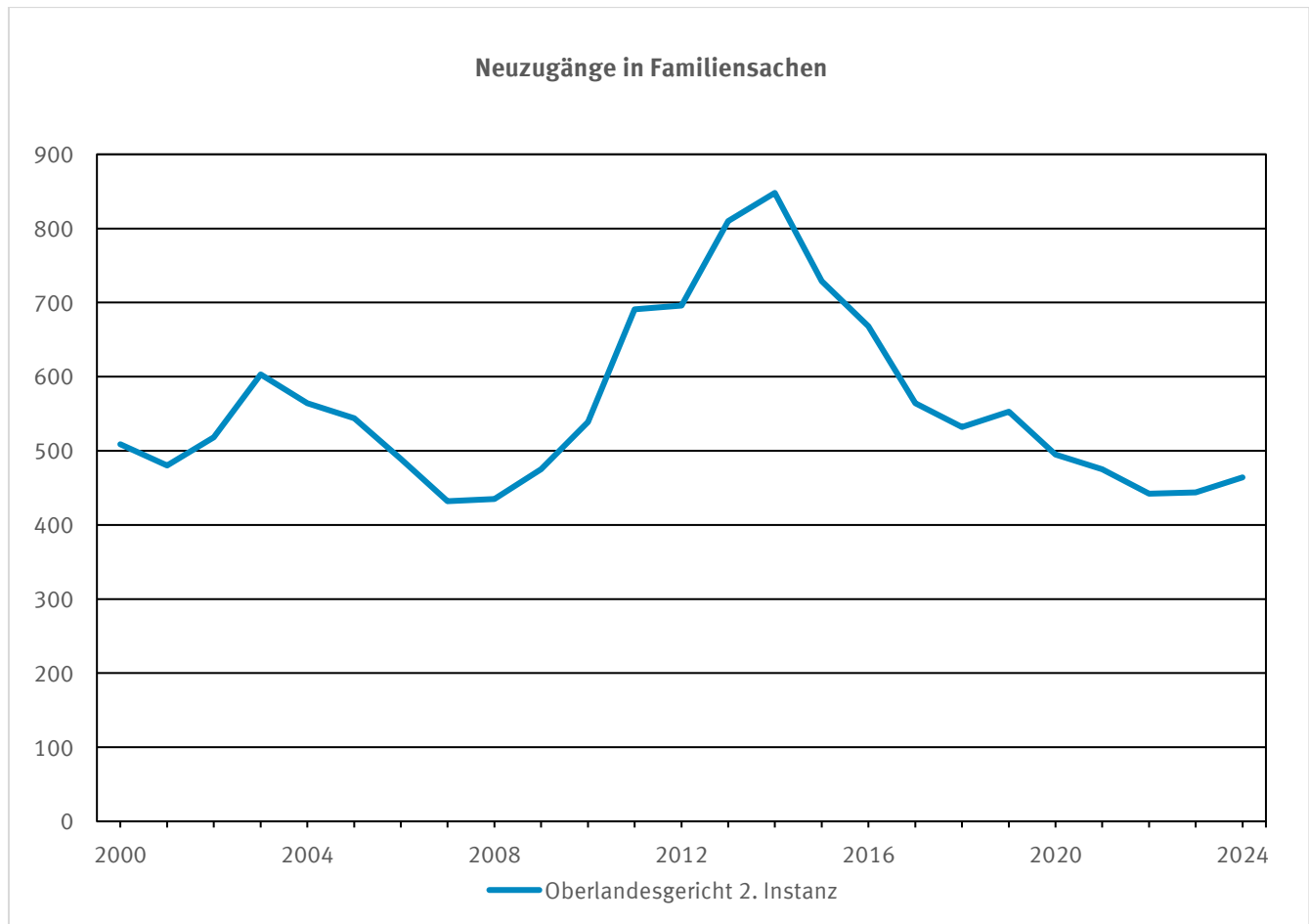
Die Zahl der Familiensachen bei den Thüringer Amtsgerichten ist seit dem Jahr 2013 um etwa 41 % zurückgegangen. Der rückläufige Trend dauert aktuell unverändert an. Im Kalenderjahr 2024 gingen insgesamt 11.012 Familiensachen neu ein. Ein Familienverfahren vor dem Amtsgericht wird aktuell in durchschnittlich 8,2 Monaten erledigt. Ein mit einem Scheidungsbeschluss erledigtes Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 11,6 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgericht Familiensachen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	9.542	8.883	8.743
Neuzugänge	11.442	11.437	11.012
Erledigte Verfahren	12.101	11.578	11.299
Endbestand	8.883	8.743	8.456
Veränderung zum Anfangsbestand	- 6,9 %	- 1,6 %	- 3,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur F-Statistik

Rechtsmittelinstanz für die amtsgerichtlichen Familiensachen ist das Oberlandesgericht. Die Zahl der jährlichen Neuzugänge ist deutlich geringer als bei den Amtsgerichten, aber folgt regelmäßig den Schwankungen, die in der ersten Instanz zu beobachten sind.



Im Kalenderjahr 2024 gingen 464 Verfahren beim Thüringer Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz neu ein. Ein Verfahren dauert derzeit durchschnittlich 5,1 Monate bis zu seiner Erledigung.

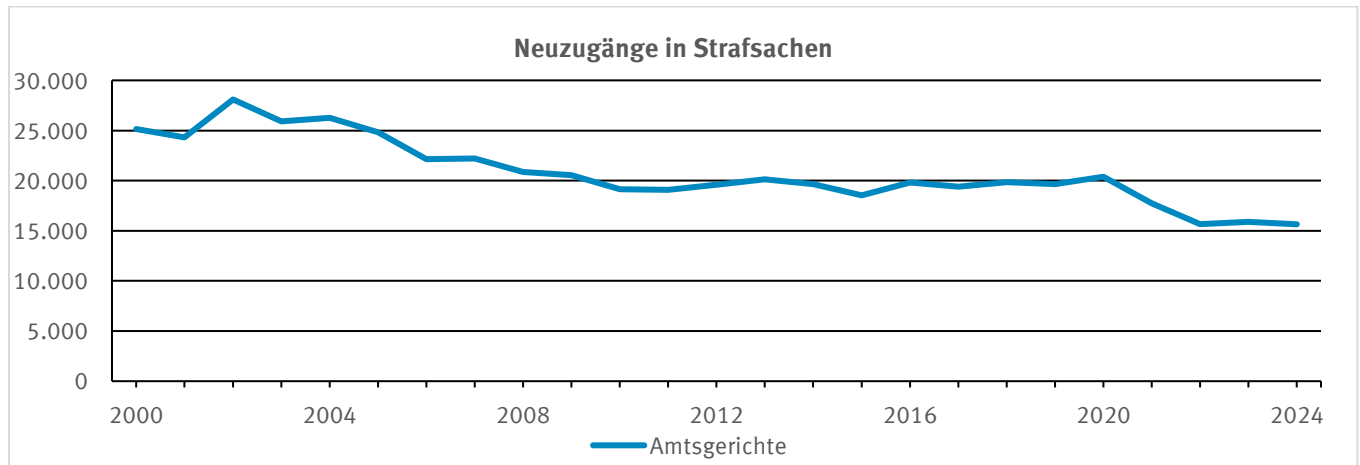
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	197	220	214
Neuzugänge	442	444	464
Erledigte Verfahren	419	450	416
Endbestand	220	214	262
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 11,7 %	- 2,7 %	+ 22,4 %

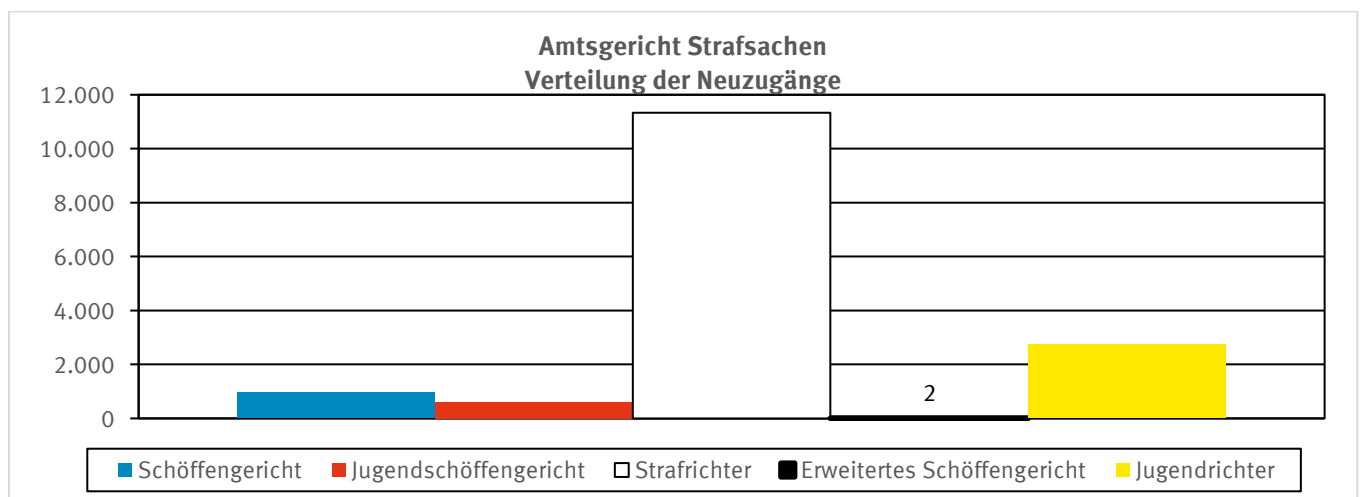
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur F-Statistik

c) Strafsachen

Die Zahl der neu bei den Amtsgerichten eingehenden Strafsachen ist bereits in der längerfristigen Betrachtung zurückgegangen. Im Jahre 2021 haben die Eingänge noch einmal einen deutlichen Einbruch erfahren. Danach hat sich die Zahl der Neuzugänge auf dem niedrigen Eingangsniveau verstetigt.



Im Kalenderjahr 2024 gingen bei den Thüringer Amtsgerichten insgesamt 15.649 Strafverfahren neu ein. Die Eingänge verteilten sich wie folgt:



Ein durch Urteil erledigtes Strafverfahren dauert aktuell im Durchschnitt etwa 6,6 Monate.

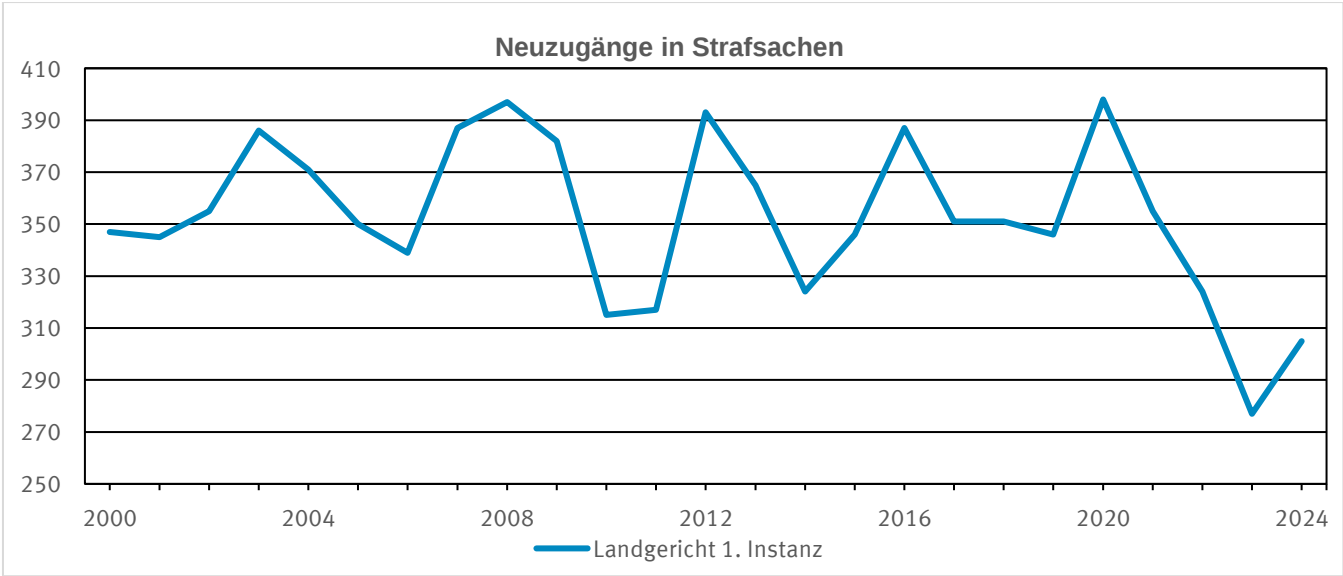
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Amtsgericht Strafsachen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	8.379	7.718 *	7.433
Neuzugänge	15.671	15.875	15.649
Erledigte Verfahren	16.329	16.153	15.130
Endbestand	7.719	7.433	7.950
Veränderung zum Anfangsbestand	- 7,9 %	- 3,7 %	+ 7,0 %

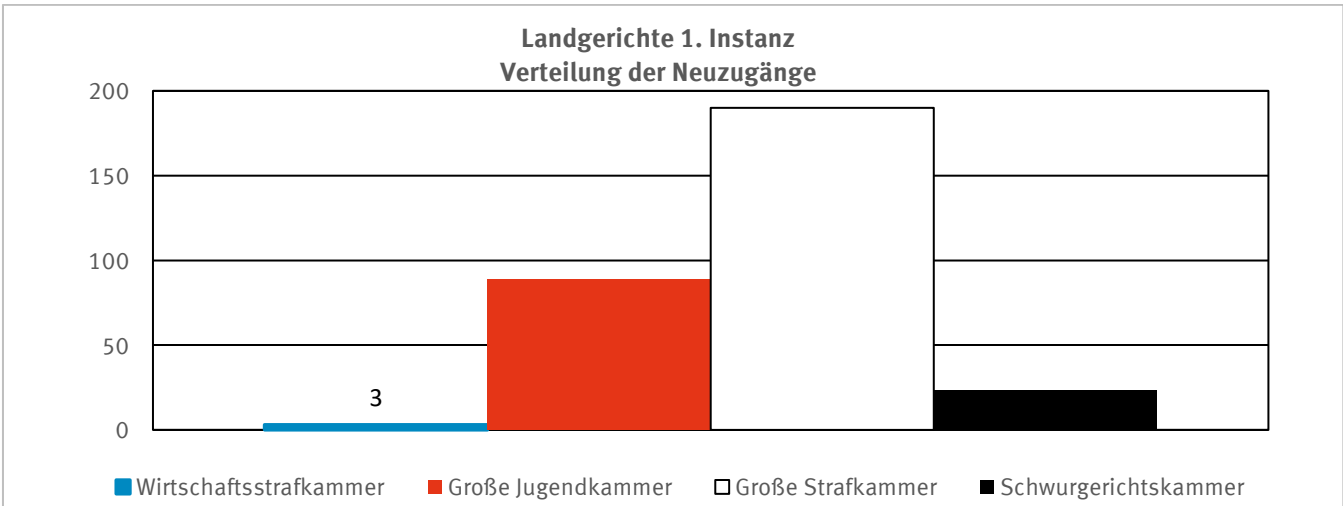
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

*Abweichung des Anfangsbestandes vom Vorjahresendbestand resultiert aus statistischen Bestandsbereinigungen

Bei den Landgerichten gehen im Bereich der erstinstanzlichen Verfahren pro Jahr regelmäßig zwischen 300 und 400 Verfahren neu ein. Im Kalenderjahr 2024 waren insgesamt 305 Eingänge zu verzeichnen.



Die Mehrzahl der Verfahren entfällt auf die Großen Strafkammern.



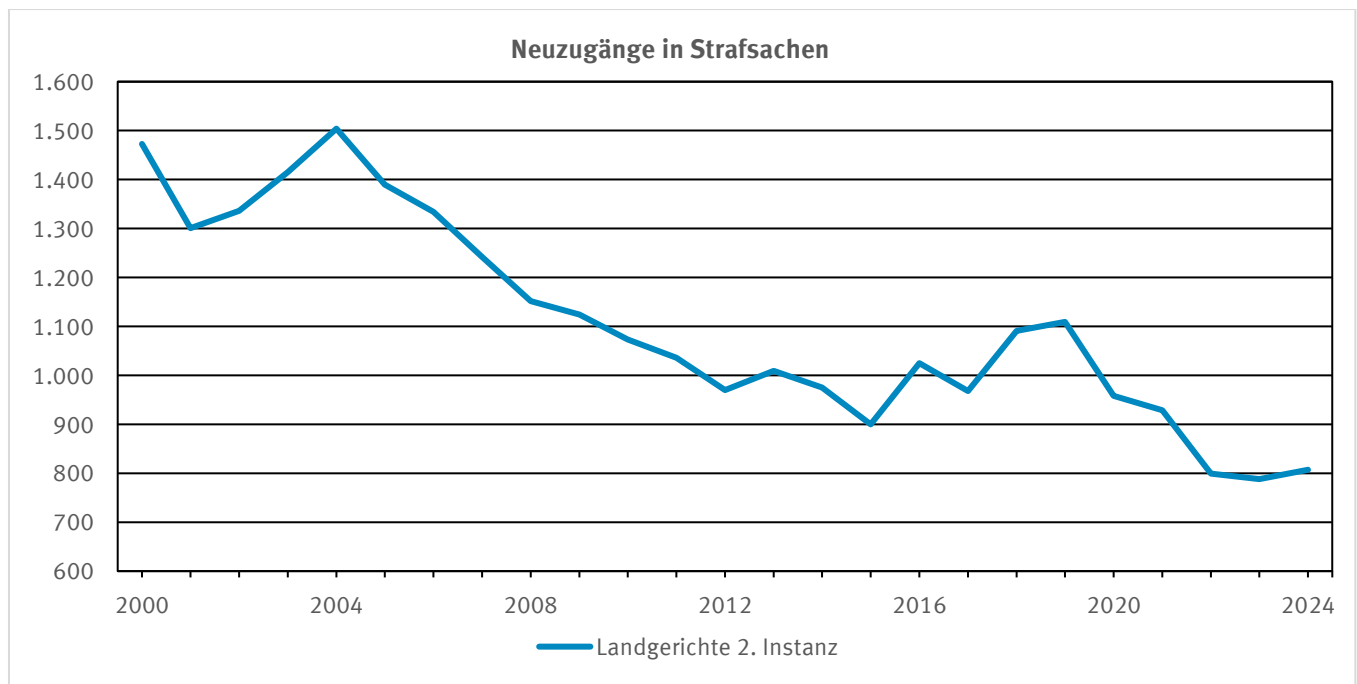
Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren vor den Thüringer Landgerichten dauert aktuell im Durchschnitt 12,1 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

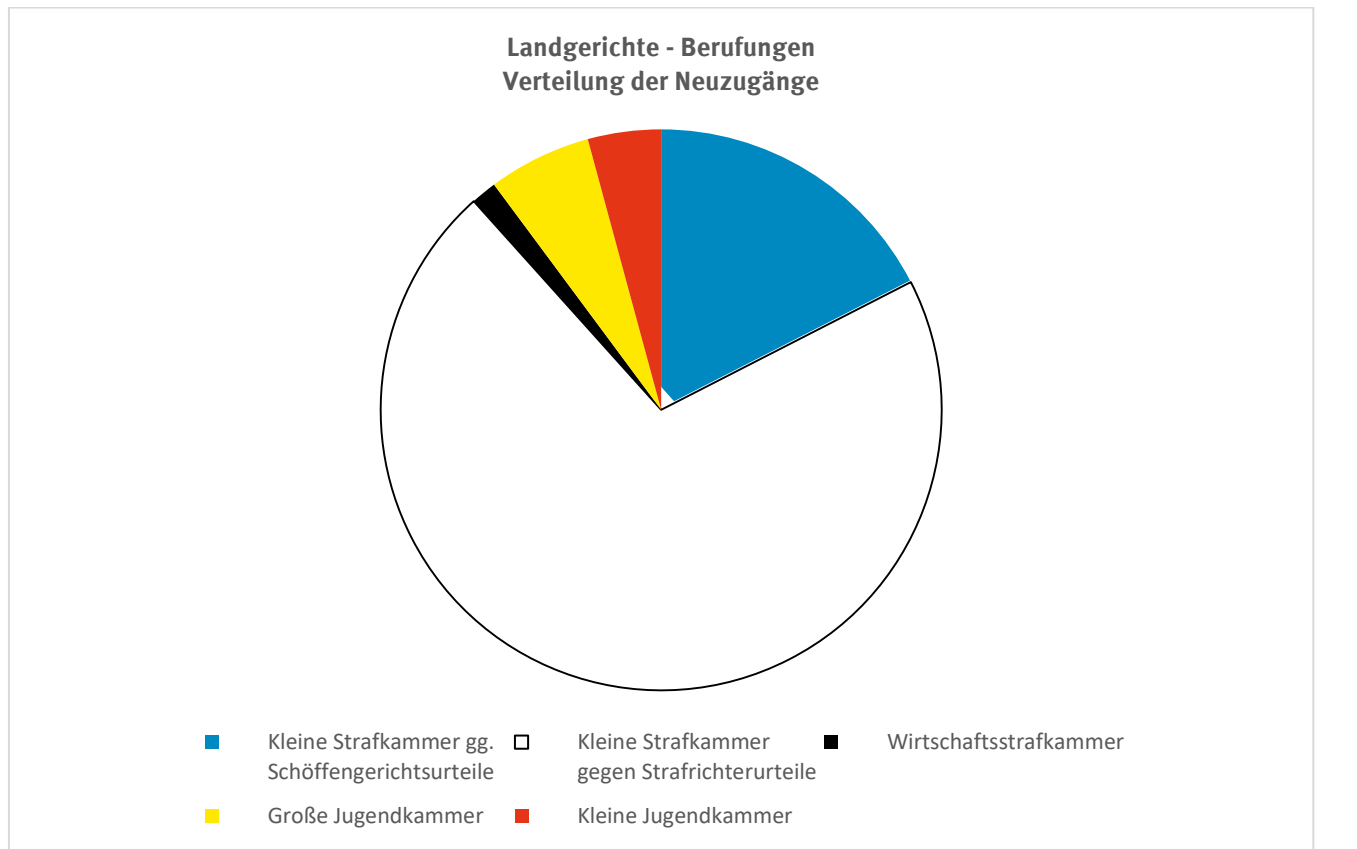
Landgerichte 1. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	301	254	269
Neuzugänge	324	277	305
Erledigte Verfahren	371	262	318
Endbestand	254	269	255
Veränderung zum Anfangsbestand	- 15,6 %	+ 5,9 %	- 5,2 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Die Eingangszahlen der Berufungsverfahren bei den Thüringer Landgerichten, die in der längerfristigen Betrachtung deutlich zurückgegangen sind, haben sich aktuell auf niedrigem Eingangsniveau verstetigt.



Im Kalenderjahr 2024 sind 807 Verfahren neu eingegangen. Die Mehrzahl der Eingänge richtet sich als Rechtsmittel gegen Strafrichterurteile und fällt in die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern.



Die durch Urteil erledigten Verfahren werden aktuell im Durchschnitt in 7,5 Monaten erledigt.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landgerichte 2. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	567	456	447
Neuzugänge	799	788	807
Erledigte Verfahren	909	796	754
Endbestand	456	447	500
Veränderung zum Anfangsbestand	- 19,6 %	- 2,0 %	+ 11,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Erstinstanzliche Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht fallen nur in einem geringen Umfang an. In vielen Jahren sind keine Eingänge zu verzeichnen. Aktuell gab es zwei Eingänge.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht 1. Instanz Strafsachen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	0	0	1
Neuzugänge	0	2	2
Erledigte Verfahren	0	1	2
Endbestand	0	1	1

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

Im Bereich der Revisionen vor dem Oberlandesgericht sind im Kalenderjahr 2024 insgesamt 111 Verfahren neu eingegangen. Die durch Urteil erledigten Verfahren dauern aktuell im Durchschnitt 5,0 Monate.

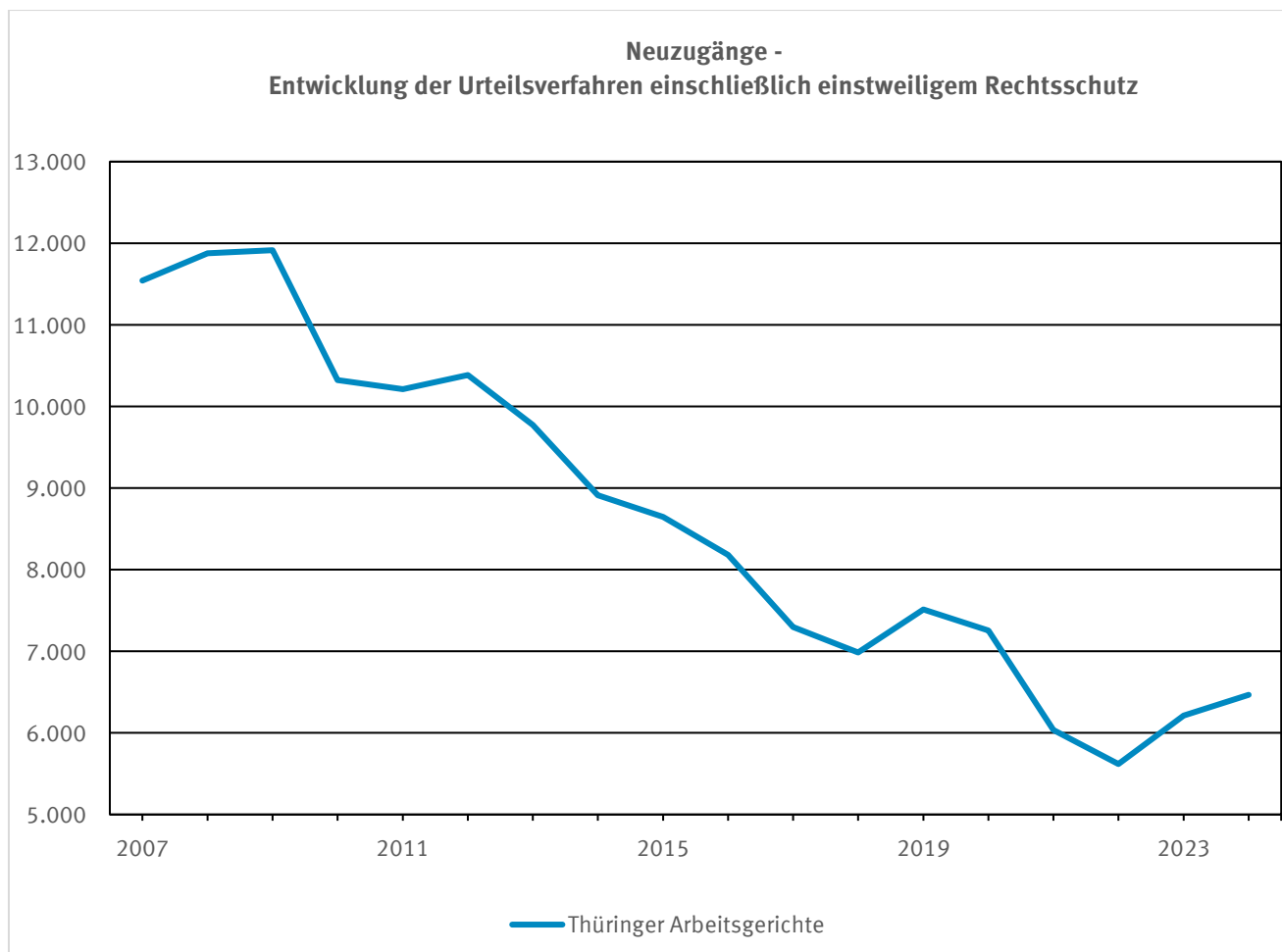
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberlandesgericht Revisionen Strafsachen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	28	17	22
Neuzugänge	85	109	111
Erledigte Verfahren	96	104	118
Endbestand	17	22	15
Veränderung zum Anfangsbestand	- 39,3 %	+ 29,4 %	- 31,8 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StP/OWi-Statistik

2. Arbeitsgerichtsbarkeit

a) Arbeitsgerichte



Die Thüringer Arbeitsgerichte verzeichneten in der Vergangenheit erhebliche Eingangsrückgänge. Dieser Trend setzt sich aktuell nicht weiter fort. Im Kalenderjahr 2024 gingen insgesamt 6.468 Urteilsverfahren (einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz) neu bei den Thüringer Arbeitsgerichten ein. Ein durch streitiges Urteil erledigtes Verfahren dauert bei den Thüringer Arbeitsgerichten derzeit durchschnittlich 9,7 Monate.

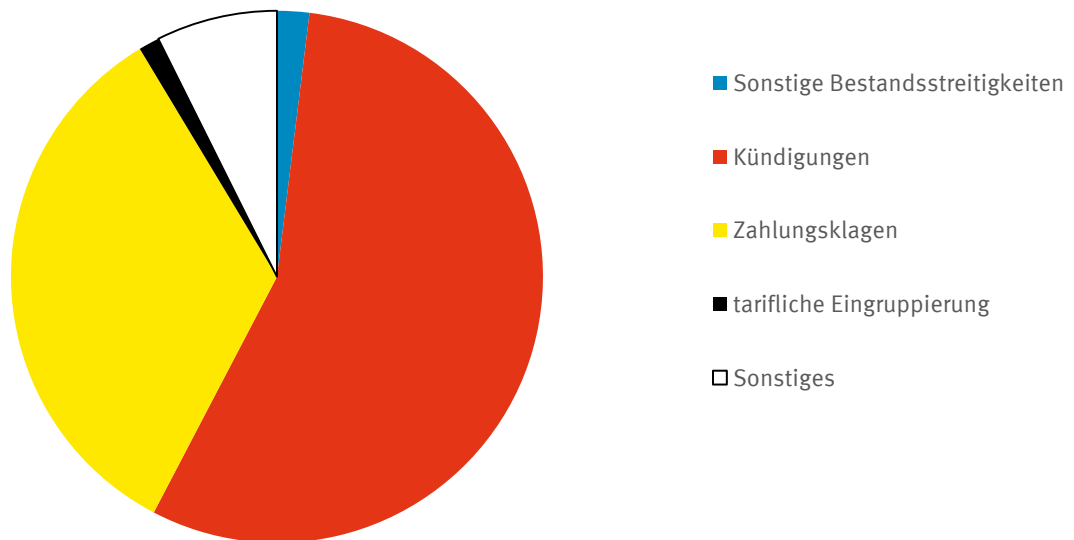
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Arbeitsgerichte	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	2.686	2.352	2.340
Neuzugänge	5.619	6.212	6.468
Erledigte Verfahren	6.000	6.231	6.385
Endbestand	2.352	2.340	2.429
Veränderung zum Anfangsbestand	- 12,4 %	- 0,5 %	+ 3,8 %

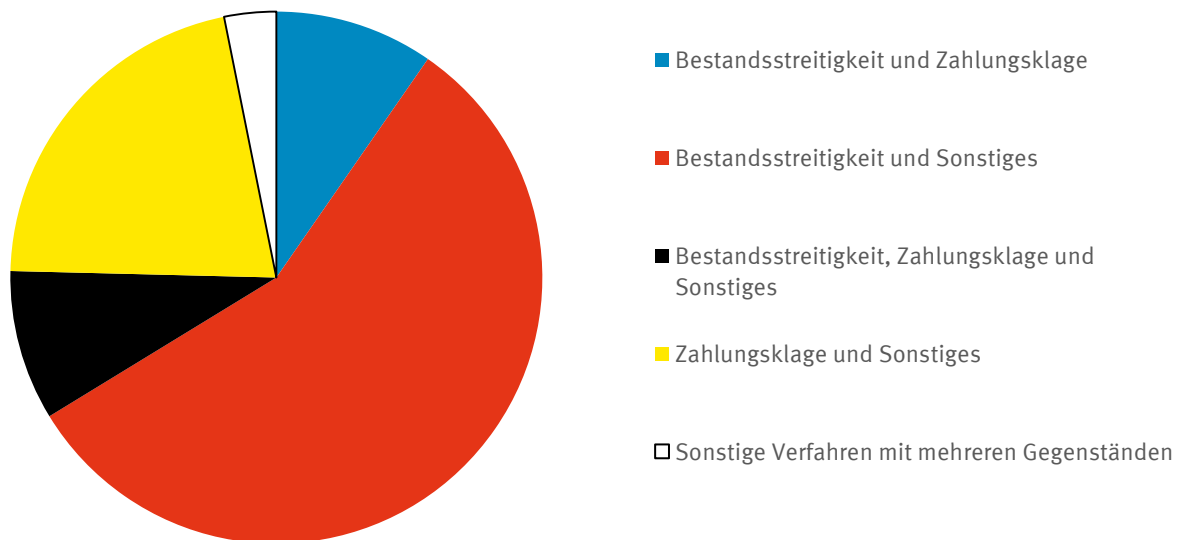
Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ArbG-Statistik

Die 6.385 erledigten Verfahren umfassten folgende Gegenstände:

**Gegenstand der erledigten Verfahren
bei Verfahren mit nur einem Verfahrensgegenstand**

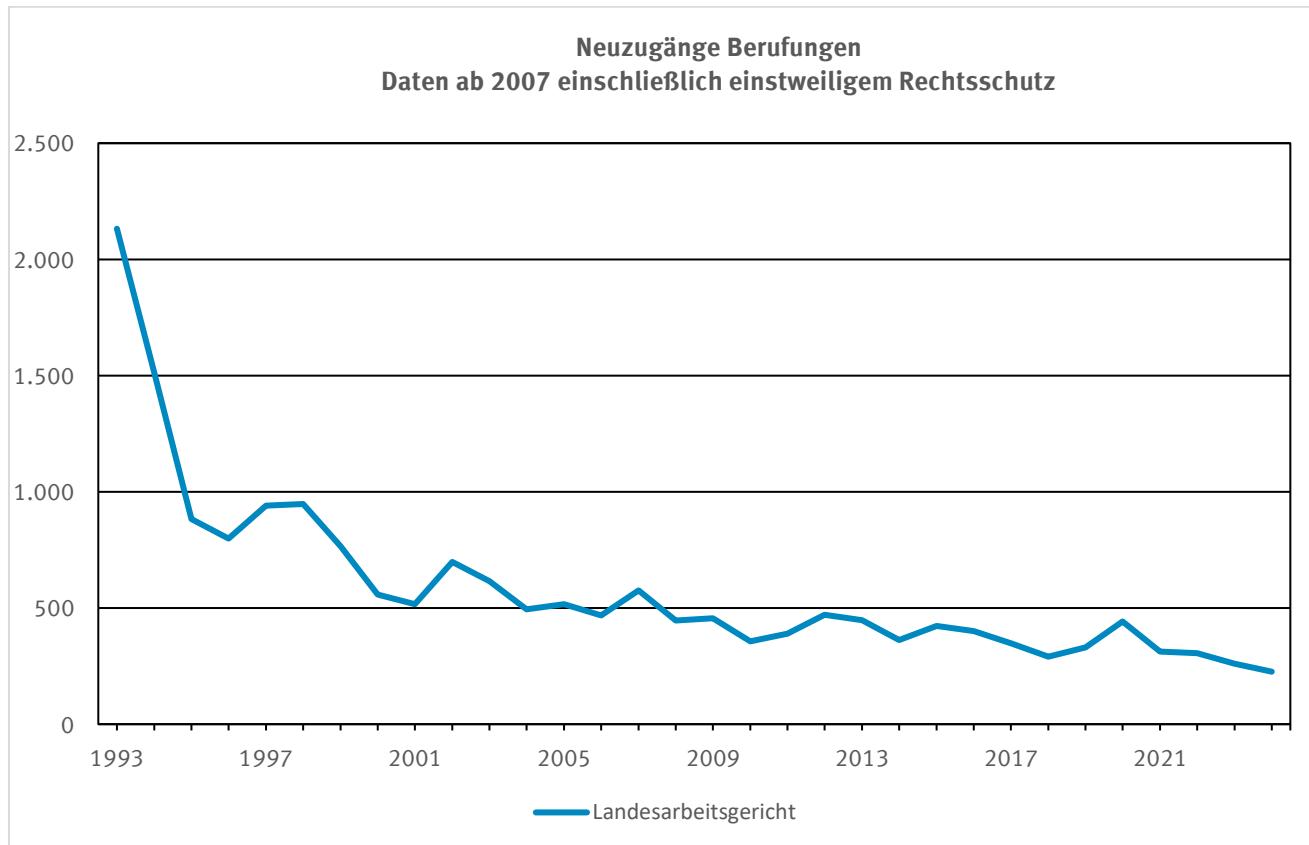


**Gegenstand der erledigten Verfahren
bei Verfahren mit mehreren Verfahrensgegenständen**



b) Thüringer Landesarbeitsgericht

Die Eingangszahlen beim Thüringer Landesarbeitsgericht unterliegen Schwankungen, weisen in der längerfristigen Betrachtung bislang eine rückläufige Tendenz auf, die aktuell andauert. Im Kalenderjahr 2024 gingen insgesamt 226 Berufungsverfahren einschließlich der Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz neu ein. Ein durch streitiges Urteil beim Thüringer Landesarbeitsgericht erledigtes Verfahren dauerte aktuell durchschnittlich etwa 14,3 Monate.



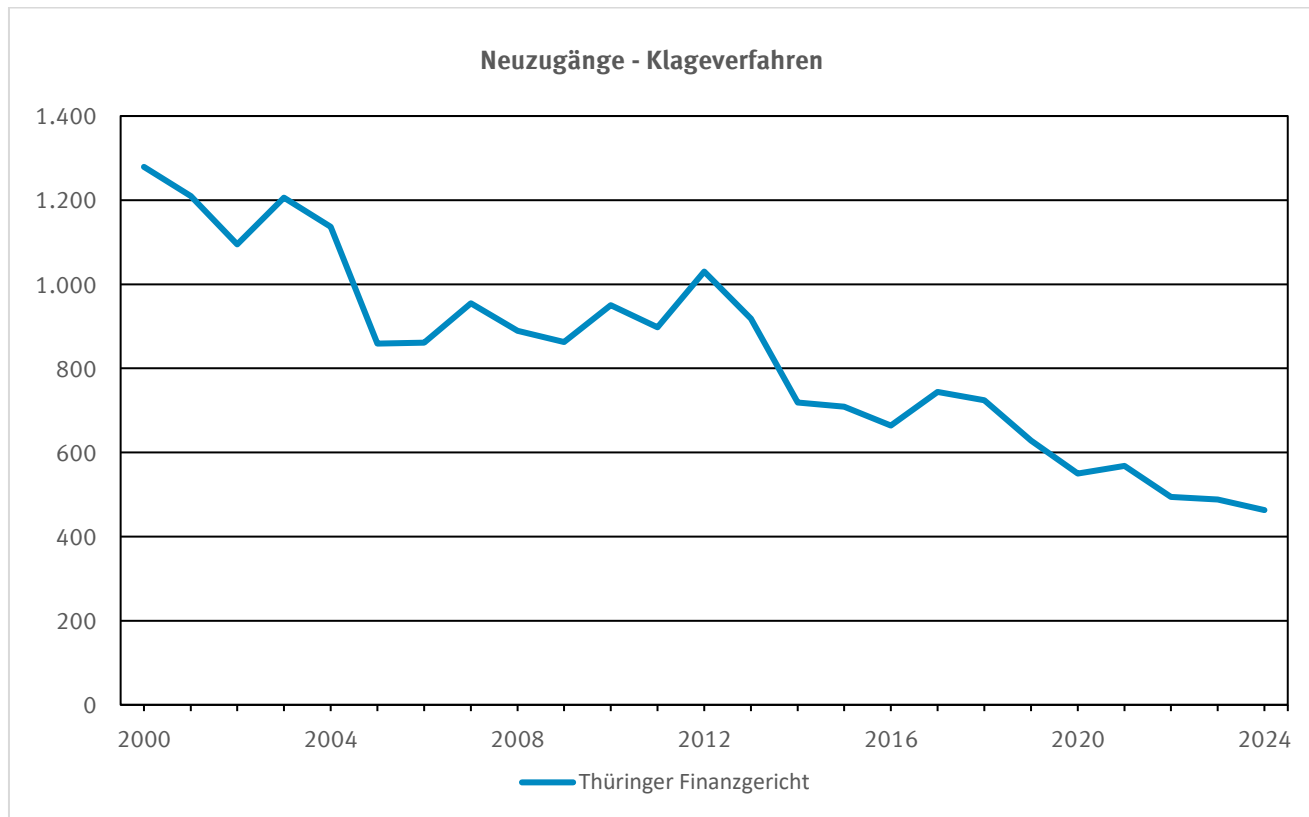
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Landesarbeitsgericht Berufungsverfahren einschl. einstweil. Rechtsschutz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	584	539	406
Neuzugänge	305	260	226
Erledigte Verfahren	349	393	291
Endbestand	539	406	340
Veränderung zum Anfangsbestand	- 7,7 %	- 24,7 %	- 16,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur ArbG-Statistik

3. Finanzgerichtsbarkeit

Die Zahl der Klageverfahren vor dem Thüringer Finanzgericht entwickelt sich weiterhin tendenziell rückläufig.



Im Jahr 2024 gingen 463 Verfahren neu ein. Durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigte Klagen (ohne Abweisung als unzulässig) dauern aktuell durchschnittlich 18,3 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

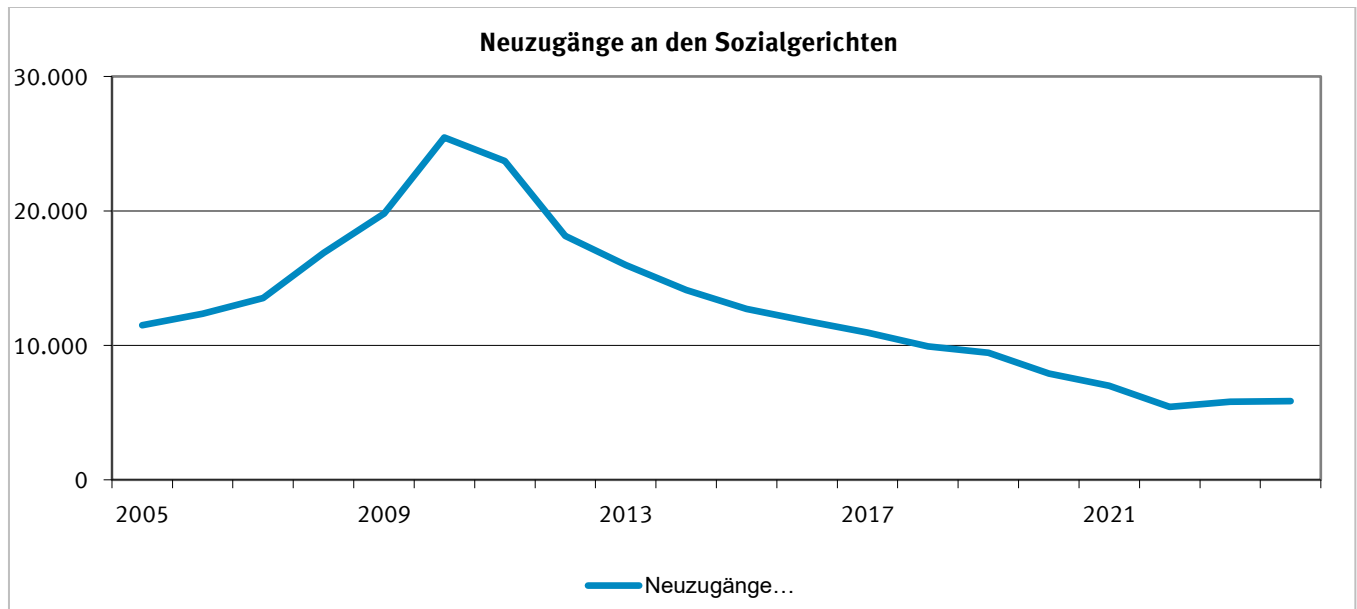
Thüringer Finanzgericht Klagen	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	752	662	597
Neuzugänge	494	488	463
Erledigte Verfahren	582	553	522
Endbestand	662	597	538
Veränderung zum Anfangsbestand	- 12,0 %	- 9,8 %	- 9,9 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur FG-Statistik

4. Sozialgerichtsbarkeit

a) Sozialgerichte

Nachdem sich die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Verfahren bei den Thüringer Sozialgerichten über mehrere Jahre rückläufig entwickelte, stieg die Zahl der Neuzugänge in den Jahren 2023 und 2024 erstmals wieder leicht an.



Im Jahr 2024 gingen insgesamt 5.851 Klageverfahren bei den Thüringer Sozialgerichten neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell 23,5 Monate.

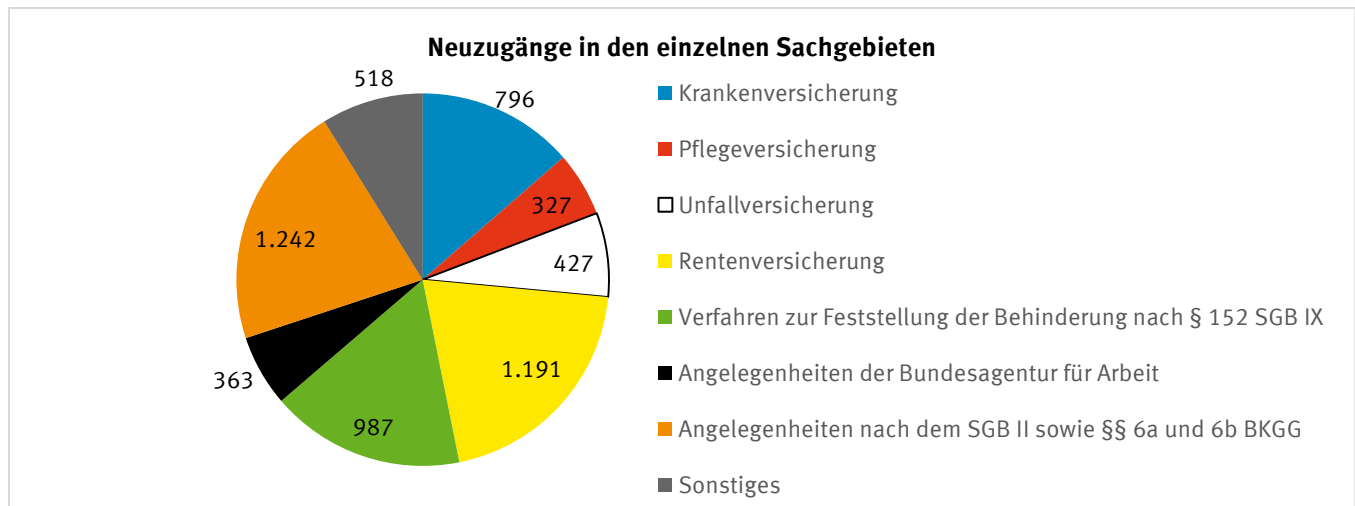
Lange Zeit prägend in der Sozialgerichtsbarkeit war der massive Verfahrensanstieg aufgrund der im Jahr 2005 erfolgten Aufgabenübertragung im Bereich der SGB II-Verfahren. Die Eingänge in diesem Bereich sind zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen, machen aber immer noch etwa ein Fünftel des Geschäftsanfalls aus.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Sozialgerichte	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	9.446	8.009	7.617
Neuzugänge	5.425	5.799	5.851
Erledigte Verfahren	6.866	6.179	6.334
Endbestand	8.009	7.618	7.124
Veränderung zum Anfangsbestand	- 15,2 %	- 4,9 %	- 6 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur SG-Statistik

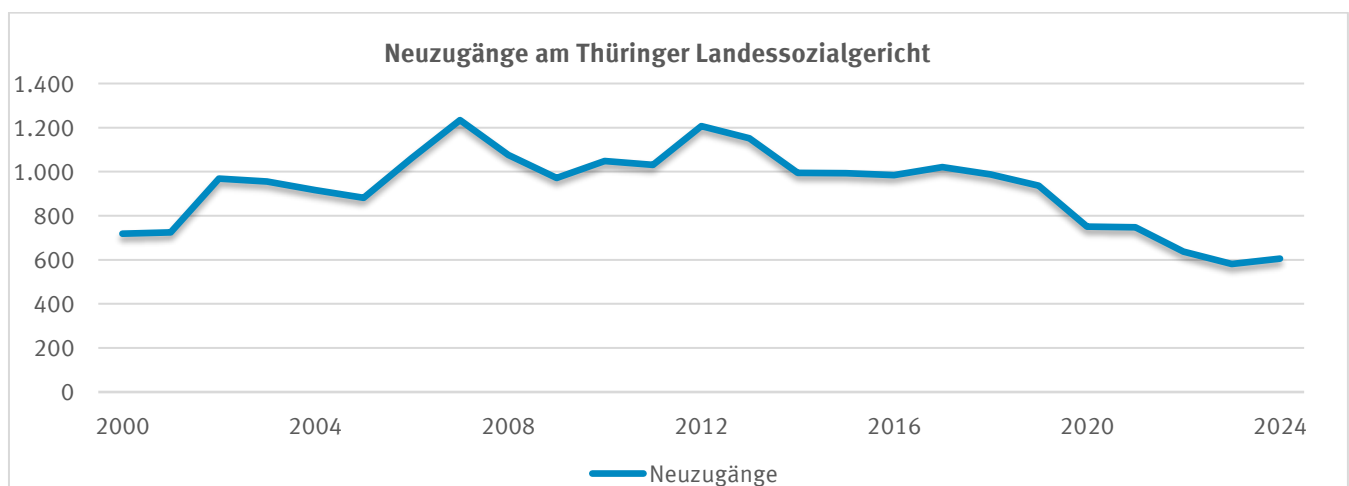
Die Neuzugänge verteilen sich im Jahr 2024 wie folgt auf die verschiedenen Sachgebiete:



Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik

b) Landessozialgericht

Auch bei dem Thüringer Landessozialgericht stiegen die Eingangszahlen im Jahr 2024 wieder leicht an, nachdem sich diese in den Jahren davor kontinuierlich rückläufig entwickelt hatten.



Im Jahr 2024 gingen insgesamt 605 Berufungsverfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert vor dem Thüringer Landessozialgericht aktuell im Durchschnitt 29,1 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

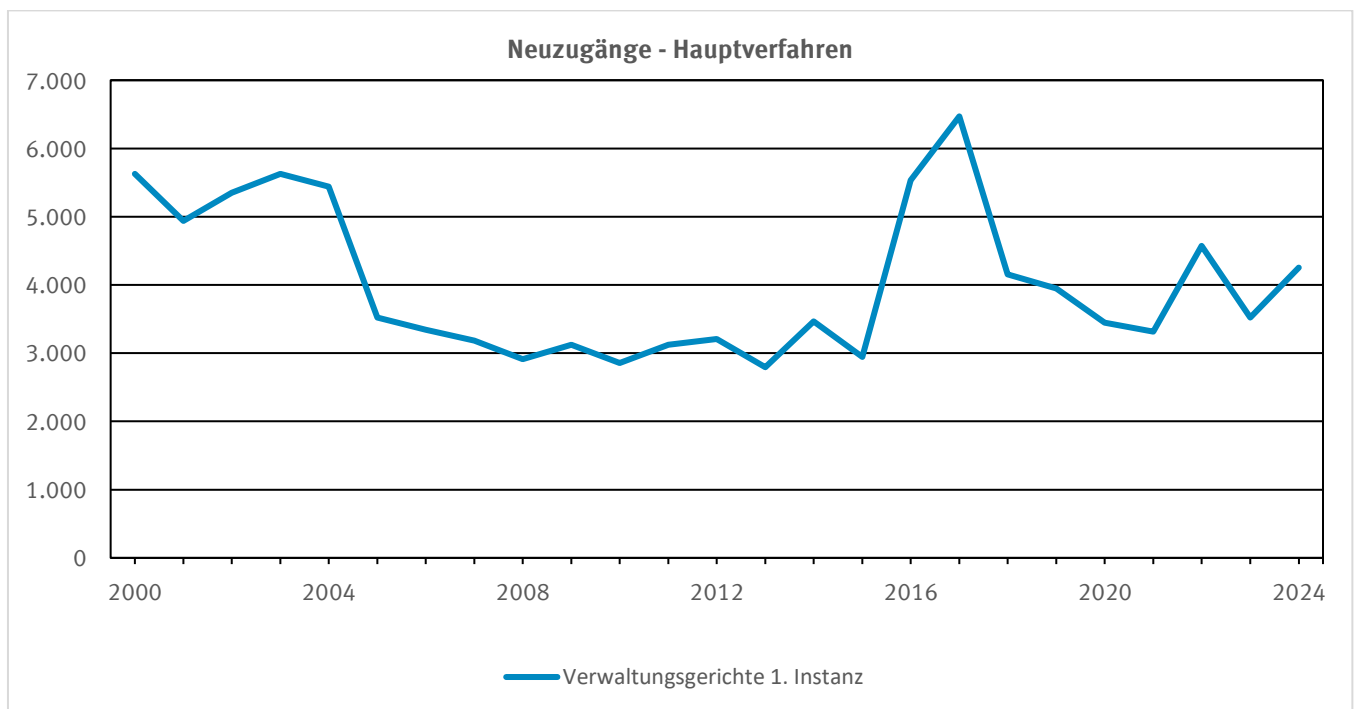
Landes- sozialgericht	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	1.474	1.299	1.175
Neuzugänge	638	581	605
Erledigte Verfahren	812	704	698
Endbestand	1.299	1.175	1.081
Veränderung zum Anfangsbestand	- 11,9 %	- 9,5 %	- 8,0 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur SG-Statistik

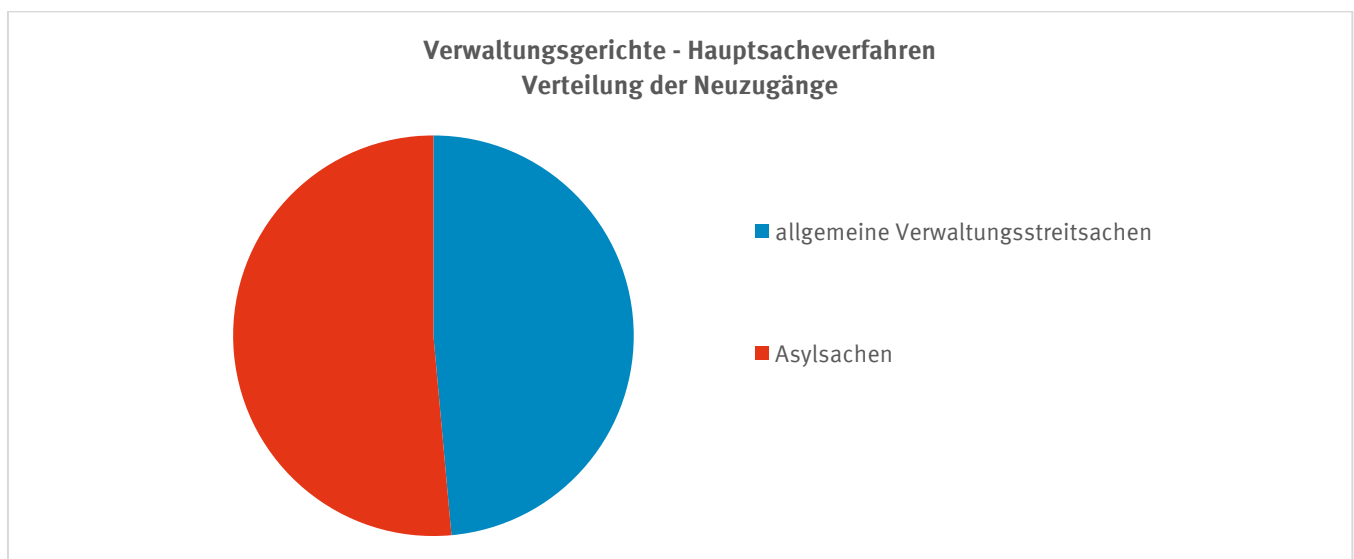
5. Verwaltungsgerichtsbarkeit

a) Verwaltungsgerichte

Die Eingangszahlen der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit unterlagen und unterliegen erfahrungsgemäß deutlichen Schwankungen. Der Geschäftsanfall wird durch nicht kalkulierbare Sonderfaktoren (z. B. geopolitische Entwicklungen, Gesetzesänderungen etc.) maßgeblich beeinflusst, die sich kaum modellhaft quantifizieren lassen. Diese Faktoren haben in der Vergangenheit binnen kürzester Zeit zu massiven Veränderungen geführt (z. B. kam es infolge des Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts zu einer Welle von Besoldungsklagen der Thüringer Beamtenschaft). Aktuell sind Anstiege im Bereich der Asylsachen zu verzeichnen.



Im Kalenderjahr 2024 sind insgesamt 4.254 Hauptverfahren bei den Thüringer Verwaltungsgerichten neu eingegangen. Der Anteil der Asylsachen an den Neuzugängen überwiegt derzeit leicht.



Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell durchschnittlich vor den allgemeinen Kammern 24,8 Monate und vor den Asylkammern 15,0 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verwaltungsgerichte Hauptverfahren - insgesamt -	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	4.352	5.421	4.927*
Neuzugänge	4.570	3.523	4.254
Erledigte Verfahren	3.499	4.015	3.648
Endbestand	5.421	4.926	5.534
Veränderung zum Anfangsbestand	+ 24,6	- 9,1 %	+ 12,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

*Abweichung des Anfangsbestandes vom Vorjahresendbestand resultiert aus statistischen Bestandsbereinigungen

Verwaltungsgerichte Hauptverfahren - nur Asylsachen -	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	2.162	1.981*	1.963
Neuzugänge	1.645	1.646	2.188
Erledigte Verfahren	1.825	1.664	1.928
Endbestand	1.982	1.963	2.224
Veränderung zum Anfangsbestand	- 8,3 %	- 0,9 %	+ 13,3 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

*Abweichung des Anfangsbestandes vom Vorjahresendbestand resultiert aus statistischen Bestandsbereinigungen

b) Thüringer Oberverwaltungsgericht

Beim Thüringer Oberverwaltungsgericht gingen im Kalenderjahr 2024 insgesamt 28 erstinstanzliche Verfahren neu ein (Kalenderjahr 2023: 36).

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberverwaltungsgericht erstinstanzliche Hauptsacheverfahren	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	84	78	72
Neuzugänge	35	36	28
Erledigte Verfahren	41	42	40
Endbestand	78	72	60
Veränderung zum Anfangsbestand	- 7,1 %	- 7,7 %	- 16,7 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

Ein durch Urteil erledigtes erstinstanzliches Verfahren dauert aktuell durchschnittlich 34,7 Monate. Die durchschnittliche Erledigungsdauer bezogen auf alle Erledigungsarten beträgt aktuell 16,5 Monate.

Im Bereich der zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht gingen im Kalenderjahr 2024 insgesamt 314 Verfahren neu ein. Ein durch Urteil erledigtes Verfahren dauert aktuell durchschnittlich 41,9 Monate.

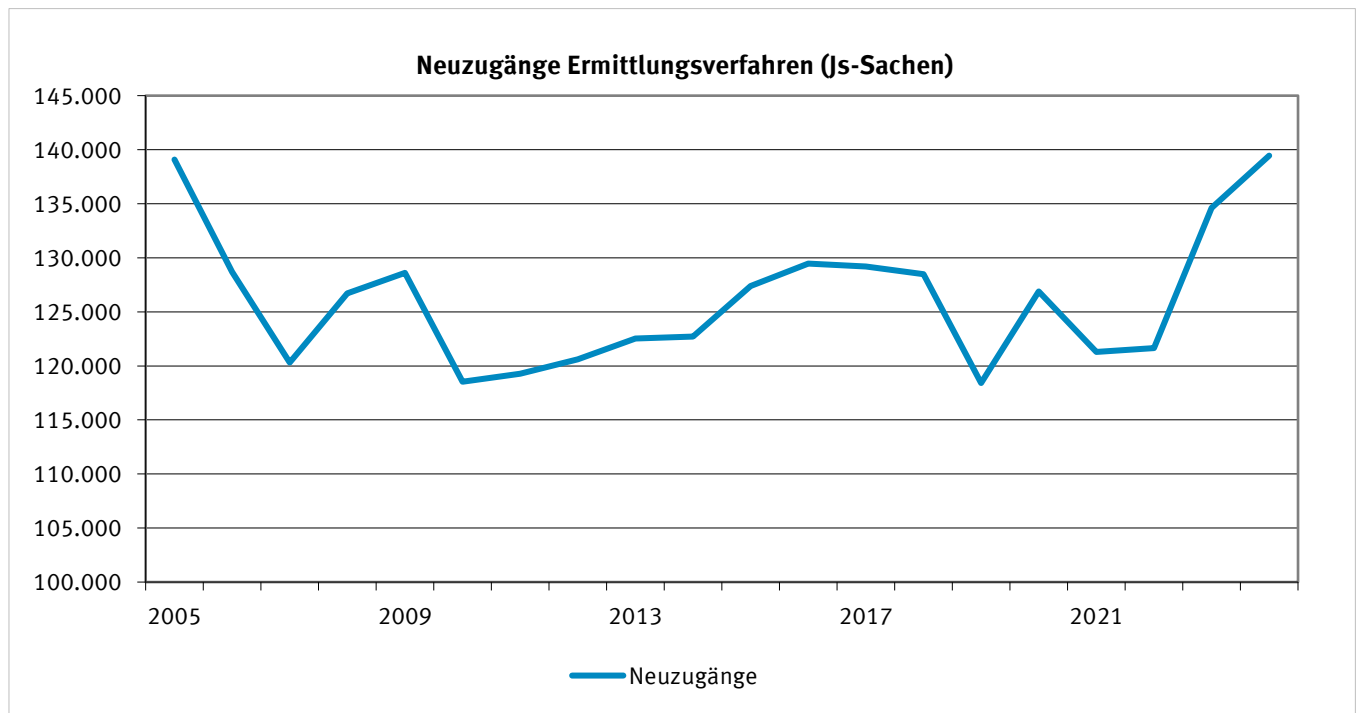
Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Oberverwaltungsgericht Hauptsacheverfahren II. Instanz	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	908	901	754
Neuzugänge	384	428	314
Erledigte Verfahren	381	574	373
Endbestand	901	754	695
Veränderung zum Anfangsbestand	- 0,8 %	- 16,3 %	- 7,8 %

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur VwG-Statistik

6. Staatsanwaltschaften

Die Zahl der Neuzugänge der Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter (Js-Sachen) bei den Thüringer Staatsanwaltschaften stieg in den letzten beiden Jahren deutlich an.



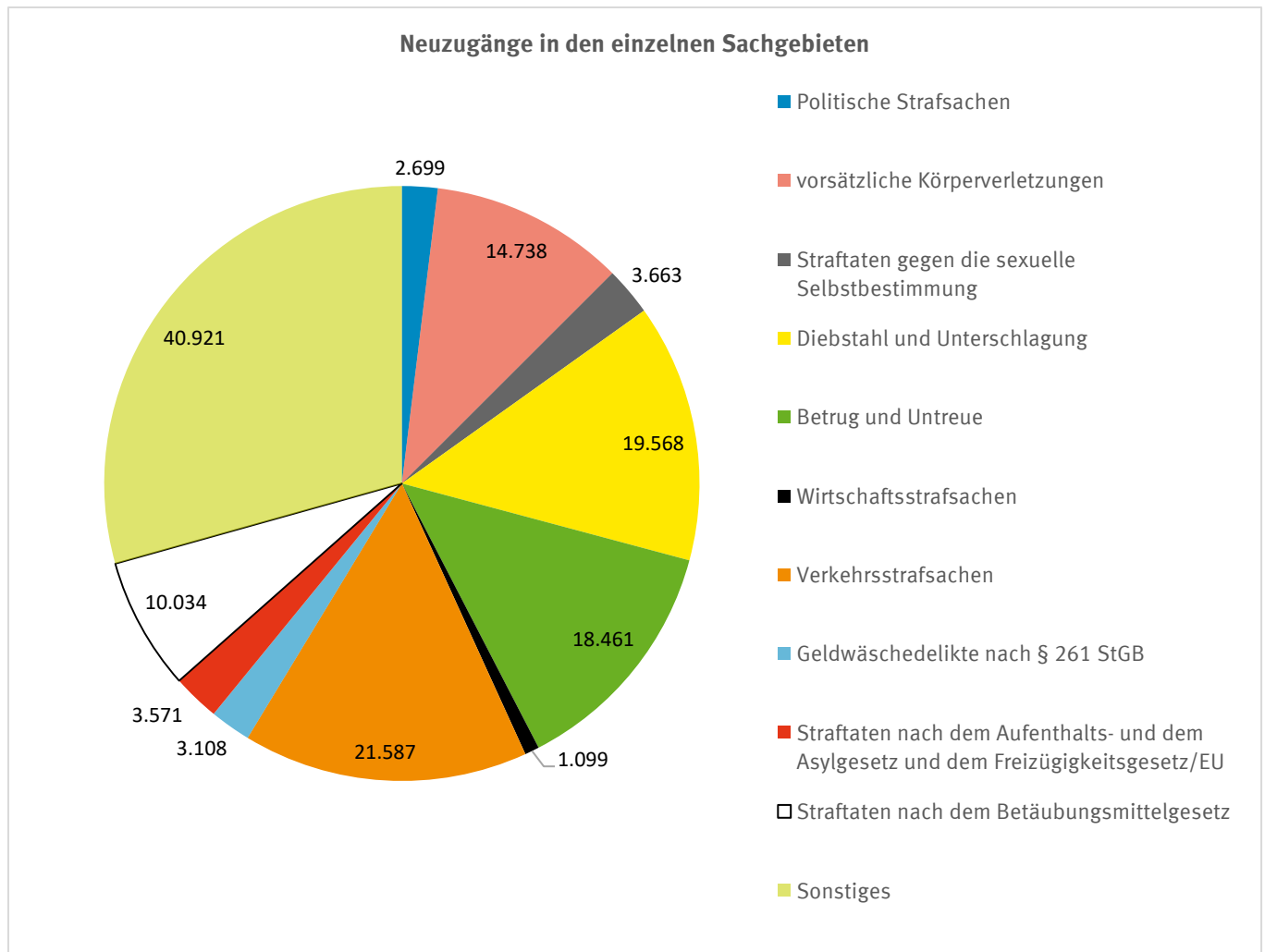
Im Jahr 2024 gingen insgesamt 139.449 Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften neu ein. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Ermittlungsverfahren beträgt derzeit 2,6 Monate.

Die Geschäftsentwicklung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

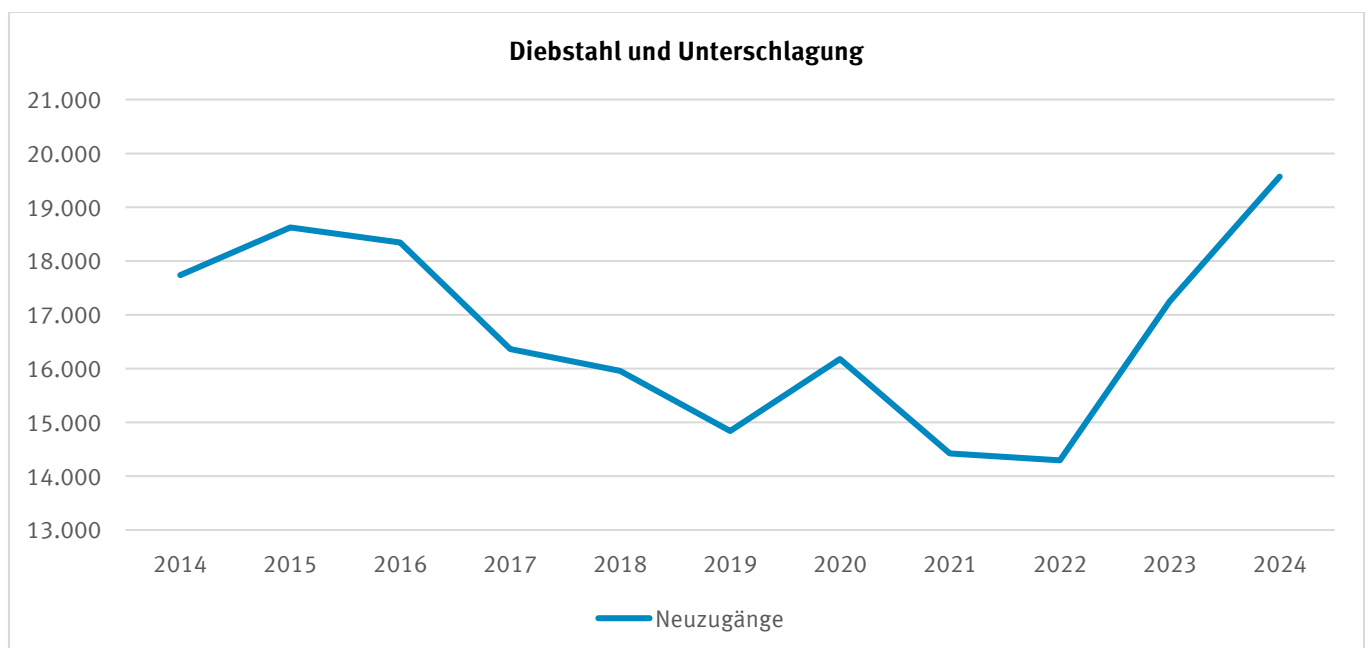
Staatsanwaltschaften	Kalenderjahr 2022	Kalenderjahr 2023	Kalenderjahr 2024
Anfangsbestand	21.164	24.161	28.323
Neuzugänge	121.629	134.622	139.449
Erledigte Verfahren	118.631	130.459	139.015
Endbestand	24.162	28.322	28.757
Veränderung zum Anfangsbestand	+14,2%	+17,2%	+1,5%

Quelle: Auswertungstabellen des Thüringer Landesamtes für Statistik zur StA-Statistik

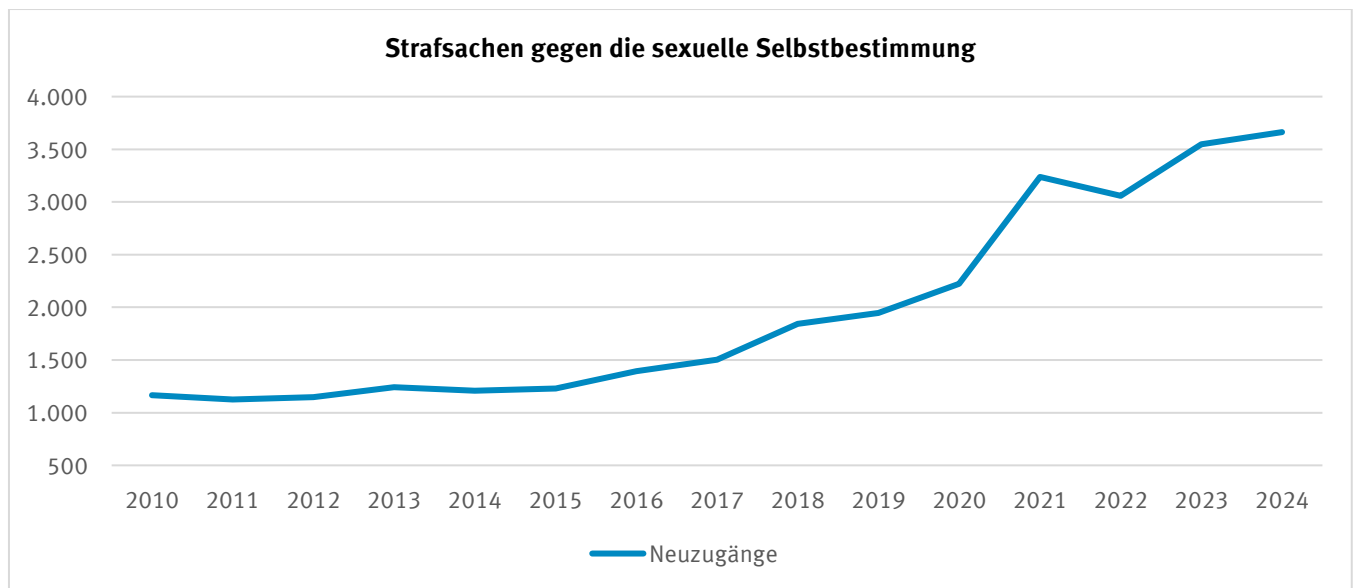
Die Neuzugänge verteilen sich im Jahr 2024 wie folgt auf die verschiedenen Sachgebiete:



Ein deutlicher Anstieg ist in den letzten beiden Jahren bei den Straftaten im Bereich Diebstahl und Unterschlagung zu verzeichnen.



Auch die Anzahl der Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung stieg in den letzten Jahren (mit einer Ausnahme im Jahr 2022) kontinuierlich an.



Die Geschäftsentwicklung bei der Generalstaatsanwaltschaft unterliegt ebenfalls Schwankungen. Im Jahr 2024 ist der Geschäftsanfall bei der Generalstaatsanwaltschaft im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Im Jahr 2023 betrug die Anzahl der „Sonstigen angefallenen Geschäfte“ (hierunter fallen Revisionen, Rechtsbeschwerden, Haftprüfungsverfahren usw.) 1946. Im Jahr 2024 stieg die Anzahl auf 1.984. Dies stellt einen Anstieg um 2,0 % dar.

III. Liegenschaften

Die im Freistaat vorhandenen 48 Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in insgesamt 30 Gebäuden untergebracht. In Städten mit mehreren Standorten (z. B. Erfurt, Jena, Gera) wurden Justizzentren gebildet.

Die Gebäudestruktur der einzelnen Standorte ist zweigeteilt. Es gibt Neubauten, die funktional auf die Bedürfnisse der Justiz ausgerichtet sind. Die meisten Behörden sind jedoch in Gebäuden untergebracht, die bereits im 18. oder 19. Jahrhundert errichtet wurden. Das Alter dieser Gebäude erfordert sukzessive eine Sanierung.

Aktuell wird das Landgericht Erfurt saniert. Das Landgerichtsgebäude am Domplatz soll zukünftig u. a. den Anforderungen an den Brandschutz, die Barrierefreiheit und die Einführung der elektronischen Gerichtsakte gerecht werden. Sanierungsbedarf besteht daneben an den Gerichtsstandorten in Weimar, Greiz und Gera.

Die Legislative hat beschlossen, dass spätestens zum 01.01.2026 die elektronische Gerichtsakte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einzuführen ist. Die Justiz leistet damit einen Beitrag zur fortschreitenden Digitalisierung. Die Bewältigung der Datenflut erfordert eine leistungsstarke IT-Infrastruktur, die auf schnellen Datenleitungen aufbaut. Bei den Amtsgerichten in Suhl und Apolda wurden Ertüchtigungsmaßnahmen 2024 abgeschlossen. Im gleichen Jahr wurden die Planungen zur Neuverkabelung des Amtsgerichts Eisenach beendet.

Das Gerichtsstandortgesetz verpflichtet zur Auflösung der Zweigstelle Bad Lobenstein mit dem Ziel der Verlagerung an den Sitz des Amtsgerichts in Pößneck, sobald die Voraussetzungen zur Unterbringung der Bediensteten und der Sachmittel der Zweigstelle am Sitz des Amtsgerichts geschaffen sind. Da die räumlichen Kapazitäten eine Aufnahme der Mitarbeiter/innen der Zweigstelle im bestehenden Gerichtsgebäude nicht zulassen, wurde im Jahr 2024 ein Mietvertrag über ein weiteres Gebäude in Pößneck geschlossen. Die Inbetriebnahme erfolgt im Jahr 2026.

B. Personal in der Thüringer Justiz

I. Personalbestand und Personalbedarf

1. Personalbestand

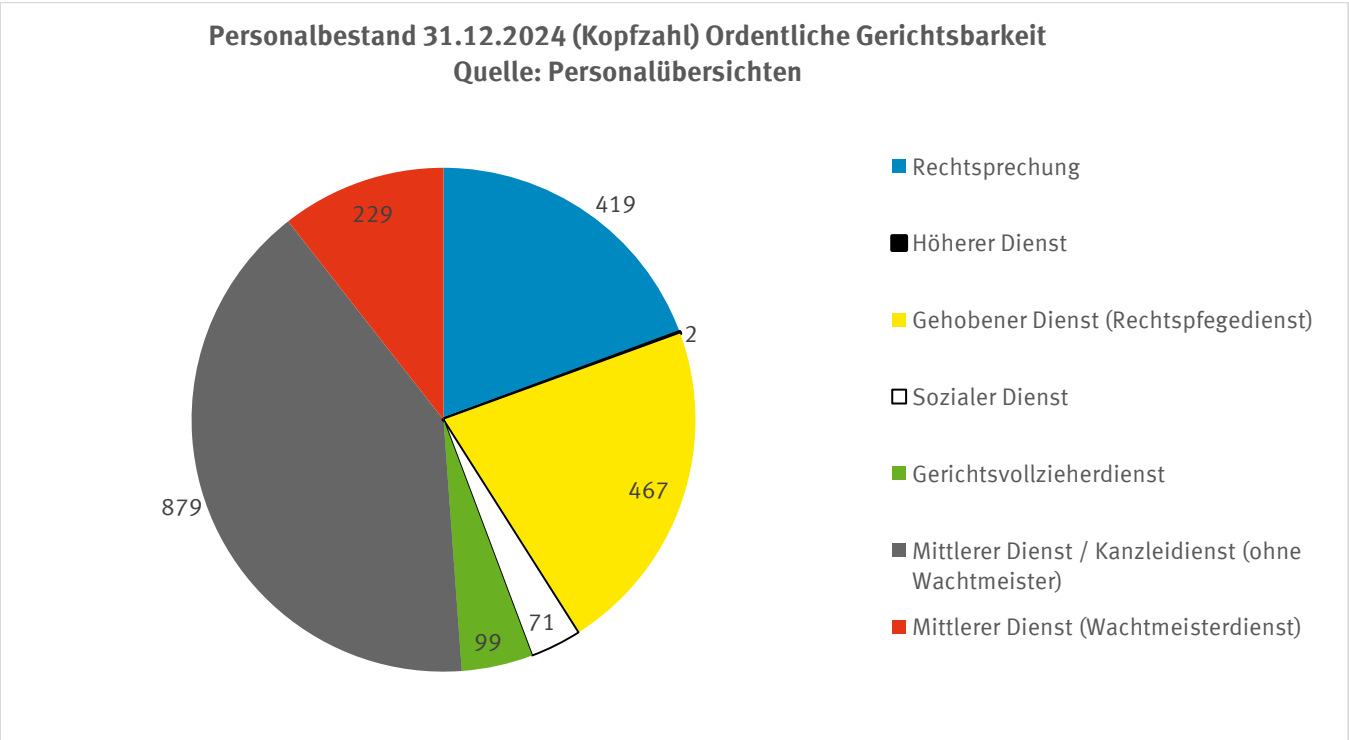
a) Ordentliche Gerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Ordentliche Gerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Richterinnen und Richter	439	428	419
Höherer Dienst	2	2	2
Gehobener Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)	449	454	467
Sozialer Dienst	73	68	71
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	103	100	99
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	905	885	879
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	216	213	229

Quelle: Personalübersichten der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Ordentlichen Gerichtsbarkeit belief sich am 31.12.2024 auf insgesamt 2.166 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



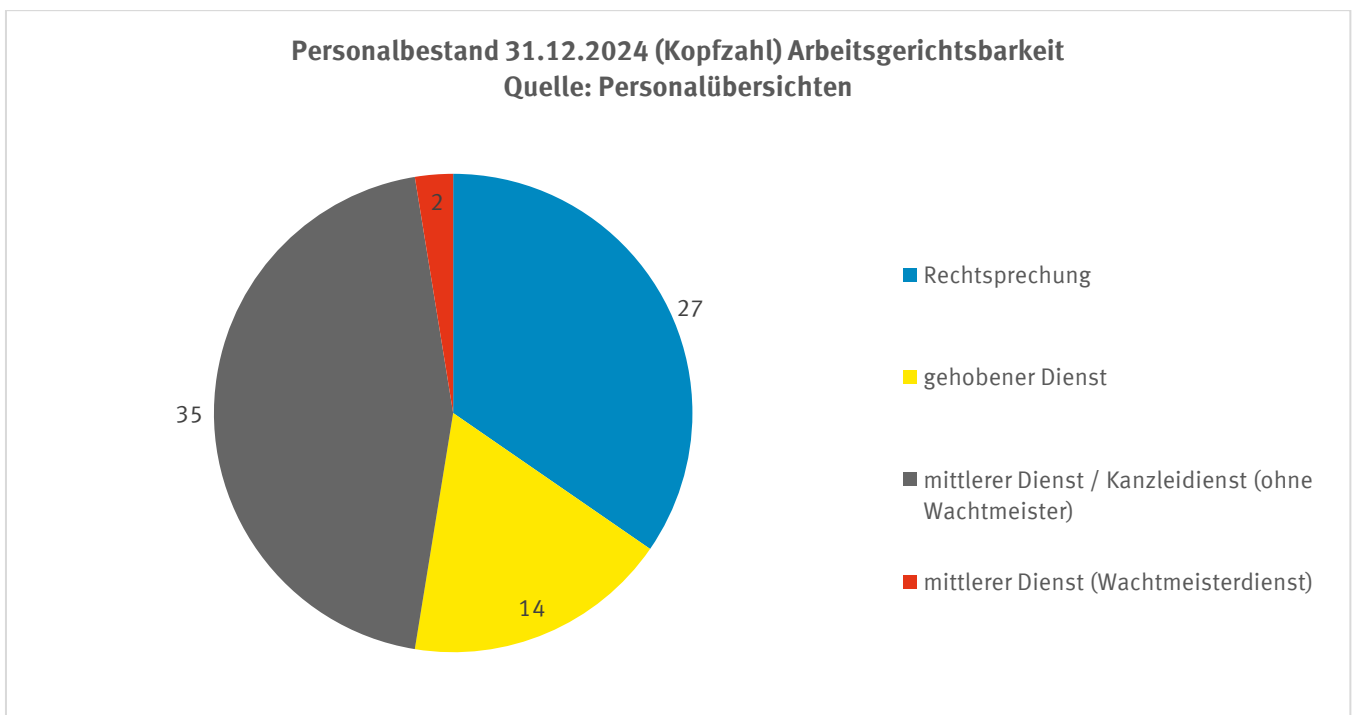
b) Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Arbeitsgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Richterinnen und Richter	26	27	27
Höherer Dienst	0	0	0
Gehobener Dienst	15	15	14
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	37	36	35
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	1	1	2

Quelle: Personalübersichten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Arbeitsgerichtsbarkeit belief sich am 31.12.2024 auf insgesamt 78 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



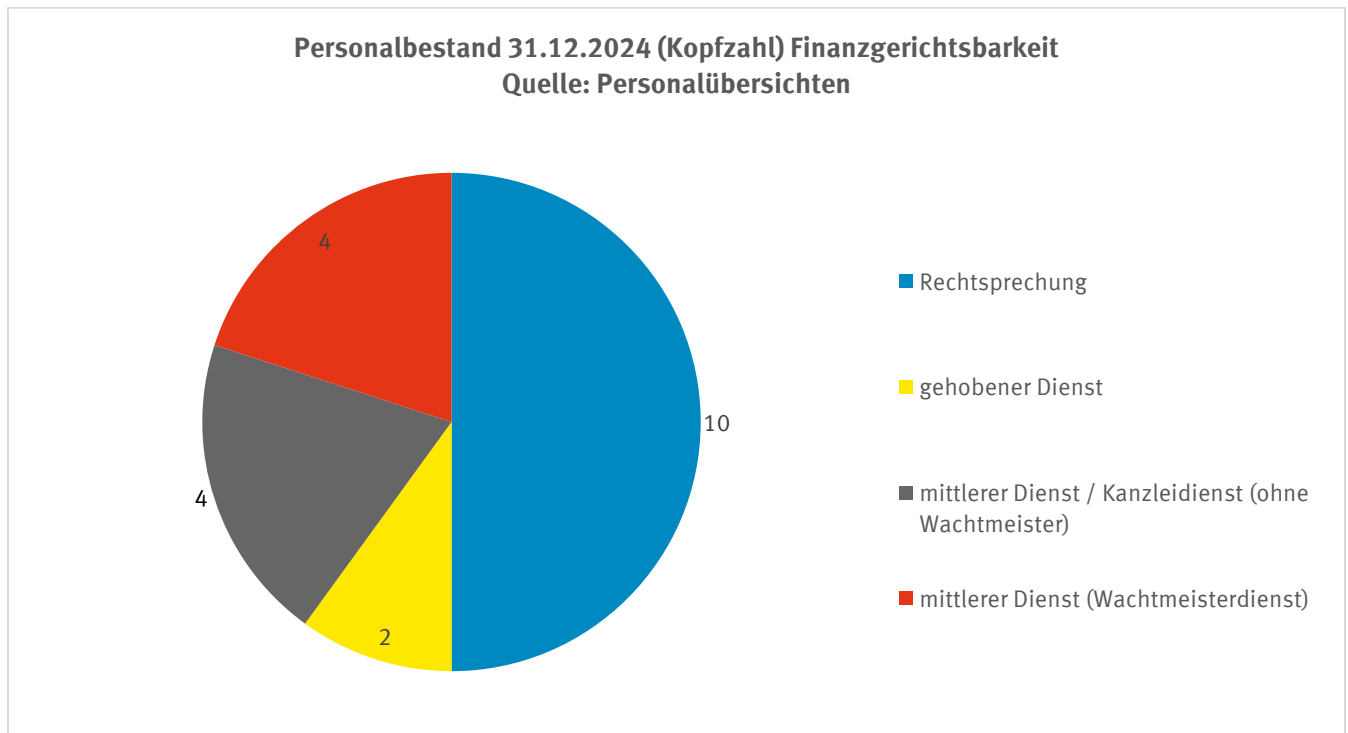
c) Finanzgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Finanzgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Finanzgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Richterinnen und Richter	10	11	10
Gehobener Dienst	2	2	2
Mittlerer Dienst / Kanzleidiens (ohne Wachtmeisterdienst)	5	5	4
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	4	4	4

Quelle: Personalübersichten der Finanzgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Finanzgerichtsbarkeit belief sich am 31.12.2024 auf insgesamt 20 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



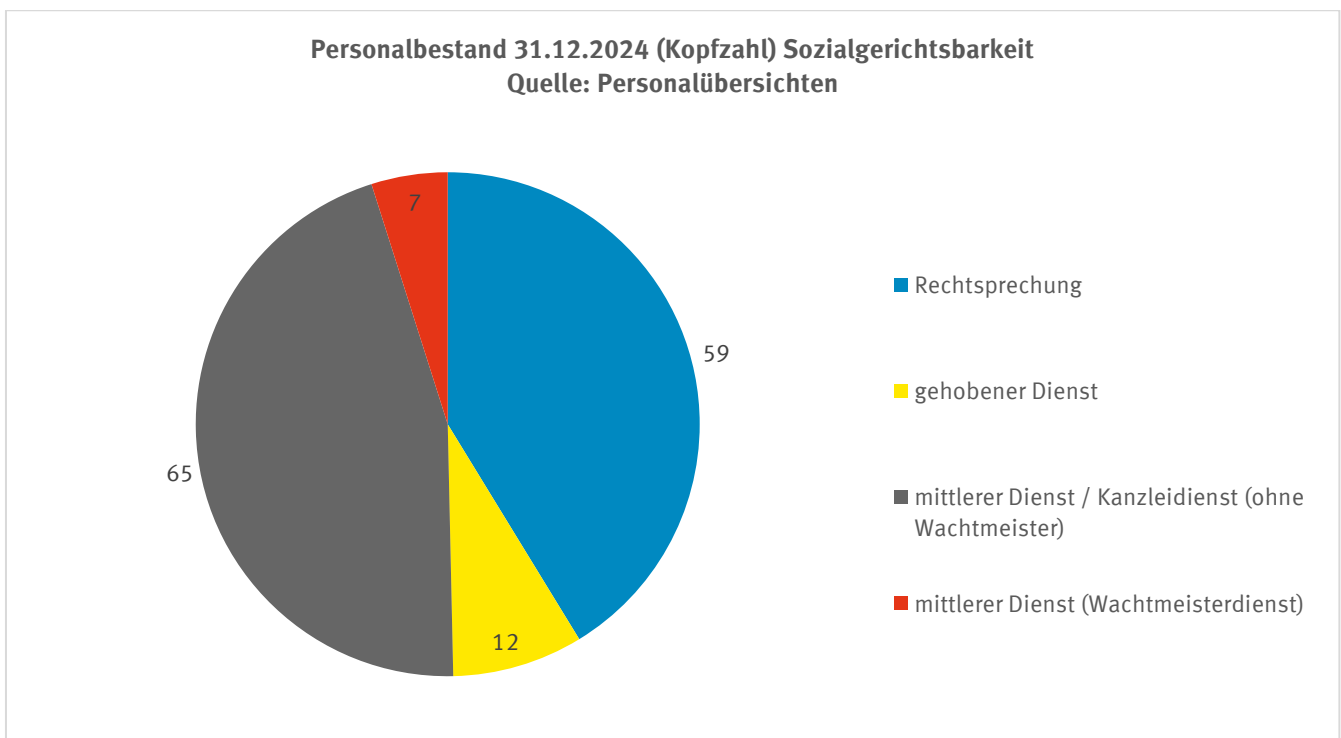
d) Sozialgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Sozialgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Sozialgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Richterinnen und Richter	61	62	59
Höherer Dienst	1	0	0
Gehobener Dienst	15	13	12
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	66	68	65
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	7	7	7

Quelle: Personalübersichten der Sozialgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Sozialgerichtsbarkeit belief sich am 31.12.2024 auf insgesamt 143 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



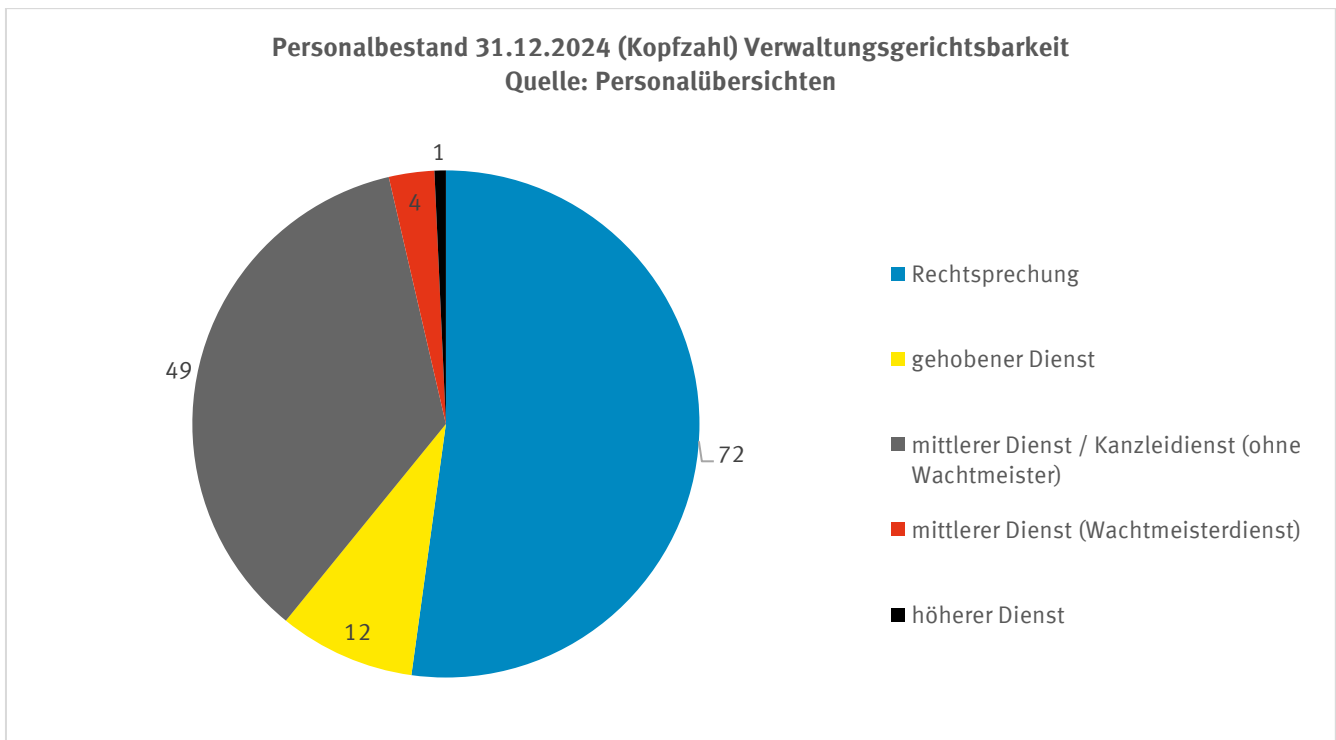
e) Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand in der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich wie folgt entwickelt:

Verwaltungsgerichtsbarkeit Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Richterinnen und Richter	70	73	72
Höherer Dienst	1	1	1
Gehobener Dienst	12	13	12
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	51	51	49
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	4	4	4

Quelle: Personalübersichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Verwaltungsgerichtsbarkeit belief sich am 31.12.2024 auf insgesamt 138 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



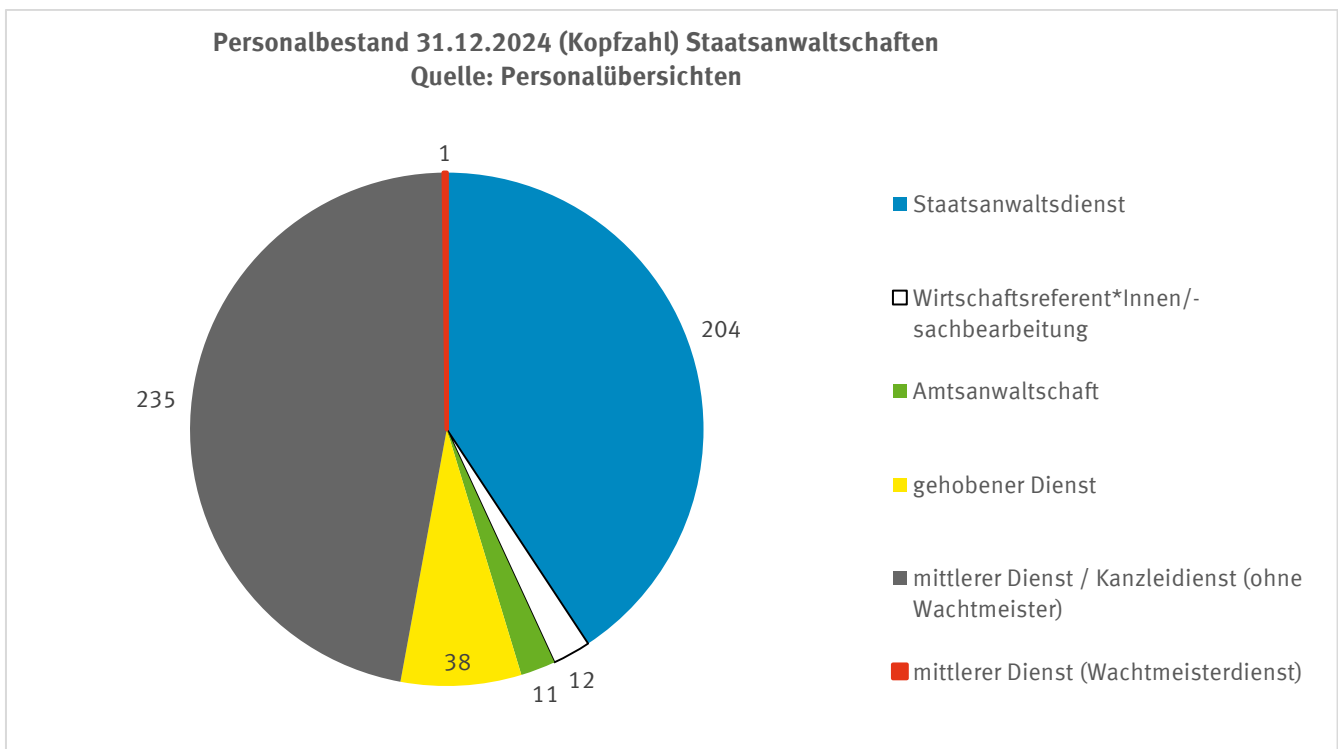
f) Staatsanwaltschaften

Der Personalbestand der Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft) hat sich wie folgt entwickelt:

Staatsanwaltschaften Personalbestand (Kopfzahl)	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	207	201	204
Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten/ -sachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter	13	12	12
Amtsanwältinnen und Amtsanwälte	10	11	11
Gehobener Dienst	39	41	38
Mittlerer Dienst / Kanzleidienst (ohne Wachtmeisterdienst)	223	226	235
Mittlerer Dienst (Wachtmeisterdienst)	3	3	1

Quelle: Personalübersichten der Staatsanwaltschaften

Der Personalbestand (nach Kopfzahl) der Staatsanwaltschaften belief sich am 30.12.2024 auf insgesamt 501 und verteilte sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:



2. Personalbedarf

Seit dem Jahr 2001 entwickeln die Landesjustizverwaltungen ein fortschreibungsfähiges System, um den Personalbedarf für fast alle Berufsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf einer einheitlichen, mathematisch-analytischen Grundlage zu berechnen. Im Rahmen dieses Personalbedarfsberechnungssystems, kurz genannt „PEBB§Y“, werden in regelmäßigen Abständen Bearbeitungszeiten in einer repräsentativ ausgewählten Anzahl an Gerichten unter Beteiligung eines externen Dienstleisters erhoben und in einem Berechnungssystem für den Personalbedarf umgesetzt. Die Betreuung dieses Systems obliegt der Kommission für Fragen der Personalbedarfsberechnung, einer Unterarbeitsgruppe der Justizministerkonferenz. Im Rahmen der Kommissionstätigkeit werden auch Anpassungen an dem System abgestimmt, die aufgrund von technischen, organisatorischen oder rechtlichen Veränderungen zwischen den jeweiligen Erhebungen in der Praxis erforderlich werden.

In Thüringen wird mittels „PEBB§Y“ der Personalbedarf im Bereich des höheren richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, im gehobenen Dienst (Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) sowie im mittleren und Schreibdienst der Gerichte und Staatsanwaltschaften ermittelt. Nur für den Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird ein eigenes System verwendet, welches auf den landesspezifisch angepassten Ergebnissen einer Erhebung der Landesjustizverwaltung Bayern beruht. Ausgehend von diesen Grundlagen ergibt sich in Thüringen nachfolgend dargestellter Personalbedarf bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Unabhängig von internen Planungsinstrumenten zur Ermittlung des Personalbedarfs sind für die Personalausstattung die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Planstellen und Stellen maßgeblich. Die Ermittlung des Personalbedarfs beruht auf dem aktuell verfügbaren Geschäftsanfall. Dem Personalbedarf wird zum Vergleich der Personalbestand zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums gegenübergestellt. In den einzelnen Gerichtsbarkeiten stellt sich die Situation wie folgt dar:

a) Ordentliche Gerichte

Der richterliche Personalbedarf im Bereich der Amts- und Landgerichte weist eine hinreichende Besetzung auf. Eine Unterdeckung besteht nur am Thüringer Oberlandesgericht aufgrund noch nicht abgeschlossener Konkurrentenstreitverfahren und hierdurch noch nicht möglicher Stellenbesetzungen. In der Gesamtschau sind die ordentlichen Gerichte aber ausreichend mit richterlichem Personal besetzt. Der Deckungsgrad beim richterlichen Personalbestand beträgt 113,5 % – wobei hier möglicherweise beim Bedarf die derzeit bestehenden Aufwände bei der Umstellung auf die elektronische Akte nicht ausreichend berücksichtigt sind, so dass der Deckungsgrad tatsächlich niedriger ausfällt.

Fast drei Viertel des gehobenen Dienstes, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, werden bei den Amtsgerichten eingesetzt. Personalbedarf und Personalbestand sind hier nahezu deckungsgleich. Eine geringe Unterdeckung ist bei einigen Amts- und Landgerichten festzustellen, so dass in der Gesamtschau der Personalbedarf nicht ganz erreicht wird (Deckungsgrad 98,5 %).

Auch im Bereich des mittleren Dienstes einschließlich des Schreibdienstes, also dem überwiegend im Servicebereich der Geschäftsstellen eingesetzten Personal, ist bei einigen Amts- und Landgerichten eine leichte Unterdeckung festzustellen. In der Gesamtschau sind die ordentlichen Gerichte hier geringfügig unterbesetzt (Deckungsgrad 99,4 %).

Der Gerichtsvollzieherdienst ist mittlerweile hinreichend besetzt (Deckungsgrad 106,9%).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die ordentlichen Gerichte angemessen mit Personal ausgestattet sind. Allerdings führt in allen Bereichen die fortschreitende Umstellung des Geschäftsbetriebs auf die elektronische Akte zu zusätzlichen Aufwänden, welche sich im Rahmen der Personalbedarfsermittlung nur unzureichend berücksichtigen lassen.

b) Arbeitsgerichte

Bei den Arbeitsgerichten und dem Thüringer Landesarbeitsgericht weist der richterliche Personalbedarf eine hinreichende Besetzung auf (Deckungsgrad 121,7 %).

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist bei den Arbeitsgerichten eine leichte Unterbesetzung festzustellen (Deckungsgrad 99,6 %). Dagegen beträgt der Deckungsgrad bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht 111,9 %. In der Gesamtschau sind die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit im gehobenen Dienst hinreichend besetzt (Deckungsgrad 104 %).

Auch im Bereich des mittleren und Schreibdienstes ist eine hinreichende Besetzung bei den Arbeitsgerichten und bei dem Thüringer Landesarbeitsgericht festzustellen. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 119,7 %.

c) Finanzgerichte

Das Finanzgericht ist im richterlichen Bereich hinreichend besetzt (Deckungsgrad 109,8 %).

Auch im gehobenen Dienst ist eine hinreichende Besetzung festzustellen (Deckungsgrad 101,0 %).

Im mittleren und Schreibdienst besteht dagegen eine Unterbesetzung (Deckungsgrad 74,1 %).

d) Sozialgerichte

Betrachtet man ausschließlich die Bedarfszahlen, so weist der richterliche Personalbedarf bei den Sozialgerichten eine hinreichende Besetzung auf. Durch die im Jahr 2005 erfolgte Aufgabenübertragung im Bereich der SGB-II-Verfahren kam es in den darauffolgenden Jahren zu einem massiven Verfahrensanstieg, der den Personalbedarf merklich erhöhte. Die Eingänge in diesem Bereich sind zwar mittlerweile deutlich zurückgegangen, durch den Verfahrensanstieg wurde jedoch viel Personal zur Abarbeitung der aufgelaufenen Bestände benötigt. Beim Thüringer Landessozialgericht ist ebenfalls eine hinreichende Besetzung festzustellen. In der Gesamtschau besteht bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ein Deckungsgrad von 152,8 %. Beim Bedarf sind möglicherweise die derzeit bestehenden Aufwände bei der Umstellung auf die elektronische Akte nicht ausreichend berücksichtigt, so dass der Deckungsgrad tatsächlich niedriger ausfällt.

Im Bereich des gehobenen Dienstes ist bei den Sozialgerichten teilweise ebenfalls eine hinreichende Besetzung festzustellen. Hingegen besteht beim Thüringer Landessozialgericht eine Unterbesetzung. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 99,3 %. Im Bereich des mittleren und Schreibdienstes beträgt der Deckungsgrad in der Gesamtschau bei den Sozialgerichten und dem Thüringer Landessozialgericht 152,6 %.

e) Verwaltungsgerichte

Bei den Verwaltungsgerichten und dem Thüringer Oberverwaltungsgericht weist der richterliche Personalbedarf eine hinreichende Besetzung auf. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 110,8 %. Zu berücksichtigen sind hier aber noch erhöhte Verfahrensbestände in Asylsachen im Zusammenhang mit der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen Jahre. Außerdem sind im Zusammenhang mit der verstärkten Abarbeitung von Verfahren beim BAMF

weitere Verfahrenszugänge im Jahr 2025 bereits eingetreten und noch zu erwarten, die es ebenfalls zu berücksichtigen gilt.

Im Bereich des gehobenen Dienstes besteht bei den Verwaltungsgerichten und beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht eine Unterdeckung (Deckungsgrad 69,6 %).

Beim mittleren und Schreibdienst sind die meisten Verwaltungsgerichte und das Thüringer Obergerverwaltungsgericht leicht unterbesetzt. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad hier 96,5 %.

Insgesamt lässt sich eine hinreichende Besetzung bei den Fachgerichten feststellen. Wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit führt auch in allen Fachgerichtsbarkeiten die fortschreitende Umstellung des Geschäftsbetriebs auf die elektronische Akte zu zusätzlichen Aufwänden, die sich im Rahmen der Personalbedarfsermittlung nur unzureichend berücksichtigen lassen. Außerdem sind insbesondere in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verfahrenseingänge in Asylsachen aufmerksam zu beobachten, um gegebenenfalls Maßnahmen zu der Personalverstärkung zu ergreifen.

f) Staatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften sind in den letzten beiden Jahren (2023, 2024) die Ermittlungsverfahren merklich angestiegen. Dieser Anstieg ist sowohl bei Anzeigen gegen unbekannte Täter als auch bei Verfahren gegen bekannte Täter festzustellen. Daraus resultiert im Bereich der Staats- und Amtsanwälte bei allen vier Staatsanwaltschaften eine Unterbesetzung. Lediglich die Generalstaatsanwaltschaft weist eine hinreichende Besetzung auf. In der Gesamtschau beträgt der Deckungsgrad 83,9 %.

Im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft ein leicht erhöhter Bedarf festzustellen. Lediglich bei der Staatsanwaltschaft Meiningen besteht ein Personalminderbedarf. Die durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung entstandenen Bedarfe sind zwischenzeitlich in die Personalbedarfsermittlung eingeflossen. In der Gesamtschau ist ein geringer Mehrbedarf festzustellen (Deckungsgrad 96,8 %).

Im Bereich der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften besteht eine Unterbesetzung. Insgesamt ergibt sich ein Mehrbedarf im Servicebereich (Deckungsgrad 89,0 %).

II. Personalgewinnung und -entwicklung

1. Ausbildung

Die Koordination der Ausbildung für alle Laufbahngruppen in der Justiz obliegt dem Justizprüfungsamt, das dem Justizministerium in Erfurt angegliedert ist.

a) Ausbildung für die Laufbahn des höheren Justizdienstes

Die Ausübung der staatlich reglementierten juristischen Berufe (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare) setzt voraus, dass der bzw. die Betreffende die sog. Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) besitzt. Diese erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt. Damit wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Landesverwaltung vermittelt.

Die Ausbildung von Juristinnen und Juristen beginnt mit dem Studium der Rechtswissenschaften, welches in der Verantwortung der Universitäten (in Thüringen: Friedrich-Schiller-Universität - FSU - Jena) liegt. Es wird mit der ersten (juristischen) Prüfung abgeschlossen. Diese Prüfung besteht aus zwei selbstständigen Teilen: aus der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vom Justizprüfungsamt durchgeführt wird, sowie aus der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena in eigener Verantwortung abgenommen wird.

Wer beide Teilprüfungen besteht, erhält vom Justizprüfungsamt das (Gesamt-)Zeugnis über die bestandene erste (juristische) Prüfung. In die Gesamtnote dieser Prüfung fließt das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 %, das der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 % ein (vgl. §§ 5 Abs. 1 letzter Halbsatz, 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG).

Die vom Justizprüfungsamt durchgeführte staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (sechs jeweils fünfstündige Aufsichtsarbeiten) und einem mündlichen Teil. Die staatliche Pflichtfachprüfung wird zweimal jährlich abgehalten, d. h. pro Jahr gibt es jeweils zwei schriftliche und zwei mündliche Prüfungsdurchgänge.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmenden, die in den Jahren 2023 und 2024 die staatliche Pflichtfachprüfung abgeschlossen haben, sowie die wesentlichen Ergebnisse sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

	2023	2024
Gesamtzahl	166	175
davon männlich:	60	71
davon weiblich:	106	104
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden haben:	130	142
davon männlich:	53	60
davon weiblich:	77	82
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note vollbefriedigend und besser:	35	37
davon männlich:	18	21
davon weiblich:	17	16
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note befriedigend:	60	62
davon männlich:	24	25
davon weiblich:	36	37
davon divers oder keine Angabe:	0	0

Nach Bestehen der beiden Teilprüfungen – staatliche Pflichtfachprüfung und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – hat das Justizprüfungsamt im Jahr 2023 123 (Gesamt-)Zeugnisse und im Jahr 2024 142 (Gesamt-)Zeugnisse über die bestandene erste (juristische) Prüfung ausgestellt.

Eine detaillierte Statistik der juristischen Prüfungen wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist auf dessen Internetseite abrufbar:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44060 .

Im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium der Rechtswissenschaften folgt der juristische Vorbereitungsdienst, der regulär zwei Jahre dauert (vgl. § 5b Abs. 1 DRiG) und bislang im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wurde.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Freistaat Thüringen steht es seit dem Einstellungstermin Mai 2023 frei, den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten. Die Bewerberinnen und Bewerber haben in ihrem Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst des Freistaats Thüringen eine entsprechende Erklärung abzugeben, ob sie den Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten möchten.

Die allermeisten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entscheiden sich für die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis. Es steht zu erwarten, dass sich dieser Vorteil auch nachhaltig in den Gesamtzahlen der Einstellungen niederschlagen wird. Die Einstellungszahlen zum Einstellungstermin 1. November 2023 sprechen dafür: Es wurden 56 neue Referendarinnen und Referendare eingestellt, davon 48 im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

Einstellungstermine sind jeweils zweimal jährlich zu Beginn der Monate Mai und November. Über den Antrag auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst und über die Zuweisung zu den vier Landgerichtsbezirken (LG-Bezirken) Erfurt, Gera, Meiningen und Mühlhausen entscheidet das Justizministerium als oberste Dienstbehörde.

Seit November 2024 können wieder allen LG-Bezirken Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung zugewiesen werden, da die Zahl der Bewerbungen angestiegen ist. Aufgrund der gestiegenen Einstellungszahlen und zur Steigerung der Attraktivität des juristischen Vorbereitungsdienstes in Thüringen ist das Landgericht Meiningen wieder als Ausbildungs- und Stammdienststelle für die neu einzustellenden Rechtsreferendarinnen und –referendare ab dem Einstellungstermin November 2024 einbezogen.

Die Einstellungssituation in den Jahren 2023 und 2024 ist folgender Übersicht zu entnehmen:

LG-Bezirk	Mai 2023			November 2023			Mai 2024			November 2024		
	mask	fem	div	mask	fem	div	mask	fem	div	mask	fem	div
Erfurt	4	8	0	12	14	0	7	8	0	14	13	0
Gera	5	8	0	8	12	0	6	9	0	7	5	0
Meiningen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	4	0
Mühlhausen	3	4	0	4	6	0	2	5	0	3	7	0
Zwischen- summe	12	20	0	24	32	0	15	22	0	26	29	0
Summe	32			56			37			55		

In den ersten drei Pflichtstationen (Zivilstation, Verwaltungsstation, Strafrechtsstation) und in den ersten fünf Monaten der Rechtsanwaltsstation werden in den jeweiligen LG-Bezirken sachlich zugeordnete Arbeitsgemeinschaften abgehalten (vgl. § 37 ThürAPO). Darüber hinaus ist jeder Rechtsreferendar und jede Rechtsreferendarin während des juristischen Vorbereitungsdienstes einer Einzelausbilderin oder einem Einzelausbilder zugewiesen. Die Ausbildung zeichnet sich durch mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden sehr gut verzahnte Strukturen aus. Die Leitungen der Arbeitsgemeinschaften sowie die mit der Einzelausbildung betrauten Personen sind durchweg in ihrem juristischen Beruf tätig und vermitteln während der Ausbildung ein laufendes und authentisches Bild der beruflichen Praxis. Es handelt sich hierbei um Bedienstete

des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes, Mitglieder der Anwaltschaft oder auch Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt bei einer Verwaltungsbehörde.

Im Rechtsreferendariat werden zudem zeitgemäße und praxisgerechte Ausbildungsmittel zur Verfügung gestellt. Eine Säule des juristischen Vorbereitungsdienstes ist das elektronische Lernprogramm „ELAN-REF“, das in einem Länderverbund betrieben wird. Bereits seit Mai 2014 können die Module Zivilrecht und Strafrecht im Rechtsreferendariat genutzt werden. Im März 2019 wurde das neu entwickelte Modul Verwaltungsprozess freigeschaltet. In einem im Mai 2020 außerdem neu hinzugekommenen Modul E-Justice vermittelt die Online-Lernsoftware auch die rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Das für Justiz zuständige Ministerium hat einen Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung eingerichtet (vgl. § 38 Abs. 1 ThürJAPO). Seit November 2019 werden die Aufgabentexte nicht mehr in Papierform ausgegeben, sondern über das E-Learning-Portal „ELAN-REF“ zum Download freigeschaltet.

Des Weiteren wird im Rechtsreferendariat bereits seit Jahren der Zugang zum Juris-Informationssystem ermöglicht. Darüber hinaus erhalten die Rechtsreferendarinnen und -referendare seit März 2020 auch einen Zugang zur Datenbank Beck-online. Künftige Referendarinnen und Referendare erhalten außerdem einen Zugang zur Datenbank Wolters Kluwer Online.

Schließlich werden je nach Bedarf und Interesse Fortbildungsveranstaltungen im Rechtsreferendariat angeboten. Als Beispiel sei hier ein Europarechtslehrgang genannt, der die Kompetenz angehender Juristinnen und Juristen im Hinblick auf die Einflüsse des Europarechts auf das nationale Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht stärken soll. Darüber hinaus ist ein zusätzlicher Intensivkurs im Strafrevisionsrecht zur Examensvorbereitung etabliert. Überdies ist es seit dem Jahr 2022 gelungen, den Kurs „Aussage- und Vernehmungspsychologie“ anzubieten.

Vor dem Hintergrund des in vergangenen Diktaturen und Zeiten der Gewaltherrschaft auch von Juristinnen und Juristen begangenen Unrechts wird im Rahmen der Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Referendaren die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials gefördert, wie es der Bundesgesetzgeber mit der Neufassung von § 5 a Abs. 2 DRiG festgelegt hat. Das Justizministerium hat in Umsetzung dieser Vorgaben in Zusammenarbeit mit dem Erinnerungsort Topf & Söhne eintägige Tagungen zum NS-Justizunrecht und mit dem Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und dem Stasi-Unterlagen-Archiv Veranstaltungen zum SED-Justizunrecht entwickelt. Diese finden seit 2023 regelmäßig zweimal jährlich statt. Die Veranstaltungen richten sich jeweils an Referendare und Referendarinnen eines bestimmten Einstellungsdurchgangs. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Der juristische Vorbereitungsdienst wird mit der zweiten (juristischen) Staatsprüfung abgeschlossen. Diese wird zweimal im Jahr abgehalten. Sie besteht aus acht schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die im 20. Monat des Rechtsreferendariats mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden wahlweise handschriftlich oder elektronisch zu fertigen sind, und der mündlichen Prüfung, die für alle Prüflinge in der Regel zu Beginn des fünften Monats nach dem Monat der schriftlichen Prüfungen abgenommen wird.

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung endet das Rechtsreferendariat.

Wer den juristischen Vorbereitungsdienst nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen hat, erwirbt die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG. Damit erlangen die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen zugleich den Zugang zu den staatsanwaltschaftlichen, anwaltlichen und notariellen Berufen (letztere nach Absolvierung des Notarassessorendienstes) sowie die Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst.

Für diejenigen, die die zweite juristische Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden haben, wird ein Ergänzungsvorbereitungsdienst angeordnet, nach dessen Absolvierung sie dann erneut zur Prüfung antreten. Dessen ungeachtet besteht die Möglichkeit, eine bereits bestandene Prüfung zur Notenverbesserung einmal im gesamten Umfang zu wiederholen.

Die Zahl der Prüfungsteilnehmenden, die in den Jahren 2023 und 2024 die zweite (juristische) Staatsprüfung abgeschlossen haben, sowie die wesentlichen Ergebnisse sind den folgenden Übersichten zu entnehmen:

	2023	2024
Gesamtzahl	77	62
davon männlich:	33	35
davon weiblich:	44	26
davon divers oder keine Angabe:	0	1
bestanden haben:	71	58
davon männlich:	30	34
davon weiblich:	41	24
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note vollbefriedigend und besser:	18	17
davon männlich:	10	13
davon weiblich:	8	4
davon divers oder keine Angabe:	0	0
bestanden mit Note befriedigend:	43	26
davon männlich:	17	13
davon weiblich:	26	13
davon divers oder keine Angabe:	0	0

Eine detaillierte Statistik der juristischen Prüfungen wird vom Bundesamt für Justiz geführt und ist auf dessen Internetseite abrufbar:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44060

b) Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes

aa) Rechtspflegerdienst

Die Aufgaben des gehobenen Justizdienstes werden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern wahrgenommen. Sie erledigen die ihnen nach dem Rechtspflegergesetz (RPflG) übertragenen Geschäfte selbstständig und eigenverantwortlich sowie unabhängig von Weisungen. Sie sind insoweit – wie der richterliche Dienst – nur an Recht und Gesetz gebunden (vgl. § 9 RPflG).

Die Ausbildung zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger erfolgt in einem dreijährigen dualen Studiengang. Die fachtheoretische Ausbildung von 24 Monaten findet aufgrund eines Staatsvertrages mit dem Land Hessen an der Hessischen Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda statt. Die zwölfmonatige praktische Ausbildungszeit wird bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Thüringen absolviert.

bb) Informationstechnischer Dienst (Verwaltungsinformatikerinnen und Verwaltungsinformatiker)

Verwaltungsinformatikerinnen und Verwaltungsinformatiker leisten einen wichtigen Beitrag zur digitalen Transformation und Zukunft der Thüringer Landesverwaltung. Die Digitalisierung der Thüringer Justiz, insbesondere die Einführung der elektronischen Gerichts- und Strafverfahrensakte sowie der elektronischen Verwaltungsakte ist derzeit eine der spannendsten und größten Herausforderungen innerhalb der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften. Als hochqualifizierte Fachkraft sind sie für die Planung, die Entwicklung und den sicheren Betrieb von IT-Systemen zuständig. Sie verantworten die IT-Sicherheit, leiten Projekte und unterstützen die Verwaltungsbereiche mit ihrem IT-Wissen bei vielfältigen Aufgaben.

Die Ausbildung zur/zum Verwaltungsinformatikerin/Verwaltungsinformatiker erfolgt in einem dreijährigen dualen Studiengang. Das Studium gliedert sich in Praxis- und Theoriephasen in den Semestern auf. Die fachwissenschaftlichen Studienabschnitte werden in der Dualen Hochschule Gera-Eisenach absolviert. Die praktischen Ausbildungsabschnitte werden an verschiedenen Ausbildungsbehörden im Freistaat Thüringen absolviert. Der Ausbildungsschwerpunkt ist in Jena beim Thüringer Oberlandesgericht.

cc) Übersicht

Die Zahl der in den Jahren 2023 und 2024 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des gehobenen Justizdienstes und der Anteil derjenigen, die nach bestandener Laufbahnprüfung in den einzelnen Laufbahnzweigen in den gehobenen Justizdienst des Freistaats Thüringen übernommen wurden, ist folgenden Übersichten zu entnehmen:

Einstellungen von Anwärtern	2023	2024
Rechtspflegeanwärterinnen und Rechtspflegeanwärter	29	17
Informationstechnische Oberinspektoranwärterinnen und Oberinspektoranwärter	3	2

Übernahme nach bestandener Prüfung	2023	2024
Rechtspflegerdienst	22 (bei 20 Ausbildungsbeginnern 2020 + 2 Wdh.)	22 (bei 30 Ausbildungsbeginnern 2021)
Informationstechnischer Dienst	keine Prüfung im Jahr 2023	3 (bei 3 Ausbildungsbeginnern 2021)

c) Ausbildung für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes

aa) Reguläre Laufbahnausbildungen

Im mittleren Justizdienst werden zwei reguläre Laufbahnausbildungen angeboten. Es gibt die Ausbildung für den mittleren allgemeinen Justizdienst (Justizsekretärinnen und Justizsekretäre) und die Ausbildung zur Justizwachtmeisterin bzw. zum Justizwachtmeister. Die Justizsekretärinnen und Justizsekretäre sind mit büroorganisatorischen Tätigkeiten befasst und nehmen wichtige Aufgaben im Bereich der Rechtspflege wahr. Damit tragen sie wesentlich zur Rechtsgewährung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bei und sind häufig die ersten Ansprechpartner für das rechtsuchende Publikum. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu sorgen.

Die Ausbildungen für die beiden Laufbahnzweige werden innerhalb des Freistaats Thüringen durchgeführt und dauern jeweils mindestens zwei Jahre. Die Ausbildung der Justizsekretäranwärterinnen und -anwärter gliedert sich in vier fachtheoretische Abschnitte (zehn Monate) und vier berufspraktische Phasen (14 Monate), die jeweils im Wechsel stattfinden und aufeinander aufbauen. Sie schließt mit der Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst ab.

Auch die Ausbildung der Justizwachtmeisteranwärterinnen und -anwärter ist untergliedert in mehrere abwechselnd zu absolvierende fachtheoretische Lehrgänge (acht Monate) und Praktikumsphasen (14 Monate) sowie den sich daran anschließenden Prüfungszeitraum (zwei Monate).

bb) Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin oder zum Gerichtsvollzieher

Zudem wird eine Gerichtsvollzieherausbildung angeboten. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher repräsentieren ein selbstständiges Organ der Rechtspflege. Sie sind für die Durchsetzung von gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen zuständig. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher stehen in einem Beamtenverhältnis des mittleren Justizdienstes mit einer Zusatzausbildung. Die Gerichtsvollzieherfachausbildung ist Voraussetzung für eine Sonderlaufbahn im Sinne des § 21 ThürBesG für den mittleren Dienst. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung ist grundsätzlich die Befähigung für den mittleren Justizdienst, Laufbahnzweig mittlerer allgemeiner Justizdienst, d. h. eine Ausbildung zum Justizsekretär bzw. zur Justizsekretärin.

Sofern nicht genügend Bewerbungen für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieherdienst vorliegen, können auch externe Bewerberinnen und Bewerber ohne Befähigung für den mittleren allgemeinen Justizdienst zugelassen werden, die eine für den Gerichtsvollzieherdienst als förderlich anerkannte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und sich mindestens drei Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt haben. Zudem müssen diese externen Bewerberinnen und Bewerber eine sechsmonatige vorbereitende Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst erfolgreich abschließen.

Die Fachausbildung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher dauert insgesamt 18 Monate. Davon sind 7,5 Monate für fachtheoretische Lehrgänge und 10,5 Monate für berufspraktische Phasen vorgesehen. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt in Kooperation mit den Ländern Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt an der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz. Dort findet auch die vorbereitende Ausbildung der externen Bewerberinnen und Bewerber statt.

Die Fachpraktika werden bei den für die Ausbildung zuständigen Bediensteten des Gerichtsvollzieherdienstes in Thüringen absolviert.

cc) Übersicht

Die Zahl der in den Jahren 2023 und 2024 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen des mittleren Justizdienstes und der Anteil derjenigen, die nach bestandener Laufbahnprüfung in den einzelnen Laufbahnzweigen in den mittleren Justizdienst des Freistaats Thüringen übernommen wurden, ist folgenden Übersichten zu entnehmen:

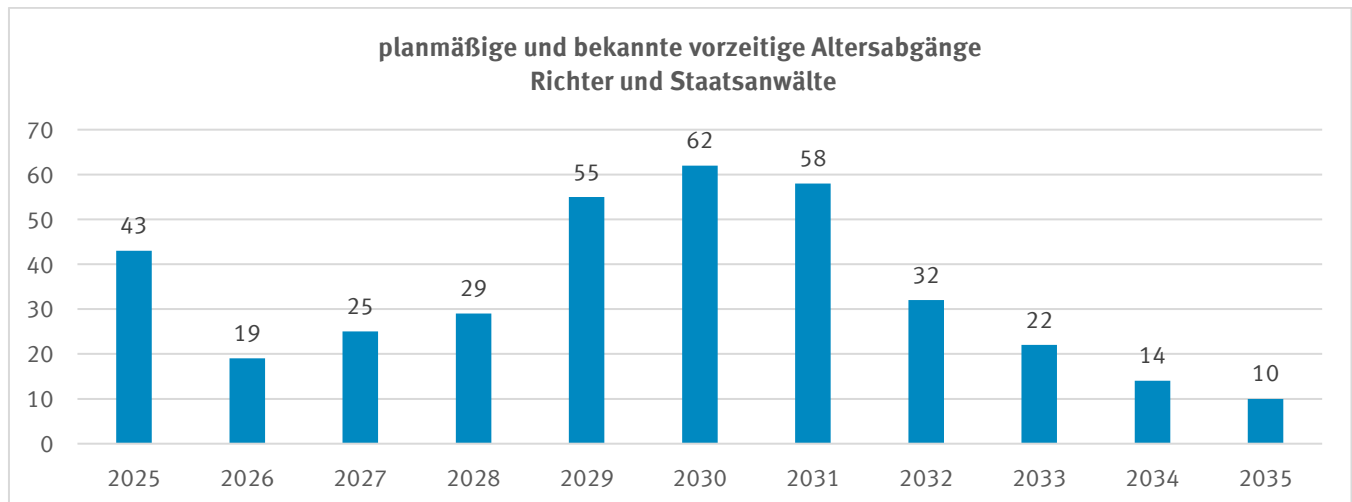
Einstellungen von Anwärtern	2023	2024
mittlerer allgemeiner Justizdienst	30	39
Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister	16	12
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	0	1

Übernahme nach bestandener Prüfung	2023	2024
mittlerer allgemeiner Justizdienst	36 (bei anfänglich 45 Auszubildenden in 2021)	40 (bei anfänglich 47 Auszubildenden in 2022)
Justizwachtmeisterdienst	13 (bei anfänglich 16 Auszubildenden in 2021)	15 (bei anfänglich 15 Auszubildenden in 2022)
Gerichtsvollzieherdienst	0 (bei anfänglich 1 Auszubildenden in 2021)	1 (bei anfänglich 1 Auszubildende in 2022)

2. Personalgewinnung

a) Demografische Ausgangslage

Planmäßige Altersabgänge im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst bis 2035:



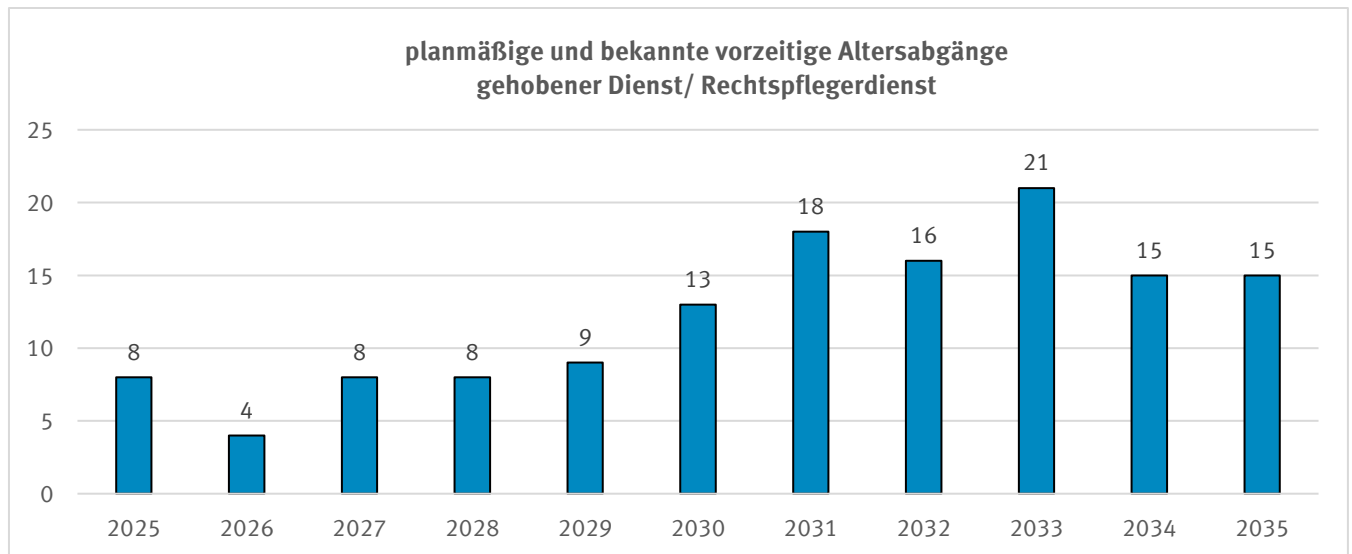
Bis zum Jahr 2035 werden aktuell insgesamt 369 Bedienstete im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Justizdienst in den planmäßigen Altersruhestand eintreten. Der Anteil an zu ersetzenden Abgängen gemessen an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat sich erneut Dank der zahlreichen Einstellungen von Richterinnen und Richtern auf Probe in den beiden hier betrachteten Jahren deutlich verringert. Auch eine Vielzahl von (vorzeitigen) Antragsruheständen hat zu einer Reduzierung der Abgangszahlen in den kommenden Jahren beigetragen. Der Anteil an zu ersetzenden Abgängen gemessen an der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten entspricht nunmehr einer Quote von 44,7 %. Im vorangegangenen Rechtspflegebericht waren es noch 54 %. Thüringen steht dennoch weiterhin vor erheblichen Herausforderungen bezüglich der Nachwuchsgewinnung im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich.

Im nachgeordneten Bereich (gehobener Dienst, mittlerer und Schreibdienst und Wachtmeisterdienst) steigen die Abgangszahlen kontinuierlich. Sie erreichen ab dem Jahr 2031 eine kritische Größenordnung.

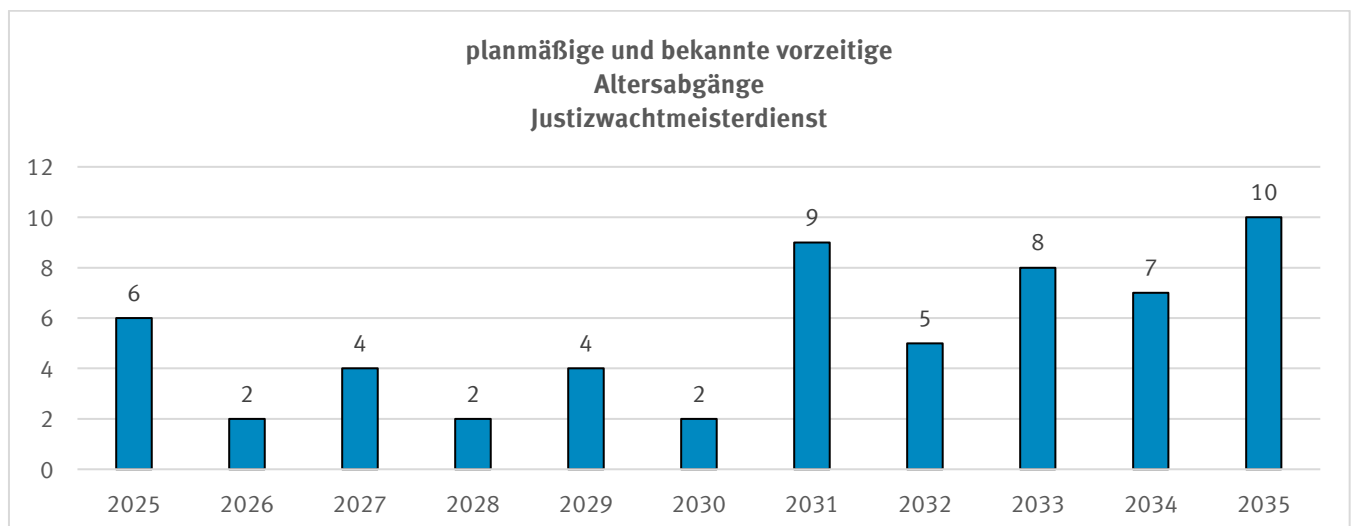
Im Hinblick auf die langfristigen Ausbildungsplanungen gilt der Personalstruktur im nachgeordneten Bereich und insbesondere der Entwicklung der Abgangszahlen eine erhöhte Aufmerksamkeit. Inwieweit sich Effekte aus der Umsetzung der eJustice-Gesetze auf den nachgeordneten Bereich auswirken werden, ist nach der vollständigen Einführung voraussichtlich zum 31. Dezember 2025 zu evaluieren.

Nach vollständiger Einführung und Anwendung der elektronischen Akte werden die Landesjustizverwaltungen 2027 im Rahmen des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y eine Vollerhebung in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit durchführen. Die Erhebung dient der erstmals vollständigen Erfassung der aufgrund der Einführung der eAkte und des elektronischen Rechtsverkehrs veränderten Bearbeitungszeiten. Nach Auswertung der erhobenen Daten, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2028 erfolgt sein wird, werden valide erhobene und damit verwertbare Erkenntnisse über die Auswirkungen der elektronischen Akte auf den Personalbedarf vorliegen.

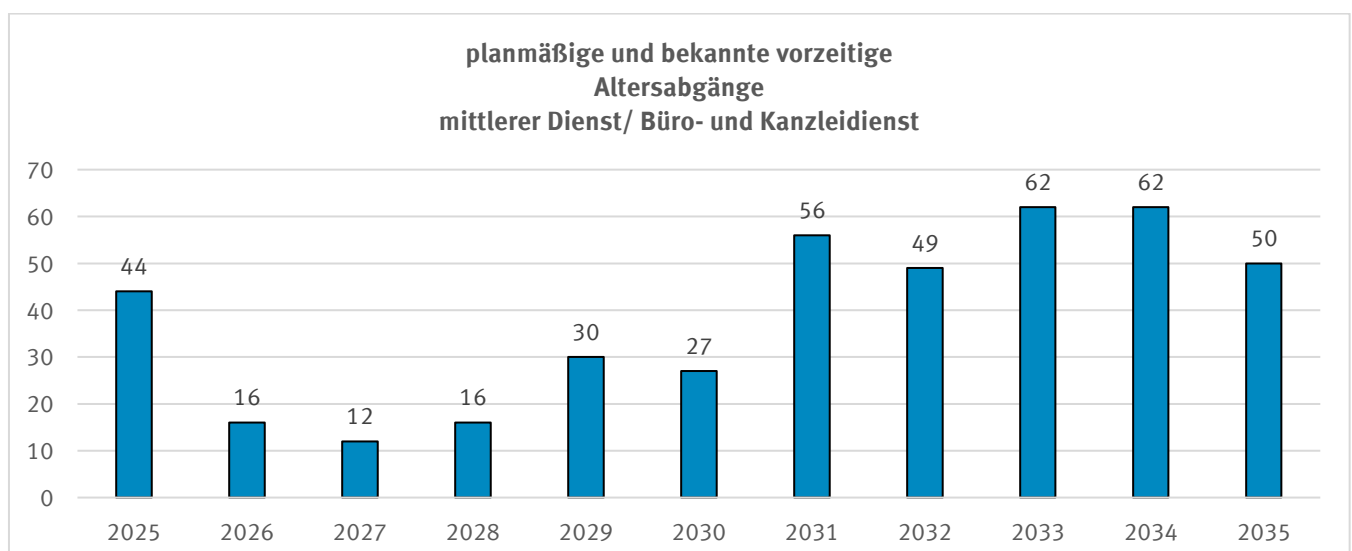
Planmäßige Altersabgänge gehobener Dienst/ Rechtspflegerdienst bis 2035:



Planmäßige Altersabgänge Justizwachtmeisterdienst bis 2035:



Planmäßige Altersabgänge mittlerer Dienst/ Büro- und Kanzleidienst bis 2035:



b) Instrumente der Personalgewinnung

aa) Richterlicher und staatsanwaltlicher Dienst

(1.) Allgemeines

Der richterliche und staatsanwaltschaftliche Dienst war in den vergangenen beiden Jahren durch einen Generationenwechsel geprägt, der sich im vollen Gange befindet und mit enormen Anstrengungen aller beteiligten Personen bewerkstelligt wird. Die Besetzung vorhandener und frei gewordener Stellen gelingt durch eine gezielte Ansprache von vor allem in Thüringen ausgebildeter Referendare. So hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Rechtsreferendare in Thüringen wieder zu verbeamten, da hierdurch die Anzahl der Referendare wieder deutlich erhöht werden konnte, was gleichzeitig zu einer höheren Einstellungsquote im höheren Justizdienst geführt hat. Für die kommenden Jahre gilt es, diesen positiven Trend fortzusetzen und eine möglichst hohe Quote an Übernahmen von eigenen Referendaren zu ermöglichen. Die Einstellungspraxis des Justizministeriums unterliegt hierbei einer ständigen Evaluation, um dieses Ziel zu erreichen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die gegenwärtig auf den Arbeitsmarkt drängende Generation sich insoweit von früheren unterscheidet, als dass eine angetretene Stelle als Richter oder Staatsanwalt nicht mehr durchweg bedeutet, dies auch als eine Stelle auf Lebenszeit zu betrachten. So ist bedeutend mehr Fluktuation als in früheren Jahren zu verzeichnen. Um auszuschließen, dass es sich bei den vorhandenen (nicht altersbedingten) Abgängen um strukturelle Probleme handelt, führt das Personalreferat mit allen abwanderungswilligen Personen Gespräche, um gegebenenfalls eine anderweitige Lösung im Freistaat zu finden. Perspektivisch muss sich der Blick neben der Personalgewinnung vor allem auf den Bereich der Personalbindung verändern, um einmal eingestellte Personen auch langfristig an den Freistaat Thüringen zu binden.

Hierfür ist neben einer entsprechenden wertschätzenden Kultur innerhalb der Dienststellen der Justiz auch eine Planungssicherheit für die jungen Richterinnen und Richter auf Probe zu schaffen. Diese Planungssicherheit ist mit der ungewissen Wahl von Mitgliedern des Landtags in den Richter- und Staatsanwaltswahlausschuss getrübt und führt mitunter zu größerer Unsicherheit.

Der Generationenwechsel wird überdies flankiert durch große Veränderungen in den Eingangszahlen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Wie sich aus den vorgehenden Informationen ergibt, liegt insbesondere im staatsanwaltschaftlichen Bereich sowie dem Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein starker Fokus für zukünftige Personengewinnung.

Unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung und des ermittelten Personalbedarfs bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen die Fortentwicklung des erforderlichen Planstellen- bzw. Stellenbestands vorbehalten. Dabei ist es unabdingbar, den verfassungsrechtlich verankerten Justizgewährungsanspruch auch unter Berücksichtigung des Generationswechsels sicherzustellen.

(2.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt

Der Schwerpunkt der Personalgewinnung lag auch im aktuellen Berichtszeitraum in der gezielten Ansprache der in Thüringen ausgebildeten Referendarinnen und Referendare, um diese für den höheren Justizdienst zu gewinnen. Es ist dabei gelungen, eine beträchtliche Anzahl in Thüringen ausgebildeter Volljuristinnen und Volljuristen als Richterinnen und Richter auf Probe zu ernennen.

Der Internetauftritt des Justizministeriums wurde regelmäßig aktualisiert. Es stehen zahlreiche Informationen zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren online zur Verfügung. Eine Vielzahl von Bewerberinnen und Bewerbern nimmt auch die dort angebotene Möglichkeit in Anspruch, im Vorfeld einer Bewerbung diverse Fragestellungen mit dem

zuständigen Personalreferat zu erörtern. Hierbei kann häufig ein erster positiver Kontakt mit den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern hergestellt werden. Auch die Veröffentlichung von online abrufbaren Erfahrungsberichten hat sich als sinnvolle Personalgewinnungsmaßnahme erwiesen.

Über die Nutzung sozialer Medien (Instagram) konnten zahlreiche Interessenten angesprochen und für eine Tätigkeit im höheren Justizdienst gewonnen werden. Insbesondere die mediale Begleitung und Veröffentlichung von Gerichtsbesuchen und Urkundenübergaben bei Einstellungen oder Beförderungen wurde durch das interessierte Publikum wahrgenommen und konnte Auswirkungen im Rahmen der Personalakquise entfalten.

Darüber hinaus werden seit Anfang 2018 alle, die in Thüringen ihr Zweites juristisches Staatsexamen abschließen, mittels eines Informationsschreibens über die aktuelle Einstellungsoffensive und die Einstellungsmodalitäten unterrichtet. Absolventinnen und Absolventen, die von ihren Arbeitsgemeinschaftsleitungen bzw. ihren sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern als besonders befähigt angesehen werden, werden oftmals zusätzlich persönlich angesprochen und auf die Möglichkeit der Einstellung in der Thüringer Justiz hingewiesen.

Besonders bedeutsam ist auch die Gewinnung von Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern aus anderen Ländern, die bereits über mehrjährige Erfahrung im Bereich der Rechtsprechung bzw. im Bereich des staatsanwaltschaftlichen Dienstes verfügen. Durch eine vermehrte Medienpräsenz und entsprechende Berichterstattung über die aktuelle Einstellungssituation ist es gelungen, eine nicht unerhebliche Zahl junger Bediensteter des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes aus anderen Ländern – aber auch „Quereinsteiger“ etwa aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft – für eine Tätigkeit im Freistaat Thüringen zu gewinnen. Unter diesen Personen befinden sich viele Landeskinder, die nach dem Zweiten Staatsexamen zunächst keine berufliche Perspektive in der Thüringer Justiz gesehen haben, nunmehr aber z. B. zwecks Familienzusammenführung ein besonderes Interesse an einer Rückkehr haben.

(3.) Bewerbungsgespräche und Einstellungsverfahren

Aktuell kann sich der juristische Nachwuchs ganzjährig für den höheren Justizdienst bewerben. Es gibt zudem keine festen Einstellungstermine, vielmehr werden ganzjährig Neueinstellungen vorgenommen. Hierdurch ist eine maximale Flexibilität gewährleistet. Von Beginn des Bewerbungsverfahrens an erfolgt eine individuelle Betreuung der interessierten Bewerberinnen und Bewerber. Nach dem Eingang der Bewerbung wird nach Möglichkeit sehr zeitnah Kontakt aufgenommen, um einen schnellstmöglichen Termin für ein Bewerbungsgespräch zu vereinbaren. Auch im weiteren Verlauf wird großer Wert auf ein zügiges Bewerbungsverfahren gelegt, so dass – soweit eine Bewerberin oder ein Bewerber dies wünscht – eine schnelle Übernahme in den höheren Justizdienst gewährleistet ist und Nachbesetzungen in der Mehrzahl der Fälle zeitgleich oder zeitnah erfolgen können. Durch diesen klaren Fokus auf ein zügiges und zugleich faires Auswahlverfahren konnten in der Vergangenheit Bewerberinnen und Bewerber auch aus anderen Ländern für einen Einstieg in den höheren Justizdienst des Freistaates Thüringen gewonnen werden.

Überdies hat das Justizministerium die Voraussetzungen für die Einstellung in den Justizdienst der aktuellen Bewerbersituation und dem Nachbesetzungsbedarf angepasst. Gegenwärtig bedarf es in der Summe beider juristischer Staatsexamina mindestens 14 Punkten, wobei beide Examina jeweils mindestens das Prädikat „befriedigend“, das heißt mindestens 6,5 Punkte, aufweisen müssen. Durch das zusätzlich erfolgreich zu absolvierende strukturierte Bewerberinterview mit zuständigen Vertretern des Justizministeriums und Leitern der Justizbehörden ist gleichwohl gewährleistet, dass ungeachtet des damit angesprochenen größeren Personenkreises die Qualität der Thüringer Justiz gesichert bleibt.

(4.) Berücksichtigung individueller Besonderheiten

Nicht zuletzt existieren mittlerweile die erforderlichen Rahmenbedingungen, um sowohl das Interesse der Bewerberinnen und Bewerber in fachlicher und örtlicher Hinsicht als auch eine gegebenenfalls bestehende berufliche Vorerfahrung bei der Bemessung des Grundgehalts sowie der Dauer der Probezeit zu berücksichtigen.

bb) gehobener und mittlerer Dienst

(1.) Allgemein

Die planmäßigen Ruhestandseintritte konnten im aktuellen Berichtszeitraum durch Einstellungen von Anwärtinnen und Anwärtern in der Ausbildung zum gehobenen und mittleren Dienst kompensiert werden. Künftig wird dies auf Grund einer zunehmenden Anzahl unplanmäßiger Abgänge schwieriger.

Die Auswahl, Einstellung und Ausbildung des mittleren und gehobenen Dienstes erfolgt zentral durch das Thüringer Oberlandesgericht in eigener Verantwortung. Nach Abschluss der Ausbildung erfolgen Zuweisungen durch das Justizministerium entsprechend den angemeldeten Bedarfen in den einzelnen Gerichtsbarkeiten. Die Möglichkeit vorzeitiger Ruhestandseintritte, Schwangerschaften und auch persönlich bedingte Austritte von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes lassen eine Planung der konkreten Bedarfe nur bedingt zu.

Es erfolgten jedoch in der Vergangenheit immer Einstellungen über den von den Gerichten angemeldeten Bedarfen, um dies zu berücksichtigen. Im Bereich des mittleren Dienstes können zwischenzeitliche Unterbedarfe zudem mit der Einstellung befristeter Arbeitskräfte abgedeckt werden.

(2.) Personalentwicklung

Der Thüringer Landtag hat die Landesregierung mittels dreier Beschlüsse gebeten, das Thema „Personalentwicklung“ deutlich intensiver in den Fokus ihrer Aufmerksamkeit zu ziehen. Dabei handelt es sich um folgende drei Beschlüsse:

- DS 7/4964 „Personalentwicklungskonzept als Zukunftsaufgabe beschreiben“
- DS 7/4295 „Modernisierung und Neuordnung der Beamtenbesoldung“
- DS 7/4296 „Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation und Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes“

In Erfüllung dieses Berichtersuchens wurden dem Haushalts- und Finanzausschuss (HuFA) drei Zwischenberichte und der Abschlussbericht der Thüringer Landesregierung zur Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzepts 2035 (PEK 2035) übersandt. Der Abschlussbericht basiert auf den wesentlichen Herausforderungen, mit denen der Öffentliche Dienst im Freistaat Thüringen konfrontiert ist, wobei die Ausgangssituation sowie die Altersstrukturanalyse detailliert dargestellt werden. Die erörterten Herausforderungen unterstreichen die Notwendigkeit, die langfristige Personalplanung sowie -entwicklung im Freistaat zukunftsorientiert, effektiv und nachhaltig zu gestalten. Aus diesem Grund konzentrieren sich die Zielvorstellungen des PEK 2035 auf die Aufgabenkritik sowie Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung.

(3.) Werbemaßnahmen/Internetauftritt

Neben der Nutzung des Karriere- und Bewerberportals obliegen die Bewerbungsmodalitäten für die an den Gerichten zu besetzenden Stellen den Gerichtsbarkeiten in eigener Verantwortung.

Bewährt haben sich neben Berufsbilderkampagnen, Imagefilmen und Werbung beim Firmenlauf auch Flyer und Plakate anlässlich von Berufsmessen und anderen Projekten, wie zum Beispiel dem „Tag der Berufe“. Als besonders gewinnbringend werden Berufsmessen betrachtet, die auch den Eltern die Möglichkeit zur Information bieten.

Zudem werden die Flyer allen Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt und von diesen an Interessierte herausgegeben. Flyer und Plakate dienen zum einen dazu, auf die eher unbekannten Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in der Thüringer Justiz aufmerksam zu machen, zum anderen wird es seitens der Interessentinnen und Interessenten sehr wertgeschätzt, wenn ihnen aufbereitete Informationen in Form von Flyern direkt an die Hand gegeben und sie nicht nur auf die Homepage verwiesen werden.

Zudem erfolgt Werbung durch Lokalradios und eine Anzeigenschaltung auf Facebook über die Facebookseite des Justizministeriums. Weiterhin werden Online-Stellenanzeigen auf Azubi.de sowie Ausbildungs-Navi.de geschaltet. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzung dieser Online-Portale auch in Zukunft eine große Bedeutung für die Bewerbung der Berufsbilder und Einstellungsmöglichkeiten haben wird. Dies entspricht auch den Informationsgewohnheiten der Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildungsberufe.

Weiterhin wird seit 2018 eine Anzeige in der Printausgabe des Ausbildungs-Navi geschaltet. Der Vorteil der Printausgabe ist, dass diese im Unterricht an den Schulen vorgestellt und im Unterricht damit gearbeitet wird. So ist garantiert, dass die Jugendlichen die Ausgabe erhalten.

Trotz zahlreicher Maßnahmen und Bemühungen wird ein Rückgang qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber immer spürbarer. Der öffentliche Dienst steht damit in den nächsten Jahren neben dem Generationswechsel vor großen Herausforderungen.

3. Gleichstellung

Die Personalentwicklung in der Thüringer Justiz ist weiterhin von dem Willen getragen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen, wie es die gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Gleichstellungsgesetzes (ThürGleichStG) gebieten. Die Vorgaben im Gesetz knüpfen ausschließlich an das biologische männliche und weibliche Geschlecht an. Weitergehende gendergerechte Anknüpfungsmerkmale sind bisher nicht gesetzlich benannt. Unabhängig davon werden geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen nach den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erstellt.

Bei der Ausschreibung von Beförderungsstellen erfolgt eine Prüfung entsprechend §§ 6 bis 8 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes. Sollte eine Unterrepräsentanz festgestellt werden, erfolgen besondere Hinweise in den Stellenausschreibungen.

Bei der Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, insbesondere im Rahmen der Neubesetzung von Beförderungssämtern, ist – wie auch in § 2 Abs. 2 ThürGleichStG bestimmt – indes der verfassungsrechtliche Vorrang von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

4. Fortbildung

Für die Bediensteten der Gerichte, Staatsanwaltschaften und des Justizministeriums wird jährlich eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Hierbei handelt es sich sowohl um (juristische) Fachtagungen und fachübergreifende (interdisziplinäre) Fortbildungen als auch um Lehrveranstaltungen zur Vermittlung sozialer Kompetenzen (verhaltensorientierte Tagungen). Die Anzahl der in den Jahren 2023 und 2024 durchgeführten Tagungen und die Zahl der daran teilnehmenden Bediensteten ist folgender Übersicht zu entnehmen:

	2023	2024
Anzahl der Tagungen	631	674
Anzahl der Teilnehmer insgesamt	2438	2651
davon höherer Dienst	682	839
davon gehobener Dienst	537	544
davon mittlerer Dienst	1219	1268

Besonders hervorzuheben sind die qualitativ sehr anspruchsvollen einwöchigen Tagungen an der Deutschen Richterakademie, einer vom Bund und den Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung. In den im Jahr 2023 in den Tagungsstätten Trier und Wustrau durchgeführten 176 Tagungen haben 189 Thüringer Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes teilnehmen können. Im Jahr 2024 haben an den 168 durchgeführten Tagungen 178 Thüringer Bedienstete des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes teilgenommen. Grundsätzlich steht die Teilnahme an den einwöchigen Tagungen dem gesamten richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst aller deutschen Länder offen.

Im Rahmen der zentralen Fortbildung Thüringens, die teilweise in Kooperation mit den Landesjustizverwaltungen Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt durchgeführt wird, fanden im Jahr 2023 16 Fortbildungsveranstaltungen statt, an denen 147 Personen aus dem richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst Thüringens teilgenommen haben. Im Jahr 2024 wurden 19 Tagungen abgehalten, die von 315 Thüringer Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besucht wurden.

Für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Freistaats Thüringen sind die einwöchigen überregionalen Fortbildungen, die im Verbund mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen ausgerichtet werden, von besonderer Bedeutung. In den Jahren 2023 und 2024 wurden jeweils 14 Tagungen mit je 67 Thüringer Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ausgerichtet.

Neben einer Vielzahl weiterer Fortbildungsveranstaltungen, die von der Thüringer Justiz organisiert und durchgeführt werden, fanden weitere Tagungen bei verschiedenen Bildungseinrichtungen statt, unter anderen beispielsweise an der Bundesfinanzakademie und dem Bundesamt für Justiz. Auch die ressortübergreifenden Fortbildungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung wurden von den Bediensteten intensiv genutzt.

C. Digitalisierung in der Thüringer Justiz

Die IT-Stelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Thüringer Oberlandesgericht (ITe-GS) betreut und verwaltet ca. 3.500 PC-Arbeitsplätze für die Geschäftsbereiche des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, des Thüringer Oberlandesgerichts, des Thüringer Landessozialgerichts, des Thüringer Landesarbeitsgerichts, des Thüringer Finanzgerichts sowie der Thüringer Staatsanwaltschaften und des Thüringer Verfassungsgerichtshofs.

Die IT-Infrastruktur der Thüringer Justiz ist auf 53 Dienststellen an 27 Standorten verteilt. Über das Thüringer Landesdatennetz (Corporate Network, CN) werden die PC-Arbeitsplätze und die Standortserver (Betriebssysteme Linux, Windows) durch die Beschäftigten der IT-Stelle zentral von Jena aus betreut und administriert.

Im Rechenzentrum der Thüringer Landesverwaltung in Erfurt werden darüber hinaus u. a. für die Fachanwendungen Forum-, Solum- und RegisSTAR und die elektronische Gerichtsakte zentrale Server- und Speichersysteme betrieben. Im Rahmen zweier großer Infrastrukturprojekte erfolgt die Konsolidierung und Virtualisierung von Serversystemen, eine Erhöhung der Netz-, Storage- und Backupkomponenten sowie die Aktualisierung der PC-Arbeitsplatz- und Drucksysteme.

I. Personal

1. Bestand

Bei der ITe-GS sind derzeit 109,91 Arbeitskraftanteile (AKA) angesiedelt, die sowohl auf technisches als auch auf fachliches Personal entfallen und mit einer Ausnahme dem mittleren und dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind. Zudem sind an den Gerichtsstandorten Bedienstete zu geringen AKA mit der Wahrnehmung von IT-nahen Aufgaben betraut, etwa als sogenannte eBetreuerinnen und eBetreuer, als staatsanwaltliche Systembetreuer oder als Mitglied der durch eine Dienstvereinbarung zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit gegründeten IT-Kontrollkommission.

2. Entwicklung

Die Gewinnung, Bindung und Entwicklung von IT-Fachkräften in der Landesverwaltung soll gem. § 3 Abs.1 des Thüringer Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (ThürEGovG) auf Grundlage eines gemeinsamen Personalentwicklungskonzepts der obersten Landesbehörden erfolgen. Kernanforderungen sind dabei die Prüfung möglicher finanzieller Anreizsysteme im besoldungs- und tarifrechtlichen Bereich, die Ausgestaltung des Tätigkeitsfeldes sowie die Ausgestaltung der beamtenrechtlichen Laufbahn des informationstechnischen Dienstes. In der Tarifeinigung 2019 wurden die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte der Informations- und Kommunikationstechnik im Teil II, Abschnitt 11 der Entgeltordnung vollständig neu ausgebracht und sind mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Damit wurden neue Handlungsmöglichkeiten bei der tariflichen Eingruppierung für diese Beschäftigtengruppe geschaffen.

Um der im IT-Bereich stark vorherrschenden Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt sowie der internen Fortbildung des Bestandspersonals unter den Aspekten der Digitalisierung gerecht zu werden, wurde es als notwendig erachtet, mit dem Wintersemester 2021/2022 den Studiengang „Wirtschaftsinformatik – Wahlpflichtschwerpunkt Verwaltungsinformatik“ einzurichten. Jährlich zum 1. Oktober können seitdem informationstechnische Oberinspektoranwärter eingestellt werden.

II. Stand der IT-Ausstattung

Die Ausstattung der PC-Arbeitsplätze wurde in Bezug auf die Hardware weiter verbessert. Mittlerweile verfügen alle Arbeitsplätze über zwei 24-Zoll-Monitore, was die Arbeit mit der elektronischen Akte und den Fachverfahren wesentlich vereinfacht.

Zudem stehen für alle Bediensteten des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes aller Gerichte und Staatsanwaltschaften flächendeckend Notebooks als Arbeitsplatz-PCs zur Verfügung. Auf diese Weise wird Mobile Arbeit auch mit der elektronischen Akte ermöglicht. Dafür stehen VPN-Token in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Grundlage bildeten die im Jahr 2021 mit dem Hauptpersonalrat und die im Jahr 2022 mit dem Landesrichter- und Staatsanwaltsrat abgeschlossenen Rahmendienstvereinbarungen über die Gewährung von Mobiler Arbeit. Sie wurden im Jahr 2024 erstmals evaluiert und in Details angepasst.

Im Jahr 2025 soll der Roll-Out von Windows 11 als Nachfolgebetriebssystem zum bisher eingesetzten Windows 10 an den Arbeitsplatz-PCs- erfolgen.

Für die Durchführung von Videoverhandlungen steht der Thüringer Justiz neben der bereits seit einigen Jahren im Einsatz befindlichen Videokonferenzlösung „Nextcloud Talk“, die in die Thüringer Datenaustauschplattform integriert ist, seit 2024 eine weitere Lösung zur Verfügung: Durch das TLRZ wird die ViKo-Plattform „ThMeet“, die auf der OpenSource Lösung OpenTalk basiert, bereit.

Für die vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene Videokonferenzsoftware (Videoportal der Justiz) wurde über den Jahreswechsel 2024/25 eine Betatestphase durchgeführt, an der sich Thüringen beteiligt hat. Der Start des Echtbetriebs und das vorgesehene Lizenzmodell wurden vom BMJV noch nicht bekannt gegeben.

In Bezug auf die – neben der eAkte – eingesetzte Software haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Bericht keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Insbesondere wird nach wie vor mit den dort aufgeführten Fachverfahren und Textsystemen gearbeitet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Entwicklung der künftigen Fachverfahren „GeFa“, „Dabag“ und „AuRegis“, die gemeinsam mit (fast) allen anderen Ländern erfolgt, noch nicht abgeschlossen ist. Das erste GeFa-Modul „Zivil Landgericht“ ist mittlerweile pilotierungsreif. Erste Vorüberlegungen und Vorbereitungen für eine mittelfristige GeFa-Einführung in Thüringen werden momentan angestoßen.

Die Bediensteten haben nach wie vor umfassenden Zugang zu den juristischen Informationssystemen Juris und Beck-Online. Der Umfang der im Justiz-Modul in Beck-Online abrufbaren Literatur hat sich inzwischen deutlich erhöht. Zudem wird der gesamten Justiz ab 2025 der Zugriff auf die weitere juristische Fachdatenbank Wolters Kluwer Online ermöglicht, wodurch das Angebot an juristischen Recherchemöglichkeiten abgerundet wird.

III. Stand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte wurde durch das Justizministerium 2016 das Projekt „eJustice Thüringen“ aufgesetzt. Projektleitung nebst Projektbüro sind beim Justizministerium angesiedelt. Zur Beteiligung der Praxis wurden die Projektgremien Lenkungskreis, Programmleitung und Praxisbeirat eingerichtet.

Das Projekt umfasst nach dem Projektauftrag die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Seit 1. Januar 2018 besteht an sämtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Geschäftsbereiches die Möglichkeit zum Empfang elektronischer Nachrichten im Sinne des elektronischen Rechtsverkehrs. Da, wo eine zeitgleiche flächendeckende Einführung der elektronischen Akte an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht erforderlich ist oder noch nicht erfolgt, werden die elektronischen Nachrichten aufgearbeitet, revisions sicher abgelegt und für den papiergebundenen Geschäftsgang ausgedruckt. Der Ausdruck erfolgt dezentral am jeweiligen Standort in der Dienststelle und enthält bereits die entsprechenden Prüfprotokolle in Papierform. Ein Aufgabenschwerpunkt im Teilprojekt „elektronischer Rechtsverkehr“ liegt auf der Vorbereitung des flächendeckenden elektronischen Versandes.

Für die Einsicht in Akten ist ein Prozess etabliert worden, welcher den professionellen Beteiligten eine Einsicht über das Akteneinsichtsportal ermöglicht.

Im Januar 2023 wurde die Einführung der elektronischen Akte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Dezember am Finanzgericht und Mitte 2024 in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit abgeschlossen. Seit Mitte 2024 arbeiten somit alle Fachgerichte Thüringens mit der elektronischen Akte. Über den gesamten Berichtszeitraum wurde das Rollout der elektronischen Akte, außer in den Fachbereichen Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, an den Amtsgerichten durchgeführt. Ende 2024 erfolgte die Pilotierung der elektronischen Strafakte an der Staatsanwaltschaft Mühlhausen und im Fachbereich Strafsachen der zugehörigen Amtsgerichte des Landgerichtsbezirkes.

Über die zwei Jahre des Berichtszeitraumes erfolgte die Ertüchtigung der Sitzungssäle für die Arbeit mit elektronischen Akten, welche 2024 noch nicht abgeschlossen ist. Diese Aufgabe erfordert einen Großteil der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese waren für die Jahre 2023 und 2024, auch unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit von Titeln, auskömmlich.

Um die Prozesse in geeigneter Weise in den elektronischen Akten abbilden zu können, wurden mit Bediensteten des Geschäftsbereiches Spezifizierungsteams gebildet. Sowohl die Besetzung dieser Teams als auch der Teams für Schulung und Test erweisen sich aufgrund des hohen Geschäftsaufkommens an den Gerichten und Staatsanwaltschaften als schwierig.

Den Schwerpunkt der Projektarbeit bildet die Vorbereitung der Ausstattung weiterer Fachbereiche der Gerichte und Staatsanwaltschaften, wie Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten und Register, mit elektronischen Akten. In diesem Zusammenhang, besonders die elektronische Strafakte betreffend, wird intensiv am bundesweiten, länderübergreifenden Austausch von elektronischen Akten zwischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, funktionalen Staatsanwaltschaften und der Polizei gearbeitet. Koordiniert wird der Einführungsprozess durch die Teilprojekte „elektronische Verfahrensakte in Strafsachen“ (Gerichte) und „elektronische Strafakte“ (Staatsanwaltschaften). Hinsichtlich der Aussonderung elektronischer Akten erfolgen regelmäßig Abstimmungen mit dem Thüringer Landesarchiv.

Die fortlaufende Entwicklung der zugrundeliegenden Software VIS Justiz erfolgt im Verbund „Kooperation elektronische Akte als Service (KeAS)“ gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen, drei Bundesgerichten und der Bundesanwaltschaft. Neben der Erweiterung der Funktionalität der Software ist die Verbesserung der Leistungsfähigkeit und die Optimierung der Prozesse ein Schwerpunkt der Aktivitäten. In diesem Kontext wurde ein Projekt „Performanceverbesserung“ initiiert. Dem folgend ist Ende 2024 das entwickelnde Softwareunternehmen durch das Justizministerium in Thüringen mit einer Prozessoptimierung von Masseverfahren unter Anwendung von LowCode / NoCode und der Implementierung einer Hilfefunktion für Asylverfahren „Asylaktendurchdringungsassistent (ADA)“ am Verwaltungsgericht beauftragt worden.

D. Ausblick

I. Personalplanung

1. Generationswechsel

Die Thüringer Justiz steht weiterhin an der Schwelle zu einem größeren demografischen Umbruch. Wie die Grafiken unter B. II. 2. a. zeigen, steckt die Thüringer Justiz mitten in einem Generationswechsel. Auch in den nachgeordneten Bereichen steigen die Ruhestandseintritte weit über die übliche Fluktuation hinaus. Dieser Generationswechsel führt neben der Einführung der elektronischen Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu einer erheblichen Arbeitsbelastung, was die Justiz zunehmend an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit bringt.

Um die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung langfristig zu sichern und die gebotene und von Rechtssuchenden erwartete hohe Qualität zu gewährleisten, muss sich die Thüringer Justiz rechtzeitig, systematisch und verantwortungsbewusst auf diese Entwicklung einstellen. Die Einstellungen insbesondere der Richterinnen und Richter auf Probe haben im Berichtszeitraum wesentlich an Bedeutung gewonnen und zu einer deutlichen Verjüngung der Altersstruktur geführt. Zur Bewältigung des Generationswechsels bedarf es zum einen einer Verstärkung der hohen Zahl an Neueinstellungen von Richterinnen und Richtern auf Probe und zum anderen der Personalentwicklung der bereits tätigen Bediensteten.

Ob die umfangreichen ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung greifen und nachhaltig ausreichen, um den drohenden Wissensverlust abzufedern und einen reibungslosen Generationswechsel zu vollziehen, ist Gegenstand fortlaufender Evaluation.

Im Ergebnis der fortlaufenden Evaluation, die sowohl die Geschäftsentwicklung als auch den Personalbedarf betrachtet, ist sowohl der richterliche und staatsanwaltliche Dienst als auch der Bedarf an entsprechendem Folgepersonal zu analysieren. Der hieraus etwaig resultierende Handlungsbedarf insbesondere für Planstellen oder Stellen im Bereich des Folgepersonals wird bei künftigen Haushaltsberatungen zu berücksichtigen sein.

2. Ausbildung

Im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatte deren Unterausschuss zur Koordinierung der Ausbildung von Juristinnen und Juristen unter Beteiligung der juristischen Fakultäten Vorschläge zur Harmonisierung und Begrenzung der Pflichtstoffkataloge in den Juristenausbildungsgesetzen und -prüfungsordnungen der Länder erarbeitet. Diese diente dem Interesse der Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in den Ländern. Die hierbei vom Koordinierungsausschuss abgestimmten Stoffkataloge für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite Staatsprüfung sind das Ergebnis eines Kompromisses und eines Diskussionsprozesses, der sich über mehrere Jahre erstreckt hatte und in den alle an der Ausbildung Beteiligten eingebunden waren. Die im Ergebnis vom Koordinierungsausschuss ausgesprochenen Empfehlungen wurden von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebilligt. Sie wurden im Rahmen der Novellierung der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAO), die im Oktober 2024 in Kraft getreten ist, berücksichtigt.

In der novellierten ThürJAO wurde angesichts der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und einer elektronischen Aktenführung auch die Möglichkeit eröffnet, schriftliche Aufsichtsarbeiten in den beiden staatlichen Prüfungen zukünftig in elektronischer Form zu erbringen. Weitere Neuerungen in der novellierten ThürJAO betreffen

u.a. die Möglichkeit der Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit, die Zentralisierung der Zuständigkeit für die Leitung und Organisation der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beim Thüringer Oberlandesgericht, zwecks Förderung der Einheitlichkeit und der Erzielung von Synergieeffekten, sowie eine Änderung bzw. Anpassung des Zuschnitts der Schwerpunktbereiche für die Wahlstation der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Auch infolge von Änderungen der §§ 5a, 5b und 5d des Deutschen Richtergesetzes und infolge des novellierten Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (z.B. Absolvierung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf) waren Anpassungen sowie Überarbeitungen, Aktualisierungen und Ergänzungen der ThürJAPo erforderlich, die mit der Novellierung vorgenommen wurden. So wurde u.a. zwecks ausdrücklicher Einbeziehung der sog. Schlüsselqualifikationen in die juristische Ausbildung die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die künftige Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung (mit entsprechender Übergangsvorschrift) festgelegt.

Um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Ausbildung von Juristinnen und Juristen in Thüringen zu steigern und den in den letzten Jahren zurückgegangenen Zahlen der Bewerbungen zu begegnen, kann der juristische Vorbereitungsdienst seit dem Einstellungstermin 2023 wieder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert werden. Nach § 7 Abs. 2 und 3 des novellierten Thüringer Juristenausbildungsgesetzes (ThürJAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485) wird allen ab dem Jahr 2023 neu einzustellenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie den juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 15 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) absolvieren möchten. Da in absehbarer Zeit viele Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte altersbedingt in den Ruhestand treten werden, ist Thüringen dringend darauf angewiesen, mehr Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst zu gewinnen, um in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe und den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Landesverwaltung ausbilden zu können.

3. Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Die Justiz spielt eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung von Recht und Gemeinwohl sowie dem Schutz von Menschenrechten. Eine Tätigkeit in der Thüringer Justiz wird nach wie vor als äußerst attraktiv empfunden, gerade vor dem Hintergrund der guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um auch weiterhin attraktiv zu bleiben, ist es von großer Bedeutung, im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte für die unterschiedliche Berufsgruppen der Thüringer Justiz differenzierte Handlungsstrategien zu entwickeln, dabei auch bestehende Strukturen aufzubrechen oder weiterzuentwickeln.

Mittlerweile hat die zunehmende Digitalisierung der Behörden auch in der Justiz Einzug gehalten. Die Investitionen in eine digitale und flexible Arbeitsumgebung hat neben dem Generationswechsel zu einigen Herausforderungen geführt, die jedoch zukünftig dazu beitragen werden, die Justiz als Arbeitgeber für den Nachwuchs attraktiver zu gestalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Attraktivität von Tätigkeiten in der Justiz durch eine Kombination aus der Betonung von Sinn und Bedeutung sowie flexiblen Arbeitsbedingungen und Karrieremöglichkeiten getragen wird. Das Aufbrechen und Weiterentwickeln von bestehenden Strukturen und ein Erarbeiten von differenzierten Handlungsstrategien für die unterschiedlichen Berufs- und Altersgruppen wird jedoch auch zukünftig eine wesentliche Hauptaufgabe im Rahmen der Personalentwicklung bleiben.

II. Fortgang der Digitalisierung

Der Freistaat Thüringen ist seit 2024 Partnerland des Bundesprojektes „Digitale Rechtsantragstelle“. Bei den Pilotgerichten Amtsgericht Greiz und Jena können Anträge auf Beratungshilfe, sowie Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe und die nötigen Unterlagen digital eingereicht werden. Entsprechende Schutzanträge im Bereich der Mobiliarvollstreckung sollen folgen.

Die Thüringer Justiz steht indes jetzt und in Jahren 2025, 2026 und 2027 mit der Umsetzung der Großvorhaben der Transformation in die Umgebung der Thüringer Verwaltungscloud des RZ+ sowie des Infrastrukturprojekts 2024 vor großen Herausforderungen.

Mit dem Transformationsvorhaben in die Cloud-Umgebung des RZ+ betritt die Thüringer Justiz technologisches Neuland, das zu bestellen erhebliche fachliche wie personelle Ressourcen erfordert. Das Infrastrukturprojekt 2024, das die Thüringer Justiz daneben zum Erfolg führen muss, betrifft den Austausch fast sämtlicher Server- und Netzwerkinfrastrukturkomponenten an den Standorten der Thüringer Justiz.

Auch die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte und die mit ihr einhergehende Ertüchtigung der Verhandlungssäle wird weiterhin bis Ende 2027 erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden. Nachdem alle Gerichte bis Ende 2025 eine grundhafte Ausstattung der Gerichtssäle erhalten haben werden, soll in den Jahren 2026 und 2027 ein weiterer Ausbau der Sitzungssaalausstattung mit Fokus auf die audiovisuelle Verhandlung erfolgen. Hierneben sollen an den 20 Haftgerichten stationäre Anlagen für die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen installiert werden. Hieraus werden sich erhebliche Anpassungen in allen Bereichen der Informationstechnik für die Justiz ergeben.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Justiz,
Migration und Verbraucherschutz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Druck:

Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bilder:

TMJMV/Jacob Schröter (Seite 7)

Bezug:

Tel.: 0361 57 3511-861
Fax: 0361 57 3511-848
E-Mail: presse@tmjmv.thueringen.de
Internet: justiz.thueringen.de

Stand:

Oktober 2025